

Hinkmar  
Bischof von Laon

---

Inaugural Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde  
der Philosophischen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Walter Delius  
Pfarramtskandidat  
Halle (Saale)

---

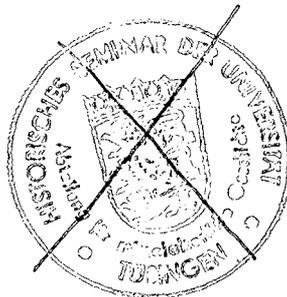
Berichterstatter: Prof. Dr. Holzmann



Halle (Saale)

1924.

71/1236



acc. 30306

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek

Quellen - und Literatur - Verzeichnis.

---

- Adonis Viennensis : Chronicon continuatio prima l.G.S.II Ed. Pertz  
Hannover 1829.
- Adriani Papae I II: Epistolae et decreta ed. Mansi XVII, S. 305-69.  
Venedig 1779.
- Annales Bertiniani: Script. rer. Germ. ed. Pertz Hannover 1823.
- Annales Fuldenses: Script. rer. Germ. ed. Kurze, Hannover 1891.
- Annales Laudunenses: l.G.S.S. 15 XV, S. 1294 ff. ed. Pertz, Hann. 1828.
- Annales Vedastini: Script. rer. Germ. ed. Sirson, Hann. und Leipz. 1909
- Auseasi Capitularium: l.G. Capit. I, S. 382 ff. ed. Boretius, Hann. 1823.
- Baxmann, Rudolf: Die Politik der Päpste von Gregor I. - Gregor VII.  
2 Teile, Elberfeld 1869.
- Benedikti Capitularia: l.G. Leg. II. pars altera S. 17 ff. ed. Boretius  
und Krause, Hannover 1822.
- Böhrer : Johann Frädr.: Regesta chronologico - diplomatica  
Karolorum S. 146 ff. Frankfurt a/l. 1833.
- Böhrer, - Mühlbacher : Regesta Imperii I Bd. 1, 2<sup>o</sup> Aufl. Innsbruck 1908
- Bonifatius I.: Papa epistolae ed. sig. patr. lat. Bd. 90 1845.
- Brinkmeier, Eduard: Glossarium diplomaticum 2 Bde. Harburg und  
Gotha 1855.  
l.G. Capit. I ed. Boretius
- Capitularia regum francorum : Hannover 1823  
l.G. Capit. II S. 255 ff. ed  
Boretius & Krause, Hann. 1827
- Caroli Calvi : Epistolae ed. sig. patr. lat. 124, S. 261 - 96
- Cellotus, Ludovicus : Consilium Auxiacense I, Paris 1658.
- Cellotus, Ludovicus : Vita Hinkmari episcopi Laudunensis ed  
Mansi XVI Seite 628, ff. Venedig 1771.
- Concilia aevi Merovingici : l.G. Leg. Sect. III Concil. I ed. Lassen  
Hannover 1823.
- Concilia aevi Carolini : l.G. Leg. Sect. III Concil. I, II ed. A. Wer-  
ninghoff, Hannover 1906, 1908.
- Lionysius Exiguus ed. ligne patr. lat. Bd. 67, 1865.
- Dürreler, Ernst : Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 2. Aufl.  
3 Bände, Leipzig 1887 / 1888.
- Flodoard : Historia Remensis l.G.S. 7. XIII. S. 412 ff. ed. Heller  
und Weitz, Hannover 1821.
- Föste, Carl Hermann : Die Rezeption Pseudo-Isidors unter Nikolaus I  
und Hadrian II. Diss. phil. Leipzig 1881.

- Freystadt, Albert : *Hinkmar von Reims, Realencyklop. für Prot.-Theol. und Kirche (R.E.)* Band 8, S. 86 ff. III. Aufl. ed. Albert Hauck, Leipzig 1900
- Gars, Pius Bonifatius : *Series Episcoporum, Regensburg 1875.*
- Gess, Wolfgang, Friedrich: *Lerhwürdigkeiten aus dem Leben und Schriften Hinkmars, Göttingen 1806.*
- Hfrörer, August Friedr.: *Geschichte der Ost- und westfränkischen Karolinger, 2. Bde. Freiburg 1848.*
- Gregorii I Epistolae : *L.G. epist. I, II ed. Ewald und Hartmann, Berlin 1887.*
- Hefele, Karl Josef: *Konziliengeschichte I. - IV. Band, 2. Auflage Freiburg 1873 ff.*
- Hefele, Karl Josef: *Histoire des Concils* übersetzt von H. Leclercq Band IV. 1, 2, Paris 1911.
- Hinkmari Laudanensis : *Episcopi opuscula et epistolae ed. Lienc pat. lat. 1<sup>24</sup>, S. 979 ff. 185<sup>2</sup>.*
- Hinkmari Remensis <sup>episcopi</sup> *Archiepistolae ed. J. Busädu: Logunçiae 180<sup>2</sup>.*
- Hinkmari Remensis *Archiepiscopi opera I, II ed. J. Sirmond, Paris 1645*
- Hinkmari Remensis *opera ed. Migne pat. lat. 1<sup>25</sup>, 26, 185<sup>2</sup>.*
- Hinkmari Remensis : *Collectio de Ecclesiis et Capellis ed. Gundlach in Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. Band X S. 9<sup>2</sup> ff. 1889*
- Hinschius, Paul : *Decretales Pseudo - Isidorianae, Leipzig 1863.*
- Jaffe, Philipp : *Reçesta pontificum Romanorum Tom. I, 2. Auflage ed. Löwenfeld, Kakenrunner, Ewald. Leipzig 1885.*
- Johannis VIII papae epistolae *L.G. epist. VII, 1 ed. Casper, Berlin 191<sup>2</sup>*
- Johannis Scoti : *Carmina N.G. Poetae, lat. III, S. 518 ff. ed. Traube, Berlin 1896.*
- Langen, Josef : *Geschichte der römischen Kirche Band III, Bonn 189<sup>2</sup>.*
- Lapotre, A.: *Adrian II. et les Fausses Décretales. Revue des Questions Historiques XXVII, Paris 1880.*
- Leo Magnus : *Opera ed. Balleriniis Fratris 3 Bände, Venedig 1753/57*
- Lesne, E.: *La Hiérarchie Episcopale Provence, Métropolitains primates en Gaule et Germain. Mémoires et Travaux des Facultés Catholiques de Lille 1905.*
- Le Long : *Histoires du Evêque de Laon. Châlon 1783.*
- Lot, Ferd.: *Une année du règne de Charles le Chauve (1866), Le Moyen - Age II. Ser. Tom. VI, 190<sup>2</sup>.*
- Lupot, F. *Vie de Hinkmar, Travaux de l'Académie impériale de Reims Band 45, 46, 1866/67.*

- Laassen, Friedrich : Eine Rede des Papstes Hadrian im Jahre 869  
Wien 1873.
- Lattou, Auguste : Dictionnaire topographique du Département de l'Aine  
Paris 1871.
- Nicolaus I papa : Epistolae I. G. epist. VI, ed. Prels, Berlin 1910.
- Reichen, Karl von : Hinkmar von Reims, Bonn 1863.
- Opuscula et Epistolae Infrari Remensis archi episcopi ed. J. Cordesius, Paris 1615.
- Parisot, Robert : Le Royaume de Lotharinge sous les Carolingiens  
843 - 923, Paris 1898.
- Perels, Ernst : Die Briefe Papst Nikolaus I., Teil II, Neues Archiv  
f. Alt. deutsche Gesch. Kunde (N. A.) Bd. 39 S. 46 ff.  
1914
- Perels, Ernst : Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothekarius  
Berlin 1900.
- Perels, Ernst : Handschrift Hinkmars von Reims, Neues Archiv (N. A.)  
44 S. 43 ff. 1900
- Pithagoras, Fr.: Codex canonum vetus ecclesiae Romanae, Paris 1687.
- Richard, Rev. James : The life and times of Hinkmar Archbishop of  
Reims, Oxford and London 1849.
- Sacrosancta concilia Rom. VIII et. Lothar, Paris 1671.
- Sacrorum concilliorum nova et amplissima collectio ed. Mansi, Bd. III,  
VI, XIV - XVII, Florenz und Venedig 1759 - 98.
- Schroers, Heinrich : Hinkmar von Reims, Freiburg 1884.
- Seckel, Emil : Pseudo - Isidor, Realenz. f. Protestantische Theol.  
und Kirche (R. K.) Bd. XVI S. 263 ff., 3. Aufl. v. Hauck  
Leipzig 1905.
- Siehe, Albert : Die Entloekung des Metropolitanwesens in Frankreich  
bis auf Bonifaz. Diss. phil. Larburg 1899.
- Schubert, Hans von : Geschichte der christlichen Kirche in Frühmittel  
alter, Tübingen 1901.
- Stutz, Ulrich : Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von  
seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.  
Bd. I, Berlin 1896.
- Theodosiani, Libri XVI, Band I ed. Borssen und Meyer, Berlin 1910.
- Thiel, Andreas : Epistolae pontificum Romanorum, Band 1, Braunschweig  
1868.
- Waltz, Georg : Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. und 4. Band, 2. Aufl.  
Berlin 1884 und 85.
- Waltzschöcker, Heinrich : Hinkmar und Pseudo - Isidor, Ztschr. f. hist.  
Theol., Band 20, 1858.
- Werninghoff, Albert : Verzeichniss der Akten Pränkischer Synoden  
843 - 916, Neues Archiv f. ältere dtach. Gesch.  
kunde (N. A.) 26, Seite 609 - 78, 1901.

IV.

Inhalts - Verzeichnis.

|  | Seite : |
|--|---------|
| I. Quellen - und Literaturverzeichnis .....  | I - III |
| II. Inhaltsverzeichnis .....   | IV      |
| III. Einleitung.....   | 1 - 3   |
| <u>Kapitel I.</u> Hinkmar von Laon bis zu seiner Bischofsweihe<br>(858).....   | 4 - 7   |
| <u>Kapitel II.</u> Hinkmar von Laon in den ersten 10 Jahren<br>seines Bischofsamtes ( 858 - 67).....                             | 7 -28   |
| <u>Kapitel III.</u> Hinkmar von Laon als Führer der Episkopal-<br>partei ( 867 - 869 ).....                                      | 28 -52  |
| <u>Kapitel IV.</u> Bund und Bruch mit Karl dem Kahlen<br>( 870 - 71 ).....   | 52 -72  |
| <u>Kapitel V.</u> Hinkmar von Laon vor der Synode von Doucy<br>(871), seine Absetzung, Restitution und<br>sein Tod (872-80)..... | 72 -87  |
| <u>Kapitel VI.</u> Hinkmar von Laon und die Rechtsquellen.....   | 87 -92  |
| IV. Schluss.....   | 92 -93  |
| <u>Anhang 1</u> Die von Hinkmar benutzten Rechtsquellen unter Be-<br>rücksichtigung ihrer Lesarten.....                          | 94 -107 |

\*\*\*\*\*

### Einleitung

Eine Biographie des Bischofs Hinkmar von Laon hat L. Cellot 1658 verfasst. Wir finden sie in der Konziliensammlung von Mansi<sup>1)</sup> abgedruckt. Sie ist ziemlich wertlos, da sie abgesehen von breiterer Flexion meist aus Auszügen der Schriften des Erzbischofs Hinkmar von Reims, des Oheims Hinkmars von Laon, zusammengesetzt ist. Die Schriften ergeben aber in ihrer Voreingenommenheit für den Erzbischof Hinkmar eine ganz einseitige Darstellung des Lebens Hinkmars von Laon. Die Briefe des Bischofs scheint Cellot nur dann benutzt zu haben, wenn sie für den jüngeren Hinkmar belastend waren.

Längere Ausführungen über Hinkmar von Laon bringen ausserdem in ihren Werken Gfrörer, Prichard, Noorden, Loupot, Schrörs und Dümmler.

Eine Lebensbeschreibung des Laoner Bischofs aus neuerer Zeit, die schon 1901 Werminghoff<sup>2)</sup> forderte, fehlt. Und doch spielt unser Bischof in der Geschichte des westfränkischen Reiches besonders der Jahre 868 - 71 eine solche Rolle, dass eine Biographie dieses Mannes durchaus am Platze ist.

Was die Quellen anbelangt, die uns über den Bischof Kunde geben sollen, so finden wir diese in erster Linie in den Schriften des Bischofs selbst. Wir besitzen von dem jüngeren Hinkmar zwei Sammlungen pseudoisidorischer Dekretale und einige Briefe, Nachrichten, die uns frühestens ins Jahr 869 zurückführen. Eine wertvolle Ergänzung bilden daher die Werke Hinkmars von Reims. Sie geben uns wenigstens einige Auskunft über das Leben Hinkmars von Laon vor dem Jahre 869. Aber die Schriften des Reimser Erzbischofs, die für unsere Biographie in Betracht kommen, haben den Mangel, dass sie als Streitschriften oftmals die Objektivität vermissen lassen.

---

1) Mansi XVI, Seite 688 - 724

2) N A 26, Seite 610

Sie wollen daher für eine historische Darstellung mit Vorsicht behandelt sein

Ausser diesen Quellen müssen die Regesten der Briefe Hinkmars von Reims die von Flodoard aufgestellt einen Ersatz für die verlorengegangenen Schriftstücke des Erzbischofs bilden, berücksichtigt werden. Dazu kommen ferner für die Zeit des Lanoner Bischofs die Annalen von St. Bertin und St. Vaast, die Konzilienakten, die Kapitularien und Briefe des westfränkischen Königs Karl des Kahlen und endlich die Schreiben der Päpste Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. Nicht vergessen werden darf auch die Sammlung Pseudo-Isidors.

Schliesslich noch ein Wort über die Ausgaben der Werke

Hinkmars von Laon und Hinkmars von Reims.

Von den Schriften des Reimser Erzbischofs <sup>1)</sup> sind zum ersten Mal neun Briefe durch den Niederländischen Jesuiten Joh. Buys 1602 ans Licht gezogen. Im Jahre 1615 gab der Kanonikus Joh. Cordes 15 Briefe und Abhandlungen heraus. Die erste Gesamtausgabe veröffentlichte der Jesuit Jac. Sirmond (1645), der eine grosse Anzahl neuer Stücke zu Tage förderte, aber dabei einige von Cordes bereits mitgeteilte ausschloss. Leider gibt Sirmond über die benutzten Codices keine oder nur ungenügende Auskunft. Weitere Briefe finden wir bei Cellot und Labbé. Von Cellot, Labbé und der Ausgabe Sirmonds veranstaltete Migne (Band 125/26) einen schlechten Abdruck; dass auch diese Ausgabe unvollständig ist, zeigt sich daraus, dass je ein Brief bei Delalande und Mansi sowie mehrere öffentliche Aktenstücke <sup>2)</sup>, deren Verfasser sicherlich Hinkmar von Reims war, fehlen.

Ausserdem sind seitdem einige Gedichte <sup>3)</sup> und die Abhandlung: *Collectio de ecclesiis et capellis* <sup>4)</sup>, die beide aus der Feder des älteren Hinkmar stammen, veröffentlicht worden. Höchst

<sup>3)</sup> D.G.Poet, lat.III, Seite 409 - 20

<sup>4)</sup> Et. Gundlach

1) S. Schrörs S. 7/8

2) Mansi, XVI, S.856/64., Mansi, Seite 281/88, ib.S. 288/98

wahrscheinlich ist auch die neuerdings durch Perels bekannt ge-  
wordene Denkschrift ein Werk des Reimser Erzbischofs.<sup>1)</sup>

Die Schriften Hinkmars von Laon sind meist in den Wer-  
ken des Reimser Metropoliten zusammen herausgegeben. Zum ersten  
Mal findet sich ein Brief sowie ein Brieffragment des Laoner  
Bischofs bei Cordes.<sup>2)</sup> Eine vollständigere Sammlung hat Sirmond  
aus dem Migne mit zahlreichen Fehlern abgedruckt, ohne jedoch die  
Codices, die Sirmond angibt, zu nennen. Vermehrt sind durch Migne  
die Werke Hinkmars von Laon um die Berufungsschrift des Bischofs  
aus dem Jahre 878.<sup>3)</sup> Brieffragmente des jüngeren Hinkmar finden  
sich auch in den Schriften Hinkmars von Reims sowie in der An-  
klageschrift<sup>4)</sup> Karls des Kahlen, die er auf der Synode von Doucy  
einreichte. Schliesslich müssen wir darauf aufmerksam machen, dass  
unter den Briefen des Papstes Johann VIII., die in den Monumenta  
Germaniae gesammelt sind, auch die oben erwähnte Denkschrift  
Hinkmars von Laon veröffentlicht ist.<sup>5)</sup>

Im Folgenden werden die Schriften Hinkmars von Laon und  
Hinkmars von Reims bis auf den Anhang nach der Ausgabe von Migne  
zitiert. Diese Ausgabe hat trotz der vielen Druckfehler den Vorzug,  
leichter zugänglich zu sein als die von Sirmond.

---

1) M.A. 44 S. 43/100, 1922

2) S. 276/77 = Mig. 124, S. 1000 und 126, Seite 494/95

3) Mig. 124, S. 1071/72

4) Mansi, XVI, S. 578 ff.

5) M.G. Epist. VII 1, S. 95/94

## Kapitel I

Hinkmar von Laon bis zu seiner Bischofsweihe (858)  
Hinkmar von Laon ist um das Jahr 835<sup>1)</sup> im Gebiet von  
Boulogne-sur-Mer<sup>2)</sup> geboren Seine Mutter war die Schwester Hink-  
mars von Reims, der also der Oheim des jüngeren Hinkmar war. Den  
Namen seines Vaters kennen wir nicht. Beide Eltern waren begütert,  
da sie Besitzungen von ihren Eltern geerbt hatten<sup>3)</sup>. Die Mutter  
Hinkmars von Laon starb frühzeitig, während seine Grossmutter  
mütterlicherseits noch über vier Monate und sein Vater noch einige  
Jahre nach Ordination Hinkmars zum Bischof von Laon (858) lebte.<sup>3)</sup>  
Wir hören ferner von einer Schwester Hinkmars, die mit einem ge-  
wissen Siegbert verheiratet war, der Patron über die Kapelle  
in dem Dorfe Folembroy in der Diözese Laon war,<sup>4)</sup> und von einem  
Bruder, der Hinkmar sehr nahe stand.<sup>5)</sup> Von den übrigen Verwandten  
kennen wir eine Tante, Hildegundis, ihren Sohn oder Schwieger-  
sohn Evrat, Gutsbesitzer in Alamannien,<sup>6)</sup> und einen Vetter Anselmus.<sup>7)</sup>  
Über das Äussere des jüngeren Hinkmar erfahren wir nur, dass er  
eine schlanke, hagere Gestalt besass,<sup>8)</sup> wobei es ihm  
aber nicht an körperlicher Stärke und Gewandtheit fehlte.<sup>9)</sup>  
Nach dem Tode seiner Mutter kam Hinkmar in sehr jungen  
Jahren in das Haus seines Oheims, Hinkmar von Reims Von diesem  
und von anderen Lehrern<sup>10)</sup> wurde er in den Wissenschaften unter-  
richtet und für das Bischofsamt ausgebildet.<sup>11)</sup> In der neuen Um-  
gebung vergass der Knabe bald die Sprache seiner Heimat, das  
Fränkische, so dass er es später weder sprechen noch verstehen

1) Da Hinkmar 858, dem Jahre seiner Ordination, wahrscheinlich noch nicht 25 Jahre alt war, so ergibt sich zurückrechnend das obige Datum als das ungefähre Geburtsjahr

2)  $\gamma$  Mig. 126, S. 545 A.

3) Mansi, XVI., S. 665 A.B.

4) Mig. 126, S. 540 D., Mansi XVI., S. 834 A.

5) Mig. 126, S. 637 B., Mansi XVI., S. 679 C.

6) Flod. hist. Rhem. eccl. lib. III, 28: M. G. S. S. XIII, S. 563

7) Mig. 126, S. 316 B.

8) M. G. poet. lat. III, S. 417

9) Mig. 126, S. 491 B.

10) Mig. 126, S. 463 A.

11) M. G. 436 D.

konnte und sich stets eines Dolmetschers bedienen musste.<sup>1)</sup> Bei der reichen Begabung Hinkmars von Laon zeitigte die Erziehung in Reims gute Erfolge. Der jüngere Hinkmar konnte nicht nur Latein sondern auch Griechisch und einige Brocken schottisch.<sup>2)</sup> Die Kenntnisse Hinkmars im Griechischen veranlassten einen Schotten, sie in einem Gedicht zu preisen.<sup>3)</sup> Auch als Bischof hat Hinkmar nicht aufgehört, sich mit den Wissenschaften weiter zu beschäftigen. Wir erfahren z. B., dass er zu dem gelehrten Bischof Wittgar von Augsburg schickte, um ein Buch des Paterius und andere Bücher holen zu lassen.<sup>4)</sup> Günstig war für ihn als Bischof von Laon wohl der Einfluss der in Laon geistig regsamen Irenkolonie.<sup>5)</sup> Hinkmars Gelehrsamkeit erwarb ihm die Freundschaft des grossen Johannes Scotus Eriugena, der die Weisheit und Redegewandtheit Hinkmars rühmte.<sup>6)</sup> Allerdings bildete sich Hinkmar auch viel auf seine Sprachkenntnisse ein. Er liebte es, in seinen Schriften altertümliche Ausdrücke zu verwenden, die er nach der freilich keineswegs unvoreingenommenen Meinung des Reimser Erzbischofs aus Wörterbüchern zusammengesucht hatte,<sup>7)</sup> und er pochte in schülerhafter Weise auf sein grammatikalisches Wissen.<sup>8)</sup> Auch auf poetischem Gebiet versuchte sich Hinkmar. Er liebte es, das, was der Oheim ihm diktierte, in Verse zu kleiden.<sup>9)</sup> Doch hat er es in der Poetik nicht weit gebracht. Die uns überlieferten Verse<sup>10)</sup> verleugnen nicht die Schule Hinkmars von Reims, d.h. sie sind genau so schlecht wie die Verse des Erzbischofs. Die hohen geistigen Fähigkeiten sowie die gelehrte Bildung Hinkmars von Laon berechtigten zu den grössten Hoffnungen für die Zukunft. Aber das rastlose Streben des jungen Mannes

---

1) Mig.126,S.448 B.

2) Ibit.

3) M.G.Poet.lat.III S.668 III

4) Migne 126,S.280 C.

5) Annal.Laud.M.G.S.S.XV,S.1294

6) M.G.poet.lat.III.S.572,X.

7) Mig.126,S.383 B.

8) Ib.S.550 B,Mansi XVI S.842.

9) Mig.126,S.448 C.

10) M.G.poet.lat.III.S.416

liess ihn masslos ehrgeizig werden und nach einer hohen Stellung in der westfränkischen Kirche schon frühzeitig streben. Hinkmar von Reims willfahrte ihm hierin. Bald bot sich die erwünschte Gelegenheit, den Ehrgeiz des jüngeren Hinkmar zu stillen. Anfang des Jahres 858 starb der Bischof Pardulus von Laon. Für Hinkmar von Reims, der als Metropolit einen starken Einfluss auf die Neuwahl in Laon hatte, kam es darauf an, den Stuhl seines Suffraganbistumes mit einem Mann seines Vertrauens zu besetzen, um gegen allerlei Anfeindungen, denen er damals ausgesetzt war, eine Stütze zu erhalten. Seine Wahl fiel auf seinen Neffen Hinkmar, der damals wahrscheinlich noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, d.h. das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte.<sup>1)</sup> So verbanden sich bei der Wahl Hinkmars von Laon auf Seiten seines Oheims verwandtschaftliche Liebe und hohe Politik. Ausschlaggebend war vielleicht auch der Umstand, daß der jüngere Hinkmar damals noch kein Vermögen besass. Er erbte erst nach seiner Ordination Besitzungen von seinem Vater und von seiner Grossmutter mütterlicherseits.<sup>2)</sup> Bevor die Wahl vollzogen wurde, erkundete der Erzbischof von Reims die Stimmung seiner Suffraganbischöfe.<sup>3)</sup> Da sich kein Widerspruch erhob,<sup>4)</sup> wurde Hinkmar zum Bischof von Laon gewählt. Die Ordination wurde vor dem Altar der Reimser Metropolitankirche im Beisein vieler Bischöfe und Laoner Cleriker durch Hinkmar von Reims vollzogen. Der Bischof schwur den Treueid und gelobte der Metropole Reims und ihren Metropoliten durch Handschlag Gehorsam,<sup>5)</sup> ein Versprechen, das er ausserdem schriftlich gab.<sup>6)</sup> Darauf erhielt er aus der Hand seines Oheims den Kanon und die Regula Gregors I.<sup>7)</sup> Von den Bischöfen freundlich begrüsst und beglückwünscht, wurde er als einer der Ihrigen in ihrer Mitte

---

1) Mig 126, S.453 B

2) Mansi XVI, S.665 A

3) Flod M.G.S.S.XIII, S.517 30

4) Mig.126, S.340 C.

5) ib.S.292 C.

6) ib.S.575 C., Mansi XVI, S.589 E.

7) Mig.126, S.421 D.

aufgenommen. Auch die Einwohner seiner neuen Diözese waren ihm günstig gesinnt.<sup>1)</sup> Und doch erhoben sich hier und da Stimmen gegen die Ordination eines so jungen Mannes. Man liess durchblicken, dass bei dieser Bischofsweihe vor allem verwandschaftliche Beziehungen massgebend waren.<sup>2)</sup> Der Metropolit aber kehrte sich nicht daran.

## Kapitel II

Hinkmar von Laon in den ersten 10  
Jahren seines Bischofsamtes (858-868)

Schon kurz nach der Ordination Hinkmars kann man auf Seiten des Reimser Metropoliten das Bestreben feststellen, seinen Neffen in der Laoner Diözese nicht zu selbständig werden zu lassen. Die jugendliche Unerfahrenheit Hinkmars von Laon bot dem Erzbischof immer wieder Gelegenheit, seinen Rat in der Verwaltung der Laoner Diözese geltend zu machen. So gab Hinkmar von Reims dem Bischof genaue Anweisung, wie er sich bei einem Aufstand von "Verschwörern" unter seinen neuen Untertanen zu verhalten habe. Hinkmar von Laon möge den Brand sogleich im Keime ersticken oder im Falle des Misslingens sich an den Erzbischof wenden. In demselben Brief schrieb der Oheim, seinem Neffen sogar genau vor, wann er eine Diözesansynode zu berufen habe.<sup>3)</sup> Die Abhängigkeit des Erzbischofs von seinem Metropolit zeigte sich ferner auch darin, dass Hinkmar von Laon die Politik des Reimser Erzbischofs unterstützte. Wenn daher der ältere Hinkmar seinem Neffen Eingang bei Hofe verschaffte,<sup>4)</sup> so tat er dies, um in dem jungen Bischof einen Vertrauten bei Karl dem Kahlen zu haben. Der König nahm Hinkmar von Laon freundlich auf. Da er bei den damaligen traurigen Verhältnissen in Westfrankenreich treue Freunde brauchte, auf die er sich mehr als auf seine Vasallen verlassen konnte, so suchte Karl, den Bischof durch Gunstbezeugungen an sich zu ketten. Er gab

---

1) Migne 126, S. 455 D.

2) Ib., S. 440 A.

3) Flod. M. G. S. S. XIII, S. 519

4) Mig. 126, S. 455 C.

der Kirche von Laon Güter zurück, die ihr früher durch die Krone entzogen waren. Darunter befand sich auch das Gut Pouilly, das<sup>1)</sup> später in dem Kampfe Hinkmars von Laon mit König Karl noch eine Rolle spielen sollte. Im ganzen vermehrte der König während des Episkopats Hinkmars die Besitzungen Laons um 600 Hufen.<sup>2)</sup>

In der Politik des westfränkischen Reiches sowie der westfränkischen Kirche trat Hinkmar von Laon in den folgenden Jahren nicht besonders hervor. Er war der Vertraute des Königs und Hinkmars von Reims. Meistens befand er sich auf den Reichstagen und Synoden in Begleitung seines Oheims und unterschrieb mit ihm - wie uns die Akten zeigen - die Beschlüsse, die dort gefasst wurden.

Wir verfolgen das Leben Hinkmars von Laon bis 862 im Rahmen der politischen Ereignisse.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass in Westfrankenreich traurige Zustände herrschten. Das Land hatte nicht nur unter den räuberischen Einfällen der Normannen zu leiden, sondern auch unter den Aufständen der Grossen und Vasallen - "Verschwörer", wie sie Hinkmar von Reims nannte -, die sich gegen die Regierung Karls des Kahlen erhoben.<sup>3)</sup> Besonders gefährlich war diese Rebellion, weil die Aufrührer mit dem feindlichen Bruder Karls, Ludwig dem Deutschen, in Verbindung standen. Karl suchte vergeblich, mit den Aufrührern zur Verständigung zu kommen. In seiner Not griff er zu dem schon abgenutzten Mittel, sich am 21. März 858 zu Quierzy von seinen Anhängern den Treueid schwören zu lassen. Ja, er liess sich sogar von den Bischöfen durch Handauflegung von der Schuld, Kirchengut verschleudert zu haben, freisprechen. Aus den Akten über diesen Schwur zu Quierzy erfahren wir auch die Anwesenheit Hinkmars von Laon.<sup>4)</sup> Inzwischen hatten sich die aufständigen Vasallen wiederum an

---

1) Mansi, XVI, S. 579 B (692 B)

2) Mig. 124, S. 679 B.

3) Vergl. über das folgende: Dümmler I<sup>2</sup>, S. 411 ff.

4) I. G. Kapit. II, S. 295, f., Mig. 125 S. 1042 B.

Ludwig den Deutschen gewendet und ihn eingeladen, ins westfränkische Reich zu kommen.<sup>1)</sup> Ludwig erfüllte ihren Wunsch und brach am 1. September 858 in Westfranken ein. Karl der Kahle, der ihm entgegentrat, musste am 12. November, von seinen Truppen verlassen, nach Burgund fliehen.<sup>2)</sup> Während der Abwesenheit des Königs nahm Hinkmar von Laon einige Getraeue in seiner Diözese auf und sorgte für ihren Unterhalt, bis Karl zurückkehrte.<sup>3)</sup>

Ludwig der Deutsche suchte vor allem, den mächtigen Metropoliten von Reims zu gewinnen. Der Erzbischof Hinkmar jedoch lud die Bischöfe der Kirchenprovinzen Reims und Rouen nach Quierzy (25. November 858). Dort erliess die Synode ein Protestschreiben gegen den Einbruch Ludwigs des Deutschen.<sup>4)</sup> Hinkmar von Laon, der selbstverständlich an dieser Zusammenkunft teilnahm,<sup>5)</sup> erhielt den Auftrag, eine Abschrift des Protestes zu Karl dem Kahlen nach Burgund zu bringen.<sup>6)</sup>

Ludwig der Deutsche konnte sich nicht lange in Westfranken halten. Vor dem Anrücken König Karls musste er im Januar 859 die Flucht ergreifen.<sup>7)</sup>

Nach der Rückkehr Karls kam es zu Verhandlungen, um den Frieden zwischen den beiden feindlichen Brüdern herzustellen. Man glaubte, Ludwig den Deutschen nur mit kirchlichen Mitteln zu einer Verständigung mit Karl dem Kahlen zwingen zu können. So verhandelten zunächst am 28. Mai 859 lothringische und westfränkische Bischöfe zu Metz.<sup>8)</sup> Eine Gesandtschaft wurde hier ernannt, die Ludwig die Bedingungen überreichen sollte, unter denen der ostfränkische König Aussöhnung mit der Kirche erlangen könne. Die Führung dieser Gesandtschaft von 9 Bischöfen, unter denen sich auch Hinkmar von Laon befand, hatte der Reimser Metropolit.

Am 4. Juni 859 trafen die Abgesandten in Worms mit Ludwig dem Deutschen zusammen.<sup>9)</sup> Schon Mitte Juni waren die 9 Bischöfe zurück.

---

1) Annal.Fuldens.ed.Kurze,S.49 f.

2) Annal.Bertin.ed Waitz,S.50/51

3) Mig.124,S.1029 A.

4) Flod.M.G.S.S. XIII,S.611,Mig.126,S.9/35

5) Mig.125,S.955

6) ibid.

7) Annal.Bertin.ed.Waitz S.51

8) A.G.Kapit.II,S.122,Böhmer-Mühlbacher Reg.1887 b.

9) M.G.Capit.II,S.159.Böhm er-Mühlbacher Reg.1297 bc, 1439 a

Wir finden Hinkmar von Laon am 14. Juli 859 in Savoniers bei Toul, wo eine Synode stattfand im Beisein Karls des Kahlen und seiner beiden Neffen, Lothars II., des Königs von Lothringen, und Karls von der Provence.<sup>1)</sup> Ausser den besten Wünschen für die Herstellung des Friedens zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen fasste man hier Beschlüsse zur Beseitigung mancherlei Verletzungen der staatlichen Gesetzte und des kanonischen Rechts. Auch Bestimmungen zur Besserung der kirchlichen Zucht wurden erlassen.<sup>2)</sup>

Ausserdem brachte Karl der Kahle eine Anklage gegen den Erzbischof Wenilo von Sens vor, weil dieser während des Einbruchs Ludwigs des Deutschen auf dessen Seite gestanden hatte. Da Wenilo nicht erschienen war, wurde er durch ein Schreiben, das auch die Unterschrift Hinkmars von Laon trug, von den Bischöfen geladen.<sup>3)</sup> Ein synodaler Spruch über Wenilo wurde nicht gefällt. Karl söhnte sich bald darauf mit dem Erzbischof aus. Auch mit Ludwig dem Deutschen kam es am 5. Juni 860 in Koblenz zum Friedensschluss.<sup>4)</sup> In demselben Jahre fand auf der Synode zu Tousy (22. Oktober 860) der Prädestinationsstreit, der lange Zeit die Theologen des Abendlandes in Atem gehalten hatte, seinen Ausgang.<sup>5)</sup> Hinkmar von Laon war ebenfalls in Tousy anwesend.<sup>6)</sup>

Seit dem Jahre 860 standen im Westfrankenreich andere Fragen im Mittelpunkt des politischen und kirchlichen Interesses, es war der Ehestreit Lothars II. von Lothringen.<sup>7)</sup> Dieser hatte 857 seine Gemahlin Thietberga verstossen, um sich mit seiner Buhlerin Waldrada zu vermählen. Am 9. Januar 860 verhandelte eine Synode in Aachen die Eheangelegenheit. Die Ehe des Königs mit Thietberga wurde dort für gelöst erklärt und der unglücklichen Frau der Eintritt in ein Kloster gestattet.

---

1) Annal Bertin et Waitz S.52

2) M.G. Capit.II,S.447,ff.,Böhmer-Mühlbacher Reg.1398 b.

3) Mansi XV,S.529

4) Annal.Bertin.Et.Waitz S.54

5) Noorden S.93 ff.,Schrörs,S.148,ff.,Dümmler I.<sup>2</sup>,S.327 ff.

6) Mansi,XV,S.561,A.,Mig.124,S.1040 B.

7) Noorden,S.166 ff., Schrörs,S.175 ff.,Dümmler II<sup>2</sup>,S.7 ff.

Lothar II. suchte jetzt die Thronfolge der Nachkommen seiner Kebs-  
Waldrada zu sichern. Von grösster Wichtigkeit war es dabei, Karl  
den Kahlen willig zu machen, dem bei der Kinderlosigkeit Lothars II.  
eine glänzende Erwerbung winkte. Volle Sicherheit für Karls Einver-  
ständnis glaubte Lothar II. doch nur zu haben, wenn er die west-  
fränkischen Bischöfe, vor allem Hinkmar von Reims, durch Teilnahme  
an dem weiteren Prozess, der wieder in Aachen stattfinden sollte,  
gebunden hatte. Die schwierige Aufgabe, dieses zu erreichen, übernahm  
der diplomatisch gewandte Bischof Adventius von Metz. Er suchte sich  
Hinkmar von Reims mit Hilfe Hinkmars von Laon zu nähern. So erschien  
Adventius in Laon, gewann vielleicht Hinkmar für die 2. Synode von  
Aachen und bestimmte ihn, mit nach Reims zum Metropoliten zu reisen,  
um den Bischof von Metz bei Hinkmar von Reims zu unterstützen. Am  
25. Januar 860 trafen Adventius und Hinkmar von Laon in Reims ein.  
Adventius hatte jedoch keinen Erfolg. Schon am Abend kehrte Hinkmar  
nach Laon zurück.<sup>1)</sup> Die zweite Synode von Aachen war aus Westfranken  
nur von Erzbischof Wenilo von Rouen und Bischof Hildegard von Meaux  
besucht (Februar 860). Hinkmar von Reims nahm im gleichen Jahr 860  
in einem Gutachten entschiedene Stellung gegen Lothar II.<sup>2)</sup> Dennoch  
heiratete Lothar II. schliesslich die Waldrada (862) und erreichte  
auch eine Aussöhnung mit Karl dem Kahlen am 27. November 862 in  
Savoniers. Karl war dort von Hinkmar von Reims und dessen Vertrauten  
Hinkmar von Laon und Odo, Bischof von Beauvais, begleitet.<sup>3)</sup>  
Das Jahr 868 wurde der Beginn grosser kirchenpolitischer Aus-  
einandersetzungen zwischen Hinkmar von Reims und der Episkopal-  
partei. Diese Kämpfe bedeuteten auch für Hinkmar von Laon einen  
Umschwung in seinem Verhältnis zu dem Reimser Erzbischof.

---

1) Mig 125, S. 645, 46

2) *ibid.*, S. 623/773

3) M.G. Cap. II, S. 159, Böhmer-Mühlbacher, Reg. 1297 b, Annal. Bertin. et. Waiz,  
S. 60

Ehe wir auf den Streit näher eingehen, müssen wir die kirchenrechtlichen Bestrebungen Hinkmars von Reims und der Episkopalpartei beleuchten. Wir unterziehen uns hier dieser Aufgabe, weil sie uns zum Verständnis der späteren Kämpfe Hinkmars von Laon mit seinem Oheim führen soll.

Die Opposition der Episkopalpartei richtete sich gegen die Metropolitanverfassung, sowie sie Hinkmar von Reims auffasste. Es empfiehlt sich daher, einen Blick auf die Stellung des Metropoliten im Abendland in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu werfen.

Im 5. Jahrhundert bereits bestand in der gallischen Kirche ein Metropolitanverband, d.h. die Bistümer (Diözesen) waren zu einer Anzahl von Kirchenprovinzen vereinigt, wobei in jeder Kirchenprovinz einer der Bischöfe als Metropolit an der Spitze stand. Die Metropoliten beanspruchten gemäss den Kanones der orientalischen Kirche 1. einen Einfluss bei der Wahl der Bischöfe in ihrer Provinz <sup>1)</sup>, 2. das Recht der Berufung und Leitung der Provinzialsynode <sup>2)</sup> und 3. das Visitationsrecht in ihrer Kirchenprovinz. Mit der wachsenden Einmischung der merowingischen Könige in die kirchlichen Angelegenheit und dem zunehmenden Verfall des religiösen Lebens schien aber am Ende des 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts das Metropolitansystem dem Untergange entgegenzugehen. Die Folge war eine zunehmende Unabhängigkeit der Diözesanbischöfe, die oft, vom König ernannt, ihr Amt lediglich als eine Versorgung und gute Einnahmequelle betrachteten. Auf Anregung des Bonifatius, des "Apostels der Deutschen", begannen dann Karlmann und Pipin die Wiederaufrichtung der Fränkischen Kirche und des Metropolitansystems, dessen volle Entwicklung schliesslich durch die Regierung Karls des Grossen gebracht wurde. Besonders wichtig war in dieser Richtung der Reichstag von Herstal 779 <sup>3)</sup>. Dort wurden Rechte und Pflichten der Metropoliten, die um diese Zeit den Titel Erzbischof erhielten, und der andern Bischöfe, die jetzt häufig als die "Suffragane" ihres Metropoliten bezeichnet

1) Konzil von Orleans 538 cpa. 3 M.G. Leg. Sect. III, conc. I, S. 73

2) Concil von Orleans 533 cap. 2 M.G. Leg. Sect. III, conc. I, S. 62

3) Kap. Harist. Kap. I, Admonitio generalis cap. 8, 10, 13, M.G. Cap. 1  
Seite 47, 54, f. Böhmer-Mühlbacher 21, 3

werden, worin schon etwas von einer untergeordneten Stellung liegt, festgestellt. Die Metropoliten sollten ihres Amtes als Aufsichtsorgane über ihre Suffragane und als gerichtliche Instanz zusammen mit der Provinzialsynode zwischen Bischof und König walten. Die Provinzialsynode sollte zweimal im Jahre unter Leitung des Metropoliten zusammentreten. Es wurden also in Herstal die Kanones 9, 11, 12 und 20 des Konzils von Antiochia und Kanon 19 von Chalcedon wiederholt. Freilich spielte die Provinzialsynode, durch die Tätigkeit der Reichsversammlungen ihrer Bedeutung beraubt, keine grosse Rolle. Und auch der Einfluss des Metropoliten bei den Bischofswahlen war in Wegfall gekommen. Seine Stellung wurde aber andererseits dadurch wesentlich gestärkt, dass der Kaiser ihn häufig mit Aufträgen betraute. Die Metropoliten wurden mit Vorliebe als *missi dominici* (Königsboten) umhergesandt. Sie sollten nicht nur danach sehen, ob Recht walte, sondern auch feststellen, ob die Bischöfe und die anderen Beamten ihre Pflicht täten. Die Tatsache, dass daneben auch Laien als *Missi* verwendet wurden, zeigt, dass diese neue Funktion der Metropoliten mehr staatlicher als kirchlicher Abkunft war. Die Instruktionen an solchen *Missi* beweisen, wie umfassend die Untersuchungen in den Diözesen geführt wurden. Das Kapitular von Aachen (829) <sup>1)</sup> sagte u.a : "Wir wollen, dass die *Missi* mit allem Fleiss untersuchen sollen, 1. in Bezug auf die Bischöfe, wie sie ihr Amt vertreten, wie ihr Betragen ist, wie sie die ihrer Sorge anvertrauten Kirchen und Cleriker regieren und welcherlei Dinge sie hauptsächlich bewegen, d.h. ob geistliche oder wätliche, 2. von welcher Art die Gehilfen ihres Amtes sind, die Archediakonen, die Priester und die anderen in ihren einzelnen Parochien, 3. welchen Eifer sie in der Lehre haben und in welchem Ruf sie bei dem Volke stehen, .... 4. ob die Bischöfe bei ihren Visitationen den kleineren Pfarreien zur Last wären und das Volk bedrücken und ob sie und ihre Begleiter ungehörliche Anforderungen

---

1) M G Capit. II, S. 8; Böhmer-Mühlbacher Reg. 862.

an die Pfarrgeistlichkeit stellen."

Dieses System, das mehr auf kaiserlicher als kirchlicher Anordnung beruhte, wurde von Hinkmar von Reims weiter ausgebaut. Sein Ziel sah er wohl in dem Primat über Gallien. Mitbestimmend für solche hochfliegenden Pläne waren verschiedene Gründe. Einmal war es der Umstand, dass er von Beginn seines Erzbischöflichen Amtes an grossen Einfluss auf Karl den Kahlen gewann. So gestand ihm und seiner Kirche der König bei seiner Wahl zum Erzbischof von Reims (18. April 845) ganz besondere Vergünstigungen zu.<sup>1)</sup> Zum anderen machte sich Hinkmar sofort zum Führer der Kirchenreform, und wenn auch dieses Werk vorläufig scheiterte, so verlor er es doch nicht aus den Augen.<sup>2)</sup> Eine weitere Steigerung seines Ansehens war durch die schnelle Restitution der Reimser Kirchgüter bedingt, die Hinkmar durch sein energisches Auftreten erlangte. Fast schien Hinkmar sein Ziel, Primas über Gallien zu werden, erreicht zu haben, als Kaiser Lothar nach anfänglicher Feindschaft gegen den Erzbischof für Hinkmar beim Papst Leo ~~III.~~<sup>IV.</sup> die Würde eines päpstlichen Vikars beantragte. Indessen diese Bestrebungen des Kaisers scheiterten an der Weigerung des Papstes. Um aber Lothar nicht zu kränken, verlieh der Papst Hinkmar das tägliche Pallium mit der Versicherung, dass er noch keinen Erzbischof mit dieser Ehre ausgezeichnet habe, noch auszeichnen werde.<sup>3)</sup> Kaiser Lothar trat bald darauf in offene Feindschaft gegen den Reimser Erzbischof. Dazu kam, dass sich auch unter den Erzbischöfen eine Opposition gegen Hinkmar bildete. Ihre Führer waren im Westfränkischen Reich der Erzbischof Wenilo von Sens und im Reiche Kaiser Lothars der Erzbischof Remigius von Lyon, dessen Vorgänger auf dem Lyoner Stuhle schon einmal ein Konzil zu Macon - 585 - den Titel eines Patriarchen von Lyon zugestanden hatte.<sup>4)</sup> Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass beide Erzbischöfe gleichfalls

---

1) Mig.125,S.1041/42

2) Flod.M.G S S XIII,S.514,482

3) Jaffe - Ewald, 2607,2608

4) M.G.Leg.Sect.III,conc.I,S.164

den gallischen Primat erstrebte. Die Gegensätze traten deutlich im Prädestinationsstreit, der durch den Mönch Gottschalk hervorgerufen war, zutage. Sowohl Wenilo von Sens und sein Suffraganbischof <sup>P</sup>Erudentius von Troyes als auch Remigius von Lyon mit den Erzbischöfen von Arles und Vienne (Synode von Valence 8. Januar 855) <sup>1)</sup> traten auf Seite Gottschalks und führten einen heftigen Kampf gegen den Reimser Erzbischof. Ihre Gegnerschaft beruhte weniger auf der Überzeugung, dass die von Gottschalk vertretene Prädestinationslehre streng augustinisch sei, sondern vielmehr auf der Rivalität um den gallischen Primat. Diese starke Opposition veranlasste vor allem Hinkmar, seine Bestrebungen fallen zu lassen. Wenilo von Sens dagegen versuchte, sein Ziel, Primas von Gallien zu werden, auf andere Weise zu erreichen. Seine obenerwähnte freundliche Haltung, die er Ludwig von Ostfranken bei seinem Einfall ins Reich Karls des Kahlen gegenüber einnahm, ist wohl bedingt gewesen durch die Hoffnung, bei Ludwig Verständnis für seine Pläne zu finden. Wir haben gesehen, wie Wenilo damit keinen Erfolg hatte. Hinkmar von Reims aber richtete nun sein Streben darauf, sich in seiner Kirchenprovinz eine autoritative Stellung zu gründen, die er darin sah, dass der Metropolit der Vorgesetzte seiner Suffraganbischöfe war. Er suchte vor allem, die Provinzialsynoden keinen Einfluss gewinnen zu lassen. Abgesehen davon, dass er die Provinzialsynoden selten einberief - wir wissen in der Geschichte Hinkmars von Reims nur von 2 Provinzialsynoden (853, 861), nahm er bedeutende Rechte dieser Synode für sich in Anspruch. Nach den Kanones der ersten Ökumenischen Konzile hatte der Metropolit die Pflicht, die Provinzialsynode zu berufen. Ergänzt waren diese Kanones durch die Bestimmung gallischer Synoden, <sup>2)</sup> dass das unentschuldigte Fernbleiben der Bischöfe von den Synoden bestraft würde, ein Recht, das unzweifelhaft der Synode zustand. Hinkmar von Reims beanspruchte dieses Recht für den Metropolit, <sup>3)</sup> ferner liegt es nach der Anschauung Hinkmars von Reims

---

1) Mansi XV, S.1 ff.

2) Concil von Orleans 538, cap.1, Orleans 549, cap 18, Tours 567, cap.1, M.G.Leg Sct.III, Conc.I, S.73, 106, 122

3) Mig.126, S.311 B.

der Erzbischof ob, für eine verwaiste Diözese einen Visitator zu bestellen, die Neuwahl und Weihe, zu der alle erscheinen müssen, festzusetzen.<sup>1)</sup> Bei Streitigkeiten unter Bischöfen derselben Provinz kann der Erzbischof einen Bischof aus fremder Provinz zum Schiedsrichter bitten. Alle diese Rechte standen nach dem älteren Kirchenrecht der Synode zu. Bisher hatte bei Angelegenheiten über Angehörige der einzelnen Bistümer der Erzbischof nur mit der Provinzialsynode zusammen zu entscheiden, Hinkmar von Reims erweiterte hierin seine Metropolitanrechte. Er musste zwar zugeben, dass bei solchen Prozessen die Synode oder gewählte Richter (*iudices electi*) zuständig sind, beanspruchte aber für sich diese Richter zu wählen. Überhaupt hat nach seiner Anschauung der Metropolit die Jurisdiction in seiner Kirchprovinz. Er kann bei allen Vorkommnissen, die die Suffragane oder deren Sprengel betreffen, disziplinarisch einschreiten und eine Entscheidung treffen. So ist auch der Metropolit - nicht wie bisher die Synode - Appellationsinstanz in Fällen, wo das bischöfliche Gericht noch kein Urteil gesprochen hat

Im Übrigen forderte Hinkmar natürlicherweise alle Rechte für sich, die auf früheren Konzilien dem Metropoliten zugesprochen waren. Vor allem brachte er das Visitationsrecht wieder in Übung. Er wies darauf hin, dass nach Kanon 4 von Antiochia, der Bischof ohne Zustimmung des Metropoliten nichts Neues in seiner Diözese einführen durfte. Hinkmar vergass nur dabei, dass der Metropolit nach dem gleichen Kanon ebenfalls Neuerungen nicht ohne seine Suffragane vornehmen durfte. Hinkmar erneuerte auch das alte Recht, welches Suffraganbischöfe Reisen ausserhalb der Kirchprovinz ohne Erlaubnis des Erzbischofs verbot. Aber der Reimser Metropolit ging noch weiter. Er verlangte, dass seine Bischöfe jede Verordnung und jedes

Schrift-

---

1) Für das folgende siehe Mig 126, S 311/13

2) ib S 342

stück, das vom Erzbischof ausgefertigt war, soweit es nicht gegen den Glauben verstieß, unterzeichnen sollten. Ja, ein Suffragan sollte sogar zur Unterzeichnung von Schriftstücken, die nicht seine Diözese betrafen, die erzbischöfliche Zustimmung einholen. Hinkmar nahm ferner das Recht in Anspruch, seinen Bischöfen die Annahme von Aemtern zu gestatten oder zu verbieten.<sup>1)</sup> Für alle diese Metropolitanansprüche fehlten die einschlägigen Bestimmungen im kanonischen Recht. Aber Hinkmar von Reims machte den Versuch, diese Ansprüche aus den Konzilskanones und Papstdekretale herauszulesen. Dies war jedoch ohne Vergewaltigung des kanonischen Rechts nicht möglich. Offenbar musste die Stellung der Suffraganbischöfe bei einem so strengen System der Unterordnung drückend werden, umso mehr, als es in starkem Gegensatz zu der früheren Lage stand. Besonders waren in der Reimser Provinz die Bischöfe infolge der 10jährigen Verwaisung des Reimser Stuhles (835/45) sehr selbständig geworden. So stiess Hinkmar von Reims mit seiner Auffassung der Metropolitanstellung auf heftigen Widerspruch. Zur Bekämpfung dieser Metropolitanansprüche und zur Verteidigung der bischöflichen Rechte bildete sich in Westfranken eine Episkopalpartei. Die Idee, dass die Metropoliten nicht die obersten Leiter der Gemeinden in ihrer Provinz seien, sondern nur Mittelpersonen zwischen dem Bischöfen und dem römischen Stuhl, übte eine mächtige Wirkung aus. Ihr Programm entwickelte die Episkopalpartei in drei Rechtssammlungen, in den Capitula Angilramni, dem Pseudo-Capitulari des Benedictus Levita und den Pseudo-Isidorischen Dekretalen. Alle diese Fälschungen hatten die Tendenz, die Stelle des Episkopats gegen Metropolit und Provinzialsynode, gegen den übrigen Clerus, besonders die Chorbischöfe, gegen Staat und Laienadel zu sichern. Am besten finden wir die Ziele der Episkopalpartei bei Pseudo-Isidor klargelegt. Wir werden sehen, dass diese Fälschung nicht nur eine Verteidigung, sondern vor allem eine Erhöhung der bischöflichen Macht

---

1) Mig. 126, S. 311, 340 u. a.

bezweckte. Das Hauptbestreben Pseudo-Isidors ist die Emanzipation des Episkopats von weltlicher und geistlicher Macht, in Sonderheit von dem Einfluss des Metropoliten und der Provinzialsynode.<sup>1)</sup> So kann man einen Gedanken in mannigfacher Variation immer wieder feststellen: die Bischöfe sind die Säulen und Pfeiler, auf denen die Kirche ruht, ja, sie sind die Gesandten Gottes. Darum darf ein Bischof eigentlich überhaupt nicht verklagt werden. Zum Beweise dessen beruft sich die Fälschung auf 1. Timot. 3,2 und Tit. 1,7. Nach diesen beiden Worten kann nur jemand Bischof werden, der unsträflich und untadelig ist. Pseudo-Isidor fragt nun: "Wie kann also ein Bischof angeklagt werden, der durch seine Weihe den Beweis der Reinheit erbracht hat?" Kommt es trotzdem zur Anklage eines Bischofs, so sucht die Fälschung die Verurteilung und Absetzung eines Bischofs so schwer zu gestalten, dass sie überhaupt unmöglich scheint. Nur die Provinzialsynode kann Richter sein, Staat und König haben keinen Einfluss auf die kirchliche Gerichtsbarkeit. Von Untertanen darf der Bischof nicht angeklagt werden. Ehe ein Prozess eröffnet wird, soll "saepius et saepissime" eine gütliche Lösung gesucht werden. Vorallem darf der Bischof bei einer Anklage nicht seines Amtes beraubt werden. Es ist dies die wichtige Bestimmung der *exceptio spolii*. Die Ankläger müssen genau geprüft werden, ob sie selbst nicht eines Fehlers schuldig sind, ob sie nicht die Anklage aus selbstsüchtigen Gründen erstattet haben. Eine Appellation nach Rom ist sowohl vor Einleitung des Prozesses als auch während seines Verlaufes und nach Abschluss der Prozessverhandlung möglich. Der Metropolit ist nach Pseudo-Isidor in seiner Stellung zu den Suffraganen *Primus inter pares*. Er hat einen Ehrenvorrang vor seinen Bischöfen. Seine Aufgabe ist die Berufung und Leitung der Provinzialsynode. Darüber hinaus kann er nur unter Mitwirkung der Provinzialsynode etwas verfügen. Er darf sich nicht in die

---

1) Siehe über Pseudo-Isidor Seckel

Angelegenheiten seiner Suffraganbistümer einmischen

Über die Provinzialsynode wird bestimmt, dass sie ihre Befugnisse nur erfüllen kann, wenn die die Ermächtigung des Papstes hat.

Zwischen Metropolit und Papst schiebt nun Pseudo-Isidor noch das Amt des Primas oder Patriarchen ein. Doch ist dies Primat nichts als leerer Name. Die oberste Richtergewalt hat nicht die Provinzialsynode, auch nicht der Metropolit, sondern der Papst, von dem der Episkopat seinen Ausgang genommen hat

Ferner verbietet diese Fälschung Eingriffe der weltlichen Gewalt in geistliche Angelegenheiten. Sie erstrebt weiter die Befreiung der Bischöfe von den Chrorbischöfen. Eine Nebenidee Pseudo-Isidors wie: Besserung der Zustände auf kultischem und sittlichem Gebiet sind nur Beiwerk, um die Fälschung zu verdecken. Der tatsächliche Erfolg dieser Fälschung war nicht die Stärkung der Bischofsgewalt, sondern die Erhöhung der päpstlichen Macht. Die Episkopalpartei hatte sich ausserdem noch zum Ziel gesteckt, die Beseitigung des Eigenkirchewesens. Die Eigenkirchen gehörten dem Grundbesitzer, der sie auf seinem Grund und Boden erbaut hatte. Neben den weltlichen Grossen war vor allem der König Besitzer solcher Eigenkirche. Auch die bischöflichen Kirchen wurden als Eigenkirchen des Reiches angesehen. In der Karolingerzeit hatte man sich schliesslich mit dem Eigenkirchenwesen, das lange umstritten war, abgefunden und bekämpfte nur seine Missbräuche. Die grosse Frankfurter Synode von 794 gestattete den Besitzern dieser Kirchen die ganz wie ein anderes Stück ihres Eigentums zu behandeln, d.h., die sie auch verkaufen können.<sup>1)</sup> Als einzige Bedingung wurde hinzugefügt, dass die Kirche der Abhaltung des täglichen Gottesdienstes nicht entfremdet werden dürfe. Damit ergab sich die Notwendigkeit, der bischöflichen Aufsicht über die Eigenkirchen.<sup>2)</sup>

---

1) M.G. conc II, cap. 54, S. 171

2) M.G. cap. I, S. 94

und ihre Geistlichen. So unterwarf sie Karl der Grosse, wie schon Karlmann und Pippin der bischöflichen Disziplin. Ludwig der Fromme war trotz seiner kirchenfreundlichen Haltung weit entfernt, das Eigenkirchenrecht anzutasten. Er verbot im Gegenteil den Bischöfen, die von den Grundherren zur Konsekration präsentierten Cleriker zurückzuweisen. Ferner wurden den Grundherren die Übertragung des Zehntrechtes an neu errichteten Eigenkirchen gestattet.<sup>1)</sup> Es kam noch hinzu, dass die Eigencleriker bei ihrer unfreien Stellung sehr leicht zum dienstbaren Werkzeug des Grundherren wurden. Schon bald erhoben sich vereinzelte Stimmen nicht nur gegen Missbräuche, sondern auch gegen das Eigentumsrecht der Laien überhaupt. Von Bedeutung war die Synode von Valence 856.<sup>2)</sup> Sie forderte nicht nur Unterstellung der Kirchen und ihrer Priester unter das Recht der Kathedrale und des Bischofs, sondern fügte die Drohung an, dass Kirchen, die nur Gegenstand der Ausbeutung seitens der Grundherren wären, einfach zu schliessen und "einen besseren Frieden" für sie zu suchen wäre, d.h. sie dem Eigentümer zu entziehen und ins bischöfliche Eigentum zu überführen. Nach diesem Rezept handelten dann Prudentius von Troyes und einige andere westfränkischen Bischöfe, die verwahrloste oder baufällige Kirchen einfach schlossen. Wenn nun die Episkopalpartei ihren Kampf gegen das Eigenkirchenwesen aufnahm, so hatte sie sicher einen moralischen Rechtsgrund. Denn die sich häufenden Übergriffe der weltlichen Grundherren gelang der karolingischen Gesetzgebung nicht abzustellen, zumal da die Macht des Königtums immer schwächer wurde. Besonders Prudentius schien den Kampf gegen das Eigenkirchenwesen innerhalb der Episkopalpartei zu führen. Die Pseudo-Isidorischen Fälschungen dagegen kämpften nicht offen gegen das Eigenkirchenrecht. Auch Papst Nikolaus I. hatte, wie wir aus einem Brief an den Erzbischof Ado von Vienne (865) ersehen, die Absicht, in den Kampf entscheidend einzugreifen.<sup>3)</sup> Der Tod hinderte ihn, seinen Plan zur Tat

---

1) M.G.Cap.I.S.277

2) Mansi,XV,S.1 ff.

3) M.G ep.VI,S.313 f.

werden zu lassen. Demgegenüber warf sich Hinkmar von Reims zum Verteidiger der Eigenkirchen auf in seiner Schrift: *Collectio de ecclesiis et capellis*.<sup>1)</sup> Er wollte verhindern, dass die Bischöfe durch die Einziehung der Eigenkirchen an Macht gewinnen.

Hinkmar von Reims war nicht gewillt, das für seine Stellung und seine Ansprüche gefährliche Treiben der Episkopalpartei gewähren zu lassen. Ein Anlass zum Einschreiten gegen ein einflussreiches Mitglied, vielleicht sogar den Führer dieser Partei, war bald gefunden. Rothad, der seit 832 Bischof von Soissons war, hatte sich an ziemliche Selbständigkeit gewöhnt.<sup>2)</sup> Schon 853 auf der Synode von Soissons war er für die Cleriker, die der abgesetzte Erzbischof Ebo von Reims während seiner Restitution 840 geweiht hatte, eingetreten. Rothad konnte zwar nicht das Urteil der Synode, welches die Weihe der Cleriker für ungültig erklärte, mildern, aber er hatte sich durch sein Eintreten für die Angeklagten die Feindschaft Hinkmars von Reims zugezogen. Im Jahre 861 kam nun der Bischof mit dem Reimser Metropolit in Fragen der Disziplinargerichtsbarkeit in Streit. Gleichzeitig verscherzte er sich auch die Gunst des Königs, da er getreu Pseudo-Isidorischen Grundsätzen den Einfluss der königlichen Macht auf das Kirchenvermögen auszuschneiden suchte. Auf einer Reimser Provinzialsynode (861) wurde Rothad abgesetzt. Das Urteil wurde von der Synode zu Pîtres (Juni 868) bestätigt, obwohl der Bischof nach Rom appelliert hatte.<sup>3)</sup> Nachdem die Absetzung ausgesprochen war, liess die Synode gegen den Widerspruch des älteren Hinkmar die Appellation zu. Der Metropolit aber wusste die Ausführung der Reise Rothads nach Rom mit unlauteren Mitteln zu verhindern.

---

1) Ed. Grundlach

2) Schrörs S.237 ff., Noorden S.178 ff., Dümmler II<sup>2</sup>, S.88 ff.

3) Mansi XV, S.679 ff., Annal. Bertin. et. Waitz, S.59,

Er verhängte Klosterhaft über den Bischof und ließ im Spätjahr 862 in Soissons für Rothard einen Nachfolger wählen. Das war ein energischer Vorstoß des Metropoliten gegen die Bestrebungen der Episkopalpartei. Aber nun nahm Papst Nikolaus I. die Angelegenheit Rothads in die Hand. Er ließ den abgesetzten Bischof nach Rom kommen und restituierte ihn (865) <sup>1)</sup>. Hinkmar von Reims war dem Papst unterlegen.

Kehren wir nun zu Hinkmar von Laon zurück. Der Bischof unterschrieb das Absetzungsurteil über Rothad in Pîtres (†862). In seinem Inneren scheint er es allerdings nicht gebilligt zu haben. Doch er wagte zunächst gegen König und Metropolit keinen Widerstand. Die Art und Weise freilich, auf die Hinkmar von Reims gegen Rothad vorging, fand nicht seine Billigung. Dazu kam die ungerechte und grausame Behandlung, die der Bischof von Soissons erdulden mußte, weil er auf seiner Appellation nach Rom bestand <sup>2)</sup>. Diese Gründe mögen Hinkmar von Laon bewogen haben, gegen eine Neuwahl in Soissons (862) Einspruch zu erheben <sup>3)</sup>. Er drang damit nicht durch, und sein Verhalten hatte zur Folge, daß die bisher guten Beziehungen zu seinem Oheim erkalteten. Hinkmar von Reims merkte jetzt, daß sein Neffe nicht mehr ein gefügiges Werkzeug in seiner Hand war. Den Widerspruch Hinkmars von Laon konnte der Metropolit nicht vergessen <sup>4)</sup>. Der Laoner Bischof aber benutzte den Vorfall, um sich endgültig von der Bevormundung des Reimser Erzbischofs freizumachen. Schon hier in Soissons (862) bahnten sich die Ereignisse des späteren Lebens Hinkmars von Laon an. Zum ersten Mal läßt es sich hier feststellen, daß er mit der Episkopalpartei in Berührung kam und deren Interessen wahrnahm.

In den folgenden Jahren finden wir Hinkmar von Laon häufiger am Hofe Karls des Kahlen. Diese neue Umgebung wirkte nicht gerade günstig auf den Bischof. Die Hofluft erzeugte bei ihm weltliche Gesinnung, sie steigerte seinen Stolz und seinen Ehrgeiz. Hinkmar von Reims wird nicht übertreiben, wenn er be-

1) M.G.epist.VI,S.392 ff.

2) Mansi,XV,S.6 679 ff., Perels N.A.44,S.66 f.

3) Mig. 126 S. 602 A , Mansi XVI, S. 614 C.

4) Mig. 126, S. 602 A., Mansi XVI, S 614 C.

richtet, daß der Laoner Bischof weltlichen Lockungen nicht widerstand<sup>1)</sup>, daß er von jetzt ab weltliche Pracht und Tischgemeinschaft mit weltlich gesinnten Laien liebte<sup>2)</sup>, daß er oft über Turniers sprach<sup>3)</sup> und gern wie ein Laie sich benahm<sup>4)</sup>. Der König war ihm sehr geneigt. Hinkmar von Laon erhielt ein Hofamt von Karl dem Kahlen. Wir wissen nicht sicher, welches Amt, wahrscheinlich wurde er unter die Räte (consilarii) des Königs aufgenommen. In der neuen Eigenschaft ging Hinkmar wohl auch als Missus nach Gothien (Septimanie)<sup>5)</sup> Hinkmar von Reims jedoch war nicht gewillt, seinen Suffraganbischof die Übernahme des Amtes zu gestatten. Er hatte es seinem Neffen vor allem übelgenommen, dass er nicht vor der Annahme der Auszeichnung die Erlaubnis des Reimser Metropoliten eingeholt hatte. Hinkmar von Laon kehrte sich an die Vorhaltungen seines Oheims nicht.<sup>6)</sup> Der griff der Erzbischof zu einem Mittel, von dem er sich sagen musste, dass er damit seinen Neffen beleidigen würde. Er stellte Hinkmar von Laon in Anwesenheit des Königs und anderer Bischöfe scharf zur Rede und zwang ihn, das Hofamt niederzulegen.<sup>7)</sup> Diese schroffe Massnahme des älteren Hinkmar ist nur zu verstehen aus dem Bestreben heraus, dem Neffen und den übrigen Anwesenden seine Metropolitangewalt zum Bewusstsein zu bringen. Auf Hinkmar von Laon machte er damit wenig Eindruck. Der Bischof setzte sich bald darauf mit Hilfe einflussreicher Freunde bei Hofe wieder in den Besitz des aufgegebenen Amtes.<sup>8)</sup> Ja, gleichsam als Belohnung erhielt er eine Abtei, die "In tertia provincia",

1) Mig. 126 S. 493 A

2) ib. 642 C., Mansi XVI, S. 683 D

3) Mig. 126, S. 491 B.

4) ib. S. 491 C

5) Mig. 124, S. 1031 D.

6) Mig. 126, S. 295 f, 499, 568 C,D, Mansi XVI, S. 583 f.

7) Mig. 126, S. 499 B., 568 C,D, Mansi XVI, S. 583/84.

8) ibid.

d.h. außerhalb der Reimser Kirchenprovinz lag<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich handelte es sich um die Abtei Reome (Moutier - St.Jean). In der Diözese Langres (Provinz Lyon), von der Le Long berichtet, dem archivale Quellen zur Verfügung standen, daß Hinkmar von Laon diese Abtei besaß<sup>2)</sup>.

So wenig wie für das Hofamt suchte Hinkmar von Laon für den Besitz der Abtei die Genehmigung des Metropoliten nach. Er handelte damit so, wie es bisher im fränkischen Reich üblich gewesen war. Hinkmar von Reims jedoch, bei seiner Auffassung von der Metropolitanstellung ließ sich das Verhalten seines Suffraganbischofes nicht gefallen. Auf Grund von Kanon XIII des Konzils von Antiochia suchte er dem Neffen klar zu machen, daß er die erzbischöfliche Erlaubnis für den Besitz der Abtei einzuholen habe. Mit Recht verachtete der Laoner Bischof dieses Argument; denn er hatte gar nicht gegen den 13. Kanon von Antiochia verstossen. Dieser schreibt nämlich vor, dass eine Genehmigung desjenigen Erzbischofs eingeholt werden muss, in dessen Provinz die Abtei liegt, und dass der Bischof dagegen verstossen habe, erfahren wir nicht. Hinkmar von Laon reiste nach seiner Abtei, so oft es ihm beliebte. Auch hier wieder erhob der Reimser Metropolit Einspruch. Er stützte sich dabei auf das alte kanonische Recht, das Reisen ausserhalb der Grenzen der Kirchenprovinz nur mit erzbischöflicher Zustimmung gestattete. Diese Bestimmung war jedoch für Gallien längst aufgehoben.<sup>3)</sup> Man sieht also, wie Hinkmar von Reims immer wieder versuchte, seinen Suffraganbischof in möglichst starker Abhängigkeit zu halten. Hinkmar von Laon setzte diesem Versuch des Oheims Trotz entgegen. Er erschien nicht zur Weihe des Bischofs Johannes von Cambrai, obwohl er zweimal vom Reimser Metropoliten geladen worden ist. Zunächst wurde die Ordination verschoben, schliesslich aber in Abwesenheit des Laoner Bischofs vorgenommen (21. Juni 866).<sup>4)</sup> Auf einer Synode, die der Reimser Erzbischof darauf berief, gab Hinkmar von Laon nicht die gewünschte Genugtuung für sein Fernbleiben von der

1) Mig. 126, S. 296, 499, B., 569 A, B, Mansi XVI S 584 B, D.

2) Die Annahme Schrörs, dass mit der Tertia provincia die 3 Lugdunensische Provinz gemeint sei, ist gekünstelt.

3) Synode von Vaison (448, cap 1, Mansi VI, S 453)

4) Mig. 126, S 296, 569 f, Mansi XVI, S 584 f.

Weihe Johannes<sup>1</sup>. Er brauchte jedoch ein weiteres Einschreiten seines Oheims nicht zu fürchten, denn der Reimser Metropolit war in neue kirchenpolitische Kämpfe verwickelt.

Kurz nach der Restitution Rothads holte Papst Nikolaus I. zu einem neuen Schlag gegen Hinkmar von Reims aus. Der Vorgänger Hinkmars auf dem Reimser Stuhl, der Erzbischof Ebo, der nach seiner Absetzung (März 835) von Lothar (August 840) restituiert, aber bald wieder vertrieben worden war, hatte während seiner kurzen Amtsführung mehrere Cleriker geweiht<sup>2</sup>, deren Weihe jedoch auf Antrieb Hinkmars von Reims in Soissons 853 für ungültig erklärt worden war. Der Papst kündigte nun eine Revision des Urteils von Soissons an.<sup>1)</sup> Am 18. August 866 fanden über diese Angelegenheit in Soissons Verhandlungen statt.<sup>2)</sup> Hinkmar von Reims legte dort vier Denkschriften vor, in denen er seinen Standpunkt in dieser Frage entwickelte.<sup>3)</sup> Besonders handelte es sich um einen Diakon Wulfad, der beim König in Gunst stand. Darum nahm auch Karl der Kahle für Wulfad und die übrigen Cleriker Ebos Partei und trat damit in Opposition gegen Hinkmar von Reims. Die Regelung der Angelegenheit Wulfads wurde in Soissons in die Hand des Papstes Nikolaus I. gelegt, an den der Erzbischof Egilo von Sens als Gesandter geschickt wurde. Inzwischen liess König Karl Wulfad zum Erzbischof von Bourges weihen.

Wie war die Stellung Hinkmars von Laon während dieser Auseinandersetzung? Wir erfahren, dass er in Soissons 866 auf Wunsch seines Oheims den Bericht der Synode von Soissons (852<sup>3</sup>) vorlegen sollte.<sup>4)</sup> Er bestätigte ausserdem, dort mit Hinkmar von Reims das Privileg des Klosters Solignac.<sup>5)</sup> Jedenfalls scheint er im Streit um Wulfad auf Seiten des Reimser Metropoliten gestanden zu haben. Die gleiche Haltung nahm er wahrscheinlich auch ein auf dem Tag von Samouey (Diözese Laon), wo am 27. Mai 867<sup>8</sup> der Erzbischof Egilo von Sens die päpstliche Antwort auf das Schreiben der Synode von

1) M.G. ep.VI,2,S.404 ff.,Noorden,S.213 ff.,Schrörs,S.273 ff.,Dümmler II,2,S.145 ff.

2) Annal.Bertin.ed.Waitz S.82

3) Mig.126,S.46 ff.

4) ib.S. #55 A,Mansi XV,S.700 B.

5) Mansi XV,S.738 A.

Soissons (866) überbrachte.<sup>1)</sup> Dort in Samoucy waren der König, Wulfad, Bischof Rothad, Hinkmar von Reims und Hinkmar von Laon anwesend. Während Karl der Kahle und Rothad auf Seiten Wulfad standen, dürfte Hinkmar von Laon die Partei des Reimser Metropoliten vertreten haben, denn es ist kaum anzunehmen, dass Hinkmar von Reims einem noch so wichtigen politischen Ereignis ohne einen Anhänger seiner Sache teilnahm. Die Briefe, die Egilo dort überbrachte, bedeuteten für den Reimser Erzbischof eine schwere Demütigung. Nikolaus I. unterzog in seinen Schreiben die Synodalakten von Soissons (853) einer scharfen Kritik. Er sprach seine Missbilligung über das von der Synode geübte Verfahren aus und machte für ihre Beschlüsse Hinkmar von Reims verantwortlich. Binnen Jahresfrist sollte der Erzbischof den Beweis führen, ob er die Cleriker mit Recht abgesetzt oder anerkenne, dass sie mit Recht wieder eingesetzt würden widrigenfalls müsse er annehmen, dass auch Ebo unrechtmässig aus seinem Amt entfernt sei. Hinkmar von Reims, der eine Wiederaufrollung des Prozesses gegen Ebo fürchtete, unterwarf sich darauf dem Papste.<sup>2)</sup> In päpstlichem Auftrage fand nun am 26. Oktober 867 in Troyes eine Synode statt, die auch Hinkmar von Laon besuchte. Der Streit um Wulfad wurde dort beigelegt. Gleichzeitig aber richtete die Episkopalkartei unter Führung Rothads ihre Angriffe gegen die Metropolitanansprüche Hinkmars von Reims.<sup>3)</sup> Sie setzte es durch, dass die Synode beschloss, sich mit der Bitte an Papst Nikolaus I. zu wenden, wonach künftig zur Absetzung eines Bischofs die Befragung des römischen Stuhles notwendig sei. Pseudo-Isidor triumphierte damit über die Verfechter der karolingischen Metropolitanverfassung.<sup>4)</sup> Hinkmar von Laon hatte, wie wir sehen, in den ersten 10 Jahren seines Bischofsamtes in den politischen und kirchlichen Kämpfen eine bescheidene Rolle gespielt. Ergänzend mögen noch der Vollständigkeit halber zwei an und für sich unbedeutende

1) Mig.126,S 76 B.,Mansi XV,S.772,A. Annal.Bertin.ed.Waitz,S.86/87  
M.G.espist.VI,2,S.414 ff.

2) Mig.126,S.76 ff.

3) Mansi XV,S.795 D,E.,Annal.Bertin.ed.Waitz S.88

4) Mansi XV,S.796 D.

Ereignisse seines Lebens hinzugefügt werden. Der Bischof nahm im Jahre 866 an einer Synode zu Verberie teil, wo er das Privileg des Klosters Arras mit unterzeichnete.<sup>1)</sup> Ferner war er Zeuge bei der Zusammenkunft König Karls mit Ludwig dem Deutschen in Metz,<sup>2)</sup> die wohl ins Jahr 867 fällt.<sup>3)</sup>

### Kapitel III

Hinkmar von Laon als Führer der  
Episkopalpartei (867 - 869)

Wir hörten, dass die Episkopalpartei in Troyes (867) einen Erfolg über die Metropolitanansprüche Hinkmars von Reims davongetragen hat. Bei dem Charakter des Metropoliten musste sie annehmen, dass er aufs Neue den Kampf entfachen werde, um seine Niederlage wettzumachen. Besonders gefährlich für die Episkopalpartei war das Entgegenkommen, das Papst Nikolaus I. dem Erzbischof Hinkmar zeigte. Der Reimser Metropolit hatte sich an den Abt Anastasius und andere einflussreiche Männer am päpstlichen Hof gewandt und um die Vermittlung des Papstes gegen die Angriffe der Episkopalpartei gebeten.<sup>4)</sup> Darauf hatte Nikolaus I., gebrochen durch körperliche Leiden und den Angriffen der Griechen ausgesetzt, geantwortet, dass ihm jetzt in allem Genüge geschehen sei.<sup>5)</sup> Am 13. November 867 starb der Papst,<sup>6)</sup> was einen schweren Schlag für die Episkopalpartei bedeutete. Von dem Nachfolger Hadrian II., einem 75jährigen Greis, war nicht die Unterstützung und die Tatkraft eines Nikolaus zu erwarten. Die Politik des neuen Papstes zielte darauf, im westfränkischen Reich die Gegensätze auszugleichen. So ist es nicht erstaunlich, dass die Anhänger des verstorbenen Papstes als die "Nikolaiten" daran zweifelten, dass Hadrian II. die Bahnen seines grossen Vorgängers wandeln würde.<sup>7)</sup> Vor allem legte der Erzbischof Ado von Vienne, der zwar nicht westfränkischer Geistlicher war, wohl aber als ein Anhänger der päpstlichen

1) Mansi, XV, S 788 D.

2) M.G. Capit. II, S. 167, Böhmer-Mühlbacher Reg. 1463

3) Betr. des Jahres siehe Noorden S. 223 und Dümmler II, 2, S. 160 Anm. 2

4) Mig. 126, S. 257/58

-Böhmer-Mühlbacher Reg. 1463.

5) Der Brief selbst ist verloren. Siehe Annal. Bertin. ed. Waitz S. 89,

6) Annal. Bertin. S. 90

-Jaffe-Ewald 2, 181

7) Mansi XV, S. 808, 809

Politik ein Interesse daran hatte, dass diese Politik im westfränkischen Reich fortgesetzt und Hinkmar von Reims verhindert würde, aufs Neue den Gedanken an einen gallischen Primat aufzunehmen, dem Papst dringend ans Herz, alle Verfügungen sowie das Privileg der römischen Kirche zu wahren. Hadrian erklärte sich mit seiner Antwort an Ado bereit, alle Erlasse und Verfügungen Nikolaus I. aufrecht zu halten.<sup>1)</sup> Trotzdem ging er von den Wegen des verstorbenen Papstes ab, als er Wulfad das Pallium schickte und eine für den König und den Reimser Metropolit gleich günstige Lösung fand.<sup>2)</sup> Sehr freundlich war der Brief, den Hadrian an Hinkmar von Reims schrieb.<sup>3)</sup> Besonders erfreut war der Metropolit über jene Stelle des Briefes, an der Hadrian in ganz allgemeinem Sinne betonte, dass Hinkmar an Papstes Statt vor den Königen und Gewaltigen für die Sache des Rechtes Zeugnis ablegen solle. Hinkmar sah darin unberechtigtweise die Anerkennung einer förmlichen Stellvertretung, eines päpstlichen Vikariats, im Lothringischen Handel. Mit grösster Freude und Genugtuung verzeichnete er dieses Ereignis in seinen Annalen.<sup>4)</sup>

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass Hadrian eine Annäherung an die westfränkischen Bischöfe versuchte. Er bemühte sich, sie durch Auszeichnung und Einräumung von Rechten, wie sie Pseudo-Isidor für die Bischöfe erstrebte, zu gewinnen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in diesen Bemühungen des Papstes den Versuch erblickt, die Bischöfe für die päpstliche Auffassung des römischen Primatrechtes zu gewinnen. Charakteristisch ist das Beispiel des Bischofs Aktard von Nantes. Hadrian verlieh ihm das Pallium unter der Voraussetzung, dass er dem Papst nie undankbar wäre, und wies ihn an, im Falle einer Anklage an den römischen Stuhl zu appellieren; kein Metropolit dürfe ohne vorangegangenen Spruch

---

1) Mansi, XV, S. 859, Jaffe-Ewald, 2907

2) Mansi, XV, S. 821, " " 2894

3) Mansi, XV, S. 827, " " 2905

4) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 91

des Papstes ein Urteil über ihn fällen, weil er durch päpstliches Dekret sein Bistum und das Pallium erhalten habe.<sup>1)</sup>

Durch dieses Schreiben vom 25. Februar 868 sanktionierte also Hadrian II. nicht nur Pseudo-Isidorische Grundsätze, sondern er erneuerte auch die Primatansprüche seines Vorgängers.

Bei der unklaren Haltung des Papstes war die Episkopalpartei gezwungen, zunächst aus eigenen Kräften den Kampf gegen die Metropolitanansprüche Hinkmars von Reims aufzunehmen. Vor allem brauchte sie einen neuen Führer, da Rothad von Soissons, ihr bisheriges Haupt, zu alt für die bevorstehenden Auseinandersetzungen war. Die Wahl der Partei fiel auf den reichbegabten, temperamentvollen Hinkmar von Laon, der bei seinem Ehrgeiz und bei seiner Verwandtschaft mit dem Reimser Metropolitan besonders geeignet schien, die Partei zum Erfolg zu führen. Dazu kam noch, dass der Bischof als früherer Vertrauter des Reimser Erzbischofs in die Geheimnisse staatlicher und kirchlicher Politik eingeweiht war und diese Kenntnisse im Dienste der Partei verwenden konnte. Alles dies machte sich die Episkopalpartei zu Nutze. Tatkräftige Unterstützung erhielt Hinkmar von Laon durch einflussreiche Männer der Partei,<sup>2)</sup> deren Namen wir leider nicht erfahren. Aber man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Erzbischöfe Wenilo von Sens, Remigius von Lyon, Harducus von Besançon und der Bischof Aeneas von Paris Mitglieder der Episkopalpartei waren. Diese drei genannten Erzbischöfe waren wohl weniger Verfechter einer starken Bischofsgewalt, hatten sich aber der Episkopalpartei angeschlossen, weil sie die Pläne Hinkmars von Reims auf Erlangung des Primats über Gallien fürchteten. Die Darstellung der folgenden Ereignisse wird unsere Vermutung für wahrscheinlich erscheinen lassen. Jedenfalls wird der Einfluss dieser Männer bei Hinkmar von Laon oftmals ausschlaggebend gewesen sein. Hinter ihm

(Hinkmar von Laon) stand die ganze Pseudo-Isidorische Partei

1) Mansi XV, S. 828, Jaffe-Ewald 2904

2) Mig. 126, S. 499 B., 568 C., 642 C., Mansi XVI, S. 584 A., 683 D.

von der er vielleicht noch mehr geschoben wurde, als er schob.<sup>1)</sup>

Wann der Laoner Bischof die Führerschaft der Partei übernahm, können wir nicht mehr genau sagen. Spätestens ist es am Anfang des Jahres 868 geschehen. Welches aber waren nun die Beweggründe, die Hinkmar von Laon bestimmten, Führer der Feinde seines Oheims zu werden? Das Hauptmotiv seines Handelns muss man in seinem masslosen Ehrgeiz suchen. Hinkmar von Laon fühlte sich geschmeichelt, eine so hoch politische Rolle zu spielen. Dazu kamen die Auseinandersetzungen, die er mit dem Reimser Metropolitente hatte und vor allen Dingen die schroffe Haltung, die Hinkmar von Reims dabei eingenommen hatte. Zwei neue Streitigkeiten, die der jüngere Hinkmar mit seinem Metropolitente hatte, erhöhten nicht gerade die Freundschaft zwischen den beiden.

Im ersten Falle<sup>2)</sup> handelte es sich um eine Kapelle Curtis Attola, die in der Laoner Diözese lag, aber zur Reimser Pfarre Juvigny gehörte. Eines Tages war der Probst Bertharius aus Laon erschienen und hatte den Einwohnern von Curtis Attola die Entrichtung des Zehnten nach Juvigny untersagt. Ausserdem hatte er die Scheune, die zu dieser Kapelle gehörte, für Zwecke des bischöflichen Fronhofes beschlagnahmt. Der Presbyter dieses Dorfes sowie der Reimser Erzbischof erhoben bei Hinkmar von Laon Einspruch. Der Laoner Bischof reichte an seinen Oheim eine Denkschrift ein, deren Auszüge aus Gesetzen und Kanones nach der Behauptung des Reimser Metropolitente verstümmelt waren.<sup>3)</sup> Leider ist uns diese Schrift verloren gegangen. Als alle Vorstellungen nichts fruchteten, liess Hinkmar von Reims kurz entschlossen den Gottesdienst in Curtis Attola untersagen.

Der zweite Streitfall wurde um einen gewissen Amalber<sup>4)</sup> geführt, der, der Laoner Diözese angehörig, nach Reims verzogen war. Auf Anklage seines Weibes wurde er von Hinkmar von Laon exkommuniziert. Der Reimser Erz-

---

1) von Schubert, S. 435

2) Mig. 126, S. 293 ff.

3) ib., S. 290 C., 441 C.

4) ib., S. 298 f.

bischof, der diese Exkommunikation als einen Eingriff in sein Recht ansah, erhob Einspruch. Wiederum verteidigte sich der Laoner Bischof in einer Denkschrift, die uns verloren gegangen ist.<sup>1)</sup> Schliesslich wurde die Angelegenheit auf einer Bischofsversammlung beigelegt. Gehen wir nun näher auf die Kämpfe ein, die Hinkmar von Laon im Dienste der Episkopalpartei führte. Das Ziel war für ihn ganz im Sinne Pseudo-Isidors die Stärkung der bischöflichen Macht. Dem Metropolitan erkannte er nur einen Ehrevorrang vor seinen Suffraganen zu. Aber Hinkmar von Laon wusste seine Bestrebungen zu verschleiern. Dem Reimser Erzbischof gegenüber stellte er als Grundsatz auf: Je mehr dem Staat gegenüber die päpstliche Macht betont werde, umso einflussreicher sei auch die Stellung der Metropolen, und wenn diese nicht stark und gefestigt sei, schwinde auch das Ansehen der übrigen Bischöfe.<sup>2)</sup> Hinkmar von Laon kämpfte also für ein starkes Papsttum und hatte anscheinend das Ziel der Episkopalpartei ganz zurückgestellt. Denselben Eindruck gewinnt man auch, wenn man unbefangen die pseudo-isidorische Sammlung Hinkmars, die wir unten näher betrachten wollen, durchsieht. Dort spricht der Bischof vielmehr von der Macht und dem Ansehen des römischen Stuhles als von der Erstarkung des Bischofsamtes. Allerdings dürfen wir nicht übersehen, dass die kraftvolle Gestalt Nikolaus I. grossen Eindruck auf den Laoner Bischof gemacht hatte. Hinkmar zitiert nicht nur die Briefe dieses Papstes, sondern er bewegte sich in dessen Ideen vom absoluten Papsttum und der Freiheit der Kirche vom Staate. So sah Hinkmar im Papsttum einen unerschütterlichen Bau, in dem ein Geist, ein Glaube, ein Herz und eine Seele sei. Die Macht des Stuhles Petri sei einzigartig und universal. Der Papst könne von niemandem wegen seiner Entscheidungen beurteilt werden, er richte die Welt, seine Urteile können von keinem Sterblichen abgelehnt werden. Daher sei es gefährlich, dem päpstlichen Stuhl entgegenzuarbeiten.<sup>3)</sup>

---

1) Mig.126, S.365 B., 441 C

2) ~~ib., S.1067 B.~~

3) Mig.124, S.1052

Alle diese Gedanken sind weniger auf Pseudo-Isidor als auf Papst Nikolaus I. zurückzuführen, in dessen Briefen man auf Schritt und Tritt derartigen Äusserungen begegnet. Aber dieser Kampf Hinkmars von Laon für das Papsttum war nur Schein, vielleicht um Anhänger, vor allem den Papst Hadrian II., für seine Partei zu gewinnen, dahinter verbarg sich der Wille und das Bestreben, die Metropolitanansprüche Hinkmars von Reims und damit überhaupt die karolingische Metropolitanverfassung zu Gunsten eines starken Episkopats zu schwächen. Im übrigen war bei dem derzeitigen Inhaber des Stuhles Petri keine Gefahr vorhanden, dass seine Macht so gestärkt würde, dass sie dem Episkopat gefährlich würde. Selbst wenn dieser Fall einmal eintreten sollte, so zogen Hinkmar von Laon und seine Anhänger immer noch ein starkes Papsttum einem mächtigen Metropolitan vor, dessen Oberaufsicht unbequem werden konnte, während der Papst in Rom weit von Laon zu sein schien.

In zweiter Linie galt die Opposition dem König Karl dem Kahlen, der die Bischöfe als Staatsbeamte ansah und vor allem ein gewisses Verfügungsrecht über das Kirchengut beanspruchte. Karl führte damit die alte karolingische Politik gegenüber der Kirche weiter. Er behielt sich die Entscheidung bei der Besetzung der Bistümer (Wulfad und Willebert von Châlons <sup>1)</sup>) und bei der Wahl der Vögte vor. Die ganze geistliche Amtsführung fasste er als Staatsdienst auf, indem er sie der Kontrolle der königlichen Missi unterwarf. Die Synode war ein Teil des Reichstages. Bischöfe waren Gehilfen des Königs am Hof und im Reich (Hinkmar von Laon). Zu diesen Rechten auf die Personen verlangte der König das Recht auf die Sachen, auf die Kirche und ihr Gut. So bildete sich die Auffassung, dass Bistümer und Abteien Lehen des Königs seien. <sup>2)</sup>

In solchen Bestrebungen wurde Karl - besonders in den Jahren 866 - 868 - durch kirchenfeindliche Vasallen bestärkt. Diese hatten ihr Augenmerk auf das Kirchengut gerichtet. <sup>3)</sup> Karl ließ ihnen

Gehör, zumal da er Lehen brauchte, um bei dem beabsichtigten Einfall

---

1) Mansi, XV, S 861 ff.

2) Mig. 126, S. 111 C., 112 B.

3) ib. 97 D.

in das Reich seines Neffen, Lothars II., seine Getreuen zu belohnen. Wir erfahren von zwei Fällen, in denen der König kirchliche Besitzungen einzog. Die Abtei St Martin in Tours gab er dem Grafen Robert und die Abtei St. Denis behielt er selbst.<sup>1)</sup> Die Politik des Königs gipfelte in einem Kapitular vom Beginn des Jahres ~~896~~<sup>867</sup>. Alle Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen wurden aufgefordert, ein Inventarverzeichnis ihrer Lehen, "soviel jedes Hufe hätte" bis zum 1. Mai 869 einzureichen. Das gleiche wurde den weltlichen Vasallen befohlen.<sup>2)</sup> Wir können in dem Kampf, den Hinkmar von Laon als Führer der Episkopalkirche führte, mehrere Phasen unterscheiden. Zunächst wandte er sich gegen die Politik des Königs. Er stellte der Auffassung des Königs, nach Gutdünken über die Güter der Kirche schalten und walten zu können, die Forderung Pseudo-Isidors entgegen, die der weltlichen Gewalt keinerlei Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten gestattete. Ausserdem war Hinkmar von Laon selbst nicht gewillt, Güter seines Bistums dem König zur Weiterverleihung als Lehen zu überlassen. Er war vielmehr darauf bedacht, die bereits verliehenen Lehen zurückzunehmen, und die Besitzungen seiner Kirche zu vermehren, wie er auch wirklich am Ende seines Episkopats ca. 2000 Hufe mehr hatte als zu Beginn.<sup>3)</sup> Persönlich fühlte er sich vielleicht gekränkt, weil Karl am 5.9.867 die Villa Bos patium im Gau Laon dem Kloster St. Germain des Prés,<sup>4)</sup> und am 18. Oktober 867 die Villa Barisiacum ebenfalls im Laoner Gau dem Kloster St.-Amand<sup>5)</sup> verliehen hatte.

Zu diesen sachlichen und persönlichen Gründen kamen taktische Erwägungen. Die Zeit für einen Vorstoss gegen die Politik Karls war günstig, da das Vorgehen des Königs unter der Geistlichkeit Unzufriedenheit hervorgerufen hatte. Hinkmar von Laon durfte also bei seiner Opposition auf grossen Zuspruch der Geistlichen hoffen. Auch Hinkmar von Reims, der noch

1) Annal.Bertin.ed.Waitz S.81,86

2) ib.S.98

3) Mig.124,S.879 B.

4) Böhmer Reg.1741

5) ib.1742

seit dem Wulfadstreit dem König nicht günstig gesinnt war, verurteilte dessen Politik gegenüber dem Kirchengut.<sup>1)</sup> Auf diese Misstimmung zwischen Metropolit und König baute wohl Hinkmar von Laon seinen Plan auf. Er hoffte, bei den bevorstehenden Auseinandersetzungen mit dem König der Unterstützung des Erzbischofs sicher zu sein. Wenn dann die Feindschaft zwischen dem König und dem Reimser Metropolit unheilbar geworden war, hatte Hinkmar von Laon gegenüber dem Erzbischof gewonnenes Spiel.

Gleichzeitig war der Laoner Bischof bestrebt, die Hilfe des Papstes Hadrian zu gewinnen. Bei einem Kampf gegen den König schien Hinkmar von Laon der Unterstützung des Papstes sicher zu sein, da Hadrian II. Karl wegen seiner Absichten auf Lothringen nicht gewogen war. Wir werden sehen, dass es dem Laoner Bischof glänzend gelungen ist, Papst Hadrian in die Streitigkeiten zwischen der Episkopalpartei und dem Reimser Metropolitene hereinanzuziehen.

Der Kampf Hinkmars von Laon gegen Karl den Kahlen begann, als der Bischof dem Sohne eines gewissen Liudo ein Lehen entzog.<sup>2)</sup> Dieser führte beim König Klage gegen den Laoner Bischof. Karl nahm bei seiner Politik, die sich gegen die Bischöfe richtete, sich dieser Klage gern an. Er wurde dabei von Feinden des Laoner Bischofs aufgestachelt.<sup>3)</sup> Inzwischen hatte sich Hinkmar von Laon an den Papst gewandt, um dessen Hilfe zu erlangen. Gleichzeitig sicherte er sich das päpstliche Einverständnis für ein Vorgehen gegen einen gewissen Nortmann, dem er gleichfalls sein Lehen nehmen wollte.<sup>4)</sup> Bei einer Zusammenkunft Hinkmars mit dem König kam es zu erregten Auseinandersetzungen. Karl fuhr den Bischof öffentlich hart an, lud ihn vor sein Hofgericht und forderte, dass er einen Vogt als Stellvertreter entsende. Der König war nach dem bisherigen karolingischen Brauch zu diesem Schritt berechtigt, da es sich um eine Besitzangelegenheit handelte. Bischof Hinkmar war nicht gewillt, dem könig-

1) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 84. Hinkmar von Reims empfindet den Tod Rotberts, der die Abtei St. Martin zu Tours inne hatte, als ein Strafgericht Gottes.

2) Mig. 125, S. 1055 ff.

3) Mig. 124, S. 1027 B.

4) Mansi XVI, S. 578/79

lichen Befehl Folge zu leisten, da nach pseudo-isidorischen Grundsätzen keine weltliche Gewalt über einen Bischof Richter sein konnte. Er liess also dem König mitteilen, dass es ihm unmöglich sei, zu kommen. Die Ablehnung der Forderung Karls des Kahlen begründete er mit Kanon 15 des Kodex Africanorum canonum, der eben jenes Verbot enthält, Bischöfe vor weltliches Gericht zu ziehen.<sup>1)</sup> Ebenso lehnte er es ab, einen Stellvertreter zu schicken. Als nun der König forderte, die Entschuldigung in gerichtliche Form (exonia) vorzubringen und durch einen Bevollmächtigten beschwören zu lassen, wies auch dies der Bischof konsequenterweise zurück.<sup>2)</sup> Da liess ihm Karl der Kahle in Abwesenheit durch den Gerichtshof, bei dem sogar nicht einwandfreie Personen mitgewirkt haben sollen, verurteilen.<sup>3)</sup> Ausserdem wurden die Güter des Bistums mit Ausnahme der Domkirche von Laon, des bischöflichen Hauses und der Wohnungen der Cleriker mit Beschlag belegt. Als Hinkmar auch da noch nicht nachgab, entband der König die Leute des Bischofs ihres Gehorsams gegen ihn und verbot jede finanzielle und naturale Unterstützung des bischöflichen Haushalts.<sup>4)</sup> Eine für Hinkmar günstige Wendung nahm der Streit, als der Erzbischof von Reims, wie der Laoner Bischof gehofft hatte, eingriff. Der Metropolit kam sicherlich nicht aus verwandschaftlichen Gründen seinem Neffen zu Hilfe, sondern weil er erkannte, dass es sich hier um eine für das geistliche Amt entscheidende Frage handelte. In einer Streitschrift, die Hinkmar von Laon Quaterniones<sup>5)</sup> nannte, wandte er sich mit rechtlichen Sätzen gegen den König.<sup>6)</sup> Er suchte seinen Neffen in Schutz zu nehmen, indem er die Sache so darstellte, dass es sich bei diesem Streit um eine reine Personalsache, nicht um eine Besitzfrage drehte. Hinkmar von Reims gab zu, dass ein Bischof bei einer Besitzfrage seinen Gerichtsstand vor dem weltlichen Gericht habe. In Personalsachen aber, wie

---

1) Mig.124,S.1026 D.

2) Mig.125,S.1037 A.

3) Annal.Bertin.ed.Waitz S.96

4) Mig.125,S.1037 B.,Mig.124,S.1028 C.,Annal.Bertin.ed.Waitz S.96

5) Mig.124,S.1037

6) Mig.125,S.1035-70

der Metropolit durch Belege aus römischem und fränkischem Recht zeigte, war nur ein geistliches Gericht zuständig. Wie gut die Taktik des jüngeren Hinkmar gelungen war, geht darauf hervor, dass Hinkmar von Reims später, als er die Politik seines Neffen durchschaut hatte, zugestand, dass er den König nicht mit den besten Gründen der Ungerechtigkeit beschuldigt habe, und sich damit entschuldigte, dass er von Hinkmar von Laon falsch berichtet worden sei.<sup>1)</sup>

Die Streitsache wurde nun am 29. August 868 vor dem Reichstag zu Pîtres<sup>2)</sup> verhandelt. Hinkmar von Laon, der in Begleitung seines Oheims erschien, legte dort den Bischöfen eine Beschwerdeschrift vor.<sup>3)</sup> In ihr schilderte er zunächst die Massregeln, die der König gegen ihn ergiffen hatte und wies darauf hin, dass ihm von glaubwürdiger, dem König nahestehender Seite hinterbracht sei, Karl der Kahle fordere von ihm Entschuldigung und demütigende Genugtuung. Ferner wisse er von Leuten, die den König gegen ihn aufhetzten, und die auch nach Pîtres gekommen seien, ihn zu verklagen. Gegen Kanon und päpstliche Dekrete sei er spoliert, so dass also nach pseudo-isidorischen Grundsätzen eine Anklage gegen ihn unmöglich war. Wenn man ihm jedoch beweise, dass er unvernünftigerweise den König beleidigt habe, dann wolle er demütigende Genugtuung leisten. Darauf müsse er in seiner Kirchenprovinz - selbstverständlich nach Restitution seiner Güter - vor einer Synode gerufen und zur Rechenschaft gezogen werden. Andernfalls wolle er auch Ehrerbietung gegen Kanon und Dekrete, und damit ihn keiner einer Unterlassung beschuldige, an den Papst appellieren. Er bitte den Oheim, diesen seinen Standpunkt dem König mitzuteilen. Karl der Kahle hob schliesslich auf Drängen Hinkmars von Reims die Massregeln über das Bistum Laon auf. Der Bischof aber entschuldigte sich mit nichtssagenden Worten.<sup>4)</sup>

Dieser Streit hatte zur Folge, dass im nächsten Jahre (Juni/Juli 869)

1) Mig.126, S.643 B, Mansi XVI S.684 B.

2) Annal.Bertin.ed Waitz S.96

3) Mig.124, S.1025/28

4) ib.S.1027/28

in Pîtres das Prozessverfahren gegen Geistliche von Neuem festgelegt wurde.<sup>1)</sup> In Kapitel 7 der hier gefassten Beschlüsse erklärte Karl der Kahle, bei der bisherigen Gewohnheit zu bleiben, dass er, wenn ein Bischof einem Laien Unrecht tue und dieser sich an den König wende, insbesondere wenn der Laie bischöflicher Vasall sei, nach Sitte seiner Vorfahren den Bischof vor das Königsgericht laden werde. Karl desavouierte also völlig die Ausführungen Hinkmars von Reims in den Quaternones.

Hinkmar von Laon hatte bei diesen Auseinandersetzungen einen gewissen Erfolg gehabt. Es war ihm geglückt, den Reimser Metropolit auf seine Seite zu ziehen. Der Laoner Bischof schritt nun auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter, indem er eine ganze Reihe Lehen einzog.<sup>2)</sup>

Wahrscheinlich handelte es sich bei diesen vor allem um Kirchengut, das der König als Lehen verliehen hatte. Wenn Hinkmar zur Einziehung dieser Lehen schritt, so stützte er sich wohl vor allen Dingen auf die Grundsätze Nikolaus<sup>1</sup> I., dass die Lehen, die der König aus Kirchengut seinen Getreuen übertragen hatte, zurückzugeben seien.<sup>3)</sup> Hinkmar von Laon ging dabei nicht gerade sanft vor. In einem Fall kam sogar ein Mensch ums Leben.<sup>4)</sup>

Die ihrer Güter beraubten Lehnsleute mussten sich an den König wenden, der zweimal vergeblich den Bischof vorlud. Auch einer Einladung nach Pontion, wo Karl sich mit mehreren Bischöfen aufhielt, leistete Hinkmar keine Folge. Der König liess nun den Bischof melden, er solle den Lehnsleuten solange ihre Lehen lassen, bis die Rechtsfrage geklärt sei. Hinkmar kehrte sich nicht daran. Er betraute eine Kommission von 7 Mitgliedern mit der Untersuchung der Klagen der bischöflichen Vasallen. Dieses Vorgehen Hinkmars bedeutete eine wichtige Neuerung. Nach der bisherigen Auffassung die sich der König zu Eigen machte, wurde das Kirchengut als im Obereigentum des Reiches stehend, betrachtet. Der Bischof

---

1) M.G.Capit.II,S.334

2) Mig.126,S.570 f. Mansi XVI, S.585

3) M.G./VI,1,S.317,Jaffe-Ewald 2826

4) Mansi XVI,S.679/801

leugnete dies und spricht sich daher selbst die Gerichtsbarkeit über den Lehnbesitz zu. Er machte also den Versuch, die Lehngerichtsbarkeit einzuführen, die dann das ganze Mittelalter bestanden hat. Der Bischof stützte sich wohl dabei vor allem auf den pseudo-isidorischen Grundatz, dass eine Einmischung weltlicher Gewalt in geistliche Angelegenheiten unzulässig ist. Der König war nicht gewillt, diese Neuerung, die eine Stärkung der lehnherrlichen Stellung war, zuzulassen. Er entzog Hinkmar Hofamt und Abtei. Schliesslich gelang es wieder Hinkmar von Reims und anderen Bischöfen, den König zu besänftigen. <sup>1)</sup>

Ausser den Lehen eignete sich Hinkmar von Laon auch Eigenkirchen an. Dies geht besonders aus einer Äusserung des Reimser Metropoliten an den Nachfolger des jüngeren Hinkmar, Bischof Hedenulfus hervor. <sup>2)</sup> Wir sehen, dass die Aneignung der Eigenkirchen ebenfalls von der Episkopalpartei erstrebt wurde. Hinkmar handelte demnach nach Grundsätzen seiner Partei.

Der Kampf Hinkmars von Laon an der Spitze der Episkopalpartei trat jetzt in eine neue Phase. Hatte bisher der Reimser Metropolit zwischen dem König und dem Laoner Bischof vermittelnd gewirkt, so kam es nunmehr zum Bruch zwischen Hinkmar von Reims und seinem Neffen. Der Anlass war, dass bekannt wurde, dass sich Hinkmar von Laon an Papst Hadrian II. gewandt hat. Der Metropolit erkannte, dass die Bundesgenossenschaft des Papstes mit dem Laoner Bischof ihm sehr gefährlich werden konnte, und war fortan bestrebt, die Einmischung Hadrians zu verhindern. Die Sinnesänderung Hinkmars von Reims trat bei einem neuen Lehensstreit Hinkmars von Laon mit dem Könige dadurch deutlich zu Tage, dass er seinem Neffen die Unterstützung entzog. Wir finden von nun ab Hinkmar von Reims auf Seiten Karls des Kahlen, der überdies den Einfluss des Metropoliten für seinen bevorzughenden Zug nach Lothringen brauchte.

1) Mig.126,S.570 D.,Mansi XVI,S.585

2) Mig.126,S.274/75,504 A,B.

Hinkmar von Laon hatte nach der Flucht Karls des Kahlen im Jahre 858 auch den obenerwähnten Nortmann aufgenommen.<sup>1)</sup> Nach der Rückkehr Karls hatte er auf Bitten zweier Höflinge dem König das Gut Pouilly übertragen, damit dieser es an Nortmann weiter verleihe. Das war auch geschehen. Aber eben gegen diese Verwendung des Kirchengutes, die er einst als junger Bischof gebilligt hatte, richtete sich jetzt sein Kampf. Er verlangte die Rückgabe von Pouilly. Als Grund für sein Vorgehen gegen Nortmann gab Hinkmar dem König an, dass er es für recht gehalten habe, dieses Gut für seine Kirche zurückzugewinnen, da er ohne jeden Besitz auch keine Hoffnung auf die wohlwollende Gesinnung des Königs gewesen war. Der Bischof bezog sich mit dieser Bemerkung auf den Streit mit dem Sohne Liudos, in dessen Verlauf der Bischof das Vorgehen gegen Nortmann beschlossen hatte. Inzwischen hatte Papst Hadrian II. durch Gesandte, die Hinkmar von Laon nach Rom geschickt hatte, dem Laoner Bischof seine Hilfe zugesagt. Hinkmar von Laon ergriff diese Gelegenheit und schickte ein neues Schreiben nach Rom ab.<sup>2)</sup> Er nannte darin den König einen Verschleuderer und Nortmann einen Räuber des Kirchengutes. Ebenso verklagte er den Reimser Metropolit.<sup>2)</sup> Ausserdem liess Hinkmar von Laon dem König und dem Reimser Erzbischof eine Denkschrift<sup>3)</sup> überreichen, in der er die Geschichte des Streites schilderte und sich an Hand der Schrift und des kanonischen Rechts verteidigte. Der Brief an Papst Hadrian und die Denkschrift sind leider verloren. Bald darauf traf die Antwort<sup>4)</sup> des Papstes Hadrian II. ein. Hadrian forderte Karl und Hinkmar von Reims auf, Sorge zu tragen, dass Nortmann das Gut Pouilly der Laoner Kirche zurückgebe oder im Weigerungsfalle vom Erzbischof von Reims exkommuniziert werde. Dem Bischof von Laon aber sollten König und Metropolit bis zum 1. August 869 nach Rom entsenden, weil Hinkmar von Laon versprochen habe, zum Papst zu kommen.

1) Mig.124,S.1029,Mansi XVI,S.579 B, 597 C,650 A, 684 C,Mig.126,S.643 B

2) Mansi XVI,S.579 C, 684 C, Mig.126 S.643 B

3) Mig.126,S.441 C.

4) Mansi XV.S.836/37,Jaffe-Ewald 2810/11

Als Nortmann, gestützt vom König, keine Anstalten machte, das Gut der Kirche von Laon zurückzuerstatten, brach Bischof Hinkmar plötzlich mit bewaffneten Leuten in die Besitzungen Nortmanns ein. Er verjagte dessen Frau, die gerade im Wochenbett lag, und raubte alles, was an Geld, Kleidern und anderer beweglicher Habe vorhanden war.<sup>1)</sup> Ausser Pouilly nahm er einige Hufen in Besitz,<sup>2)</sup> die zu diesem Gut gehören sollten, und liess sie durch einen Vogt verweisen, bis nach 6 Monaten ein gewisser Ansgar Anspruch auf sie erhob.<sup>3)</sup>

Auf dem Reichstag zu Quierzy kam es am 1. Dezember 868 zu Verhandlungen über die Streitsache des Laoner Bischofs. Dieser überreichte dort dem König das päpstliche Schreiben.<sup>4)</sup> Seinem Oheim dagegen übersandte er den Papstbrief durch zwei Parteifreunde, den Erzbischof Remigius von Lyon und den Erzbischof Harduigus von Besançon.<sup>5)</sup> Hinkmar von Reims aber fühlte sich beleidigt, weil sein Suffraganbischof ihm den Brief nicht persönlich überbracht hat. Ebenso war der König entrüstet, weil der Bischof sich hinter seinem Rücken nach Rom gewandt und ihn dort verleumdet hatte.<sup>6)</sup> Karl machte deshalb Hinkmar von Laon in Quierzy schwere Vorwürfe.<sup>7)</sup> Der Bischof war aber nicht gewillt, sich so behandeln zu lassen, und da ausserdem seine Sache nicht besonders günstig stand, entzog er sich, nachdem er noch am 3. Dezember an der Prüfung und am 5. Dezember an der Weihe Willeberts zum Bischof von Châlons teilgenommen hatte,<sup>6)</sup> weiteren Verhandlungen durch die Flucht nach Laon.<sup>7)</sup> Der König liess ihn durch Briefe und durch Geistliche und weltliche Boten vergebens zur Rückkehr auffordern.<sup>8)</sup> Da tauchte plötzlich bei Hofe das Gerücht auf, Hinkmar von Laon unterhandle

1) Mansi XVI, S. 679 ff.

2) Mig. 124, S. 1031 A.

3) ib.

4) Mansi XVI, S. 578 E.

5) Mig. 126, S. 315 A. Die Angabe Hinkmars von Reims, dass der Laoner Bischof auch dem König den Brief durch die Erzbischöfe geschickt habe, ist wohl ein Irrtum.

6) Mansi, XVI, S. 579 C.

7) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 97

8) Mansi XVI, S. 585/86, Mig. S. 861 C, 864 D.

9) Mansi XVI, S. 585/86, Mig. S. 126, S. 571 A.

10) ib.

mit König Lothar II., umsich in dessen Reich zu begeben. Sichere Beweise für den Hochverrat des Bischofs scheint der König nicht gehabt zu haben. Jenes Fragment eines Briefes des jüngeren Hinkmar an den König, welches Hinkmar von Reims in seiner Anklageschrift in Doucy (871) anführte, genügte keinesfalls, den Bischof eines solchen Verbrechens zu überführen.<sup>1)</sup> Doch nahm der König das Gerücht zum Anlass, einige Leute Hinkmars von Laon zur Vernehmung an den Hof zu Compiègne, wo Karl sich zur Weihnachtszeit 868 aufhielt,<sup>2)</sup> vorzuladen.<sup>3)</sup> Einige erschienen dort, die wichtigsten Personen aber, auf die der König besonderen Wert legte, wurden vom Bischof durch Verbot am Kommen gehindert. Der König liess daraufhin durch Odo von Beauvais, dem Vertrauten Hinkmars von Reims und Willeberts von Châlons dem Bischof von Laon nochmals zu sich entbieten, sandte aber gleichzeitig auch bewaffnete Mannschaften nach Laon, um seiner Forderung Nachdruck zu geben und wenn nötig, den Bischof und jene Leute, die nicht nach Compiègne gekommen waren, holen zu lassen. (Anf. 869.) Hinkmar von Laon jedoch, der von dem Anschlag rechtzeitig erfahren hatte, exkommunizierte die herannahenden Bewaffneten, die meist Angehörige der Reimser und anderer Diözesen waren,<sup>4)</sup> und begab sich dann schutzsuchend zum Altar seiner Kirche, wohin ihm auch seine Cleriker folgten. Die Bewaffneten, die inzwischen mit den beiden Bischöfen in Laon angelangt waren, versuchten unter Anwendung von Gewalt, Hinkmar vom Altar fortzuschleppen. Durch das Dazwischentreten der Bischöfe wurde eine solche Gewalttat verhindert, und die Führer der Exekution mussten sich damit begnügen, den Leuten Hinkmars den Eid der Treue gegen den König schwören zu lassen. Ausserdem wurden die Laoner Vasallen gezwungen, die Versicherung abzugeben, dass sie ohne königliche Erlaubnis keine Botschaft ausser Landes brachten. Man sieht also, wie es dem König und dem Metropolitanen darauf ankam, jede Verbindung Hinkmars von Laon mit dem Papst zu unterbinden. Zur Erreichung dieses Zieles schreckten sie beide

1) Mig.126, S.571 A., Mansi XVI, S.585/86

2) Annal.Bertin.ed Waitz S.97

3) Mig.126, S.571, Mansi XVI, S.586, Annal.Bertin.ed Waitz S.97/98

nicht vor Gewaltmassnahmen zurück. Hinkmar von Laon beachtete jedoch die Anordnung nicht, die von den Eindringlingen getroffen war. Kaum waren diese abgezogen, da schickte der Bischof zwei seiner Vertrauten mit Anklagen gegen den König zum Papst. Hadrian schrieb darauf einen Brief an Karl, "wie ihn keiner seiner Vorgänger aus den Frankenkönigen vom apostolischen Stuhl erhalten hatte".<sup>1)</sup> Auch dem Reimser Metropolitente machte der Papst schwere Vorwürfe, weil er seine Metropolitanrechte missbrauche und seinem Neffen keine Unterstützung gewähre.<sup>2)</sup> Die Streitigkeiten sollten nun auf einer Synode zu Verberie am 25. April 869 geregelt werden.<sup>3)</sup> Der Laoner Bischof ahnte, dass man dort mit ihm nicht gerade glimpflich verfahren würde. Er hatte nämlich noch in einer anderen Angelegenheit gegen sich aufgebracht. Aus dem Kloster St. Denis hatte Karl einen Mönch als Abt an das Laoner Kloster geschickt.<sup>4)</sup> Hinkmar von Laon dagegen exkommunizierte den Mönch. Weder die Befehle des Königs, noch die Ermahnungen Hinkmars von Reims und Odos von Beauvais hatten bei dem Bischof Erfolg. Erst die Bitten von Bischöfen fremder Provinzen, wahrscheinlich Anhängern der Episkopalpartei, veranlassten Hinkmar zur Aufhebung der Exkommunikation. Hinkmar von Laon hatte jedenfalls dem König wieder einmal gezeigt, dass er sich Eingriffe der königlichen Gewalt in seine Diözese nicht gefallen lasse.

Ausser der Gegnerschaft des Königs und seines Erzbischofes hatte Hinkmar in Verberie die Feindschaft der Bischöfe zu fürchten, deren Angehörige er wegen Teilnahme an der Exekution nach Laon exkommuniziert hatte. So traf der Bischof für den Fall seiner Gefangensetzung aussergewöhnliche Vorkehrungen.<sup>5)</sup> Er versammelte am 20. April 869 die Cleriker von Laon und nahm ihnen einen Eid ab. Er liess sie schwören für den Fall, dass er die Erlaubnis zur Romreise nicht erhalte, oder in Haft genommen werde, ihre Amtspflichten nicht auszuüben, bis er selbst zurückgekehrt, oder Anweisungen

1) Mansi XVI, S. 653 D, 580 E. Der Brief selbst ist verloren.

2) Ein Fragment Mansi XVI, S. 684 D, Mig. 126, S. 185 D.

3) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 98

4) Mig. 126, S. 315 D.

5) ib. S. 512 B. Mansi XVI, S. 810

vom Papst eingetroffen wären. Diese Massnahmen kamen in ihren Auswirkungen dem Interdikt gleich. Der Bischof konnte aber zu so ausserordentlichen Anordnungen greifen, weil er dem Papst hinter sich wusste. Hinkmar von Laon erschien in Verberie. Wie er nicht anders erwartet hatte, machte man ihm schwere Vorwürfe. Trotzdem gelang es dem Reimser Erzbischof, der kein Interesse an der Zuspitzung des Konfliktes hatte, weil er auf alle Fälle eine Einmischung des Papstes verhindern wollte, Karl dem Kahlen zunächst zu besänftigen.<sup>1)</sup> Es wurden auch Verhandlungen über Pouilly gepflogen.<sup>2)</sup> Schliesslich appellierte aber der Laoner Bischof an den Papst.<sup>3)</sup> Er hatte damit gerade das getan, was Hinkmar von Reims verhindern wollte. Abgesehen davon, dass der Metropolit durch den Papst eine Beeinträchtigung seiner erzbischöflichen Stellung befürchtete, schien ihm die päpstliche Intervention im Hinblick auf die lothringische Frage besonders unangenehm. Der Erzbischof fand kein besseres Mittel, um die Ausführung der Appellation seines Neffen zunichte zu machen, als einfach aufs Entschiedenste zu bestreiten, dass der Bischof überhaupt in Verberie appelliert habe. Mögen auch immer beim Vorbringen der Appellation Formfehler vom Laoner Bischof begangen sein, so spricht doch allein schon die Tatsache, dass Hinkmar von Laon bei dem Schwur seiner Cleriker auf seine Appellation nach Rom hinwies, gegen die Behauptung des Reimser Erzbischofs. Die Verhandlungen wurden schliesslich in Cippidum (Suippes), wohin sich der König inzwischen begeben hatte, weitergeführt.<sup>4)</sup> Dort übergab der König dem Bischof eine Antwort<sup>5)</sup> des älteren Hinkmar auf die Briefe des Königs und Hinkmars von Laon. Der Bischof erhielt bis zum nächsten Morgen Zeit, auf dieses Schriftstück zu antworten. Am nächsten Tage gab Hinkmar von Laon weder in den Fragen der Exkommunikationen noch der Appellation nach Rom nach,

1) Mig.126,S.500 A,526 ff.,532 D.,Mansi XVI,S.822 ff.,827 B!

2) Mig.124,S.1030 A.

3) Mig.126,S.506 C.,531 C.,Mig.124,S.1000 B.,Mansi XVI,S.826 C.

4) Mig.126,S.606,Mansi XVI,S.618 E.

5) Die hier erwähnten Schriftstücke sind verloren.

trotzdem der Reimser Metropolit und dessen diplomatisch gewandter Gehilfe, Odo von Beauvais, in beiden Fragen eine Sinnesänderung des Bischofs herbeizuführen versuchten. Als alles vergeblich war, griff Karl der Kahle zu einer Gewaltmassnahme. Er liess am 28. Mai 869 den Bischof verhaften und ihn in die Pfalz Servais abführen.<sup>1)</sup> Hinkmar von Reims selbst war nicht bei der Verhaftung Zeuge, da er sich wegen Krankheit zurückgezogen hatte.<sup>2)</sup> Es ist die Frage hier aufzuwerfen, ob der Metropolit die Absicht des Königs gekannt, vielleicht Karl zu dieser Gewalttat aufgefordert hatte, oder ob die Gefangennahme des Laoner Bischofs ohne Wissen des Erzbischofs vor sich gegangen ist. Hinkmar von Laon behauptete die Mittäterschaft seines Oheims. Beweisen konnte er sie mit einem Briefwechsel des älteren Hinkmar mit dem König und dem Bischof Odo von Beauvais.<sup>3)</sup> Diese Briefe, deren Inhalt der Metropolit als gefälscht bezeichnete, enthielten allerdings scharfe Ausdrücke gegen den jüngeren Hinkmar und die Aufforderung, den Bischof gefangen zu setzen. Es ist ganz klar, dass Hinkmar von Reims grosses Interesse daran hatte, den Laoner Bischof vorläufig mundtot zu machen. Darum traf Hinkmar von Laon das Richtige, wenn er die Schuld für diese Gewaltmassregel dem Oheim zuschrieb mit der Begründung, dass dieser die Appellation verhindern wolle. Im Übrigen hatte ja Hinkmar von Reims im Rothadstreit schon dasselbe Spiel gespielt, als er dem Bischof von Soissons einsperrte, um ihm die Reise nach Rom unmöglich zu machen. Ehe der Bischof nach Servais abgeführt wurde, hatte er noch Gelegenheit, seine Cleriker an die Massnahmen zu erinnern, die im Falle seiner Gefangennahme in Kraft traten. Die Cleriker getreu ihrem Schwur, befolgten den Befehl ihres Bischofs. So ruhte in der Diözese Laon jeder Gottesdienst, keine Messe wurde gelesen, keine Kinder selbst bei Todesgefahr getauft, keinem Sterbenden die letzte Wegzehrung gegeben, kein Toter kirchlich beerdigt.<sup>4)</sup>

---

1) Mig.126,S.512 C,515 C,606 C, Mansi XVI,S.810 C,813 A,618/19

2) ib.

3) Mig.126,S.601 ff.,Mansi XVI,S.614 ff.

4) Mig.126,S.597 ff.,Mansi XVI,S.610 ff.

Die Geistlichkeit in Laon war ratlos. Sie empfand es als einen Missbrauch bischöflicher Gewalt. Besonders kam ihr dies zum Bewußtsein, als am Sonntag nach der Verhaftung des Bischofs die Messe ausfallen musste. So versammelten sich die Laoner Cleriker am Montag, dem 30. Mai 869 und beschlossen eine Abordnung zum Reimser Erzbischof zu schicken und ihn um seinen Rat zu bitten.<sup>1)</sup> Die Abordnung traf am folgenden Tage in Reims ein. Der Metropolit schrieb sofort an Hinkmar nach Servais.<sup>2)</sup> Er schilderte in seinem Brief die Lage in Laon, tadelte den Bischof wegen seiner unerhörten Massregeln und forderte ihn auf, seine Massnahmen zurückzunehmen. Hinkmar von Reims ermahnte seinen Neffen ferner, sein Los mit Geduld zu tragen, bis es ihm und den Bischöfen gelinge, den König zur Milde zu stimmen. Weigere er sich aber, die Exkommunikation über seine Cleriker aufzuheben, so werde er selbst gestützt auf seine Autorität und Metropolitanrechte, die Anordnungen seines Neffen für ungültig erklären. Hier und in der Folge stellte Hinkmar von Reims die Sache so dar, als sei die Exkommunikation über die Laoner Geistlichen bereits ausgesprochen worden. Gleichzeitig legte der Erzbischof in einem Schreiben an den Laoner Clerus die Unrechtmässigkeit der bischöflichen Massnahmen dar.<sup>3)</sup> Hinkmar von Laon verweigerte jede Stellungnahme gegenüber den erzbischöflichen Vorwürfen solange er gefangen war. Er warnte ferner gemäss des pseudo-isidorischen Rechtssatzes der exceptio spoli den Oheim vor jeder Entscheidung und berief sich auf den Befehl des Papstes, nach Rom zu kommen.<sup>4)</sup> In einem neuen Schreiben an Hinkmar von Laon leugnete der Metropolit, einen solchen Befehl des Papstes zu kennen.<sup>5)</sup> Auch hatte er unterdessen seine Drohungen wahrgemacht und die Anordnungen des Laoner Bischofes aufgehoben.<sup>6)</sup> Da ihm andererseits aber daran lag, die Angelegenheit so bald als möglich zu regeln, veranstaltete er

1) Mig.126,S.517 B,Mansi XVI,S.814 C

2) Mig.126,S.515 ff.,Mansi XVI, S.812 ff.

3) Mig.126,S.511 ff.,Mansi XVI,S.809 ff.

4) Mig.126,S.529 E,Mansi XVI,S.825 A.B.

5) Mig.126,S.526 ff.,Mansi XVI,S.822 ff.

6) Mig.126,S.531 ff.,Mansi XVI,S.826 ff.

eine Zusammenkunft des Königs und mehrerer Bischöfe wahrscheinlich in Cervais.<sup>1)</sup> Kurz darauf wurde der Laoner Bischof freigelassen. Das genaue Datum der Freilassung steht nicht fest. Hinkmar von Laon scheint an der Synode von Pîtres (Juni/Juli 869) nicht teilgenommen zu haben. Er hat aber wohl nachträglich die dort gefassten Beschlüsse anerkannt.<sup>2)</sup> In Pîtres wurden eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung des Rechtes und des Friedens erlassen.<sup>3)</sup> Verschiedene Artikel dieser Synode deuten darauf hin, dass sie mit Rücksicht auf die Ereignisse des Kampfes mit Hinkmar von Laon gefasst wurden. So stellte Artikel 8 und 9 das Eigenkirchenrecht gemäss der Auffassung Hinkmars von Reims fest, der zehnte Artikel wandte sich gegen willkürliche Exkommunikationen und der 12. Artikel forderte Eintracht unter den Clerikern. In Pîtres liess der Reimser Metropolit ausserdem die Behauptung seines Neffen, dass er den König zur Gefangensetzung des Bischofs aufgefordert habe, als unwahr zurückweisen.<sup>4)</sup> Eine Komödie, die Hinkmar von Laon mit Recht veranlasste, seine Beschuldigung nicht zurückzunehmen.

Hinkmar von Laon, der Anfang Juli wieder in Laon war, empfand den Eingriff des Reimser Metropoliten als eine Niederlage für die Bestrebungen der Episkopalpartei. Hatte bisher der Kampf des Laoner Bischofs hauptsächlich der königlichen Kirchenpolitik gegolten, so sind die folgenden 2 Jahre durch die Opposition des Bischofs gegen die Metropolitanansprüche Hinkmars von Reims charakterisiert. Damit verfolgte der jüngere Hinkmar das Hauptziel der Episkopalpartei. Während im Rothadstreit es sich letzten Endes um die Frage des Appellationsrechtes handelte, wurde jetzt zum ersten Mal in der Geschichte der Episkopalpartei zu einem energischen Angriff gegen die Metropolitanverfassung, wie sie sich besonders in Reims herausgebildet hatte, übergegangen.

1) Mig. 126, S.534 A., Mansi XVI, S.828 D.

2) Mig. 126, S.541 B., Mansi XVI, S.835 A.

3) M.G.Capit.II, S.332 A. ff.

4) Mig. 126, S.436 C.

Hinkmar von Laon stellte eine Sammlung von Auszügen aus Pseudo-Isidor her.<sup>1)</sup> Es kam für ihn darauf an, durch diese Excerpte, die für Stücke aus echten Papstbriefen gehalten wurden, die Metropolitanstellung des mächtigsten westfränkischen Erzbischofes Hinkmar von Reims zu treffen. Wir wiesen schon darauf hin, dass scheinbar der Hauptgedanke, den Hinkmar bei seiner Sammlung verfolgte, die Stärkung der Macht und des Ansehens des römischen Stuhles gewesen sei. In Wirklichkeit aber kam für den Bischof nur in Betracht, die Appellation nach Rom, die während eines Prozesses gegen einen Bischof jederzeit geschehen konnte, zu rechtfertigen und Eingriffe des Erzbischofes in die Diözese der Suffraganbischöfe abzuwehren. Diese im allgemeinen chronologisch angelegte Sammlung von Papstdekretalen brachte Gedanken, wie wir sie schon bei Betrachtung der pseudo-isidorischen Sammlung erörtert haben. Sie enthielt Auszüge aus den Briefen der Päpste Alexander, Sixtus I., Viginius, Anicetus, Victor, Callistus, Lucius, Julius I., Felix I. und Damasus. Nach einigen Sätzen aus den Capitula Angilranni folgten Excerpte aus Papstbriefen des Eusebius, Zephyrinus, Julius I., Felix I. und wiederum aus den Capitula Angilranni. Diesen schloss sich ein Auszug aus einem Schreiben des Papstes Celestin, ein vollständiger Brief Sixtus III. und ein Stück aus den Capitula Angilranni an. Weiter führte Hinkmar von Laon echte Exzerpte aus Schriften des Papstes Gelasius und den echten, von ihm aber gefälschten Auszug aus Gregors I. Brief an Theoctiat an. Den Schluss bildeten einige echte Sätze Leos I. und ein längeres Stück aus einem Schreiben Nikolaus I. an den oströmischen Kaiser Michael. Interessant ist in dieser Sammlung ein Argument, welches Hinkmar für das Recht der Appellation nach Rom anführte, und das zugleich den schärfsten Angriff auf die Metropolitanstellung des Reimser Erzbischofes enthielt. Er zeigte, dass an den Primas oder an den römischen Stuhl appelliert werden kann. Primaten aber sind nur die, welche die ersten Städte innehaben, und deren Bischöfe die Apo-

---

1) Mig.124, S.1001/26

stel und ihre Nachfolger in der Regel als Patriarchen oder Primaten eingesetzt haben. Da dies bei dem Reimser Stuhl nicht zutraf, so war der Erzbischof kein Primat. Demnach musste ein angeklagter Bischof nach Rom appellieren. Die Exzerpte Hinkmars bewiesen ferner, dass Synoden nur gültig seien, wenn sie vom Papste einberufen würden, und dass der Metropolit nur im Einverständnis mit seinen Suffraganbischöfen handeln dürfe. Dem<sup>u</sup> päpstlichen Primatgedanken ausser aus pseudo-Isidor auch mit dem oben erwähnten Auszug aus einem Briefe des Papstes Nikolaus des I. an Kaiser Michael. Damit machte der Bischof den Versuch, Schreiben des verstorbenen Papstes kanonisches Ansehen zu verschaffen. Nicht ganz klar ist die Bemerkung, mit der er seine Sammlung schloss. Er sprach dort davon, dass er diese Exzerpte aus einer vollständigeren Sammlung habe, die von ihm aufgestellt sei. Wie diese Kompilation ausgesehen hat, können wir leider nicht feststellen, da sie uns entweder verloren oder unter einem Pseudonym bekannt ist.

Um einen Rückhalt zu haben, liess Hinkmar von Laon am 8. Juli 869 seine Cleriker die Auszüge aus den Papstdekretalen schriftliche anerkennen.<sup>1)</sup> Sie verpflichteten sich, diesen Dekreten des päpstlichen Stuhles Gehorsam zu leisten, mit jedem, der sie annehme, in Frieden zu leben, mit dem aber, der sie ablehne, keine Gemeinschaft zu haben. Der Bischof spielte also ein sehr gefährliches Spiel. Besonders die Drohung, die von Aufhebung der Gemeinschaft sprach, ging unzweifelhaft zu weit, bedeutete sie doch letzten Endes ein Schisma. Hinkmar von Laon war sich trotz seines lebhaften Temperaments doch der Tragweite seiner Handlungsweise bewusst. Er wusste ganz genau, dass er gegen den mächtigen Reimser Metropolit nur Erfolg haben würde, wenn er seine ganze Kraft, seine Person und sein Amt rücksichtslos einsetzte. Die Cleriker von Laon mögen zum grössten Teil die Sammlung, deren Inhalt für fast alle Glieder des geistlichen Standes etwas Verlockendes hatte, gern unterzeichnet haben. Allerdings wussten auch einige durch

---

1) Mig.126,S.428 C.

Drohung zur Unterschrift gezwungen werden.<sup>1)</sup> Diese gehörten wohl dem niederen Clerus an, der bei einer Befreiung der Bischöfe von der Metropolitangewalt fürchtete, der Willkür des Episkopats ausgeliefert zu werden. Vorläufig machte Hinkmar keinen Gebrauch von seiner Kompilation. Er wartete einen günstigen Augenblick ab. In seinem Verhältnis zum König und zum Metropoliten schien eine Besserung eingetreten zu sein. So nahm er auf Wunsch<sup>2)</sup> des Königs an dem Zuge nach Lothringen teil und sprach am 5. September 869 bei der Krönungsfeier in Metz seinen Segen über Karl den Kahlen.<sup>3)</sup> Die Lage änderte sich für den Laoner Bischof, als Gesandte des Papstes Hadrian II. erschienen. Hadrian, der noch nichts von der Inbesitznahme Lothringens durch Karl gehört hatte, warnte auf Antrieb Kaiser Ludwigs II. den westfränkischen König, das Nachbargebiet zu verletzen.<sup>4)</sup> Karl der Kahle empfing die Gesandtschaft am 11. November 869 in Gondreville, wo er die Huldigung des südlichen Lothringens entgegennahm,<sup>5)</sup> schenkte der Papstbotschaft aber wenig Beachtung. Auch Hinkmar von Reims dachte nicht daran, dem päpstlichen Wunsche zu entsprechen und auf Karl einzuwirken.<sup>6)</sup> Die Erwerbung Lothringens lag ja durchaus im Interesse des Reimser Metropoliten, bedeutete sie doch eine Steigerung seines Einflusses. Diese Haltung des Erzbischofes veranlasste den Bischof von Laon, der von den päpstlichen Gesandten unterstützt wurde, zu einem neuen Schlage gegen seinen Oheim auszuholen. Schon bei seiner Ankunft in Gondreville begrüßte Hinkmar von Laon nicht, wie die übrigen Bischöfe, den Reimser Metropoliten mit dem Kuss, ja er würdige seinen Oheim keines Blickes.<sup>7)</sup> Das Benehmen des Bischofs erregte Aufsehen. Der Erzbischof, dem daran lag, es hier zu keiner Szene kommen zu lassen, schickte den Parteifreund des Laoner Bischofs, den Erzbischof Wenilo von Sens, zu ihm, um über seine Haltung

1) Mig.126, S.480 D.u.a.

2) ib.S.534 A., Mansi XVI, S.828 E.

3) M.G.Capt.II, S.456, Böhmer-Mühlbacher Reg.1473 f., Annal.Bertin.ed.Waitz S.101 f.

4) Annal Bertin.ed.Waitz S.107

5) ib.S.107/8

6) Mansi XV, S.842, Jaffé-Ewald 2919

7) Mig.126, S.290 f, Mansi XVI, S.620 f

Aufschluss zu erlangen. Der Bischof erklärte dem Vermittler, er wolle mit dem Reimser Metropolit Frieden halten, wenn Hinkmar von Reims die Schreiben, in welchen er die Aufhebung der "Exkommunikation" der Laoner Cleriker angeordnet habe, verbrenne. Diese Briefe habe er (der Bischof) bei sich, sodass der Akt jederzeit vollzogen werden könne. Er fügte noch hinzu, dass der Oheim die "Exkommunikation" ihm im Falle Curtis Attola vorgemacht habe. Es ist kaum anzunehmen, dass Hinkmar von Laon glaubte, der Metropolit werde seiner Forderung nach Verbrennung der Schriftstücke willfahren. Der Laoner Bischof, der seine Kränkung, die er von dem älteren Hinkmar erfahren hatte, ostentativ zur Schau trug, wollte der Öffentlichkeit zeigen, dass die Versöhnung in der Macht des Erzbischofs liege. Verweigerte Hinkmar den Wunsch seines Neffen, so war diesem der Beweis erbracht, dass der Metropolit den Frieden nicht wollte. Hinkmar von Reims forderte nun wiederum durch Wenilo, den beiderseitigen Schriftwechsel den Bischöfen zur Begutachtung vorzulegen und ausserdem die pseudo-isidorische Sammlung des Neffen, von der er gehört hätte, ihm zu übersenden. Auf die Zumutung des Laoner Bischofs, die Schriftstücke zu verbrennen, antwortete er überhaupt nicht. Hinkmar von Laon überreichte durch Wenilo seinem Oheim die Sammlung, die Karl dem Kahlen gewidmet war. Die übrigen Schriftstücke hatte der Bischof nicht zur Hand. Am nächsten Morgen schon konnte der Erzbischof von Sens eine Antwort auf die Sammlung Hinkmars von Laon überbringen.<sup>1)</sup> Noch in der Nacht hatte der Reimser Metropolit, der die Gefährlichkeit der in dieser Kompilation vertretenen Anschauungen erkannte, die Entgegnung abgefasst. In seinem Schreiben erklärte der Reimser Erzbischof die von Hinkmar von Laon exzerpierten Papstbriefe schon vor dessen Geburt gekannt zu haben. Ausserdem habe Hinkmar von Laon nur solche Stellen zitiert, die ihm (dem Bischof) von Nutzen wären. Darum sah sich der Erzbischof veranlasst, die Exzerpte des Laoner Bischofs durch einschlägige Bestimmungen echter

1) Mig.126,S.534 ff.,Mansi XVI,S.829 ff.

Rechtssätze zu ergänzen. Er empfahl schliesslich dem Neffen das Studium der Kanones und Dekretale vom Papst Siricius an, d.h. das Studium der Dionysio - Hadriana, jener Sammlung des kanonischen Rechts, die von Dionysius Exiguus veranstaltet und später erweitert in einem Codex des Papstes Hadrian I. vom Jahre 774 erschien.

#### Kapitel IV

##### Bund und Bruch mit Karl dem Kahlen (870 - 871)

Nach den Tagen von Gondreville ruhte der Streit einige Monate. Wir können jetzt bemerken, wie Hinkmar von Laon den Versuch einer Annäherung an Karl den Kahlen machte, worauf ja schon die Widmung der pseudo-isidorischen Sammlung an Karl hindeutete. So nahm er Anfang 870 auf Wunsch des Königs an der Weihe Bertulfs zum Erzbischof von Trier teil.<sup>1)</sup> Er war im März 870 in Aachen Zeuge der Zusammenkunft Karls des Kahlen mit Ludwig dem Deutschen.<sup>2)</sup> Von Aachen sollten in Übereinstimmung mit dem König zwei Leute des Laoner Bischofs nach Rom gehen, um dem Papst Aufschluss über die Verzögerung seines Kommens zu geben.<sup>3)</sup> Die Gesandtschaft scheint nicht abgegangen zu sein. Vielleicht wurde sie durch Intrigen des Reimser Metropolitens daran verhindert. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, dass der Erzbischof nunmehr zum Angriff gegen seinen Neffen schritt. Er übersandte im März 870 dem Bischof eine Denkschrift von 55 Kapiteln.<sup>4)</sup> In den ersten 9 Kapiteln derselben brachte er Anklagen vor und verteidigte sich gegen solche von Seiten des Laoner Bischofs. Besonders trat er der Ansicht entgegen, dass der Erzbischof von Reims

1) Flod M.G.S.S.XIII, S. 516, Dümmler II, 2, S. 289 Anm. 4

2) Mig. 124, S. 1033 C., Annal. Bertin. ed. Waitz S. 108/09, Böhmer-Mühlbacher

3) Mig. 124, S. 1033 C. Reg. 1476 b.

4) Mig. 126, S. 284, 2494 Dieses Datum, weil in dem Werk der Brief vom 13. 2. 870 (Nivinus) und die Antwort des Laoner Bischofs erwähnt ist.

nicht Primas sei, und berief sich zum Beweis auf die Privilegien des Reimser Stuhles, die durch die Päpste Hadrian I., Leo IV und Benedikt III. bestätigt waren. Die interessanten Ausführungen über die Stellung des Metropoliten zu seinen Suffraganen wurde schon oben berührt. Vom 20. Kapitel ab begann die Kritik der Pseudo-isidorischen Sammlung Hinkmars von Laon, und seiner damit zusammenhängenden Massnahmen im Bistum Laon vom Mai 869 die Hinkmar von Reims als "Exkommunikation" der Laoner Cleriker bezeichnete. Von dieser Interpretation aus konnte der Metropolit allerdings zu dem Schluss kommen, dass der Bischof das kanonische Recht verletzt habe, weil Anklage, Untersuchung und Verhör der Geistlichen fehlten. Die pseudo-isidorische Sammlung des Neffen nannte der Erzbischof ein zusammengestoppeltes Machwerk, einen Giftbecher, an dessen Rand Honig gestrichen sei und den Hinkmar von Laon seinen Clerikern und gewissen Bischöfen dargeboten habe. Er verglich die Kompilation ferner mit dem Paradiesesapfel. Wie dieser zur Göttlichkeit und Unsterblichkeit führen sollte, so verspreche der Bischof durch seine Sammlung Freiheit, während sie in Wirklichkeit schlimmste Gefangenschaft bedeute. Durch Annahme dieses Machwerkes werde die göttliche Ordnung zerstört, welche einen Unterschied im bischöflichen Stande kenne. Die Handlungsweise des Bischofs müsse geradezu ein Schisma in der katholischen Kirche hervorrufen. Zum Schluss <sup>wehrt die</sup> ~~werde~~ Metropolit ~~die~~ Anklagen seiner Neffen ab und richtete Ermahnungen an ihn.

Einige Vorfälle trugen um dieselbe Zeit zur Verschärfung der Gegensätze zwischen Oheim und Neffen bei. Ein gewisser Nivinus, der mit einer Nonne Unzucht getrieben und sie dann aus dem Kloster entführt hatte, war wegen dieser Schandtats von Hinkmar von Reims exkommuniziert worden.<sup>1)</sup> Nivinus floh in die Diözese Laon und wurde dort von dem Bischof geduldet, und auch sein Bruder Bertricus, der sich ähnliche Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, nahm im Laoner Bistum Aufenthalt.

---

1) Mig.126, S.279 f.

Hinkmar von Reims machte dem Laoner Bischof schwere Vorwürfe, beschuldigte ihn sogar, dass er Nivinus gleichsam als Belohnung kirchlichen Besitz übergeben und dafür im Austausch Güter dieses Mannes empfangen habe, die in einer anderen Provinz lagen. Ausserdem habe der Sünder bisher weder seine Tat gestanden noch sich zu reinigen versucht. Hinkmar von Laon, der das Vorgehen des Metropoliten als einen Übergriff in Angelegenheiten seines Bistums auffasste, antwortete in ziemlich gereiztem Ton.<sup>1)</sup> Er zeigte, dass Nivinus bereit gewesen sei, sich zum Beweise seiner Unschuld zu reinigen. Zu der Reinigung sei aber weder der Reimser Erzbischof noch ein Vertreter erschienen. Als darauf Hinkmar von Reims eine Wiederholung des Reinigungsaktes gefordert habe, habe Nivinus dies aus rechtlichen Gründen abgelehnt und sei darum exkommuniziert worden. Er durfte als Exkommunizierter nicht eine Nacht mehr in der Reimser Diözese verbleiben und auch nichts von seinem Eigentum mitnehmen. Hinkmar von Laon machte ferner dem Metropoliten den Vorwurf, dass er den Feinden des Nivinus zuviel Glauben geschenkt und sich nicht immer von der Wahrheit ihrer Beschuldigungen überzeugt habe. Entrüstet wies der Bischof die Anklage zurück, dass er Nivinus Kirchengüter gegeben oder sie gar für eigene Zwecke verschleudert zu haben. Im Übrigen sei es nur gut, dass der Metropolit nicht auch noch erkläre, er habe sein Laoner Bischofsamt durch Simonie erhalten. Der Bischof schweifte dann zu seinem Lieblingsthema ab. An Stellen aus Pseudo-Isidor legte er dar, dass man einen Bischof ohne genügende Beweise nicht für schuldig erklären dürfe. Kirchenhäupter könne überhaupt nur der Papst richten, unter dessen Autorität allein Synoden zu berufen seien. Bezüglich Bertricus wünschte er Auskunft, ob er ihn als einen Exkommunizierten ansehen solle, da der Oheim nur sage, er habe ihn aus der Reimser Diözese gewiesen. Schliesslich stellte Hinkmar von Laon die verfängliche Frage, wie sich der Metropolit verhalten haben würde, wenn Bertricus aus der Reimser Kirchen-

---

1) Mig.124,S 979 ff.

provinz, nicht aber aus der Diözese des Oheims stammte. In seiner 55 Kapitel-Schrift hat der Erzbischof noch einmal auf diesen Fall zurückgegriffen.<sup>1)</sup> Er bewies durch Anführung von Zeugen die Schuld des Nivius, berührte aber die Frage, ob Hinkmar diesem Manne kirchliche Besitzungen übergeben habe, mit keinem Worte; er hatte sich wohl inzwischen von der Unrichtigkeit seiner Behauptung überzeugt. Damit war die Angelegenheit erledigt. Hinkmar von Laon hatte den Eingriff des Metropolitens zurückgewiesen.

In einem zweiten Streitfall handelte es sich um den Laoner Presbyter Hadulfus. Der Presbyter hatte einen Auftrag Hinkmars von Laon nicht nur nicht ausgeführt, sondern den Dienst des Bischofs zu verlassen und seinen Wohnsitz in einer andern Diözese aufzuschlagen beabsichtigt.<sup>2)</sup> Der Bischof, der sich gerade auf Reisen befand, befahl ihm, vor dem bischöflichen Stuhl in Laon zu erscheinen und sich dort zu verantworten. Der Presbyter gab dem Bischof eine freche Antwort und warf schliesslich sein Kleid auf die Erde, um damit anzudeuten, dass er sich alles, was er im Dienste des Bischofs erworben habe, entledige. Als der Presbyter nicht gehorchte, sondern sich in Anisy, wo Hinkmar von Laon weilte, zum Gebet vor den Altar der dortigen Kirche warf, liess ihn der Bischof zur Strafe für den Ungehorsam seine Exkommunikation mitteilen. Hadulfus aber steckte, um nichts zu hören, die Finger in die Ohren und begab sich zum Reimser Erzbischof, den er um Vermittlung bei Hinkmar von Laon bat. Der Metropolit sandte am 19. März 870 einen höflichen Brief nach Lann.<sup>3)</sup> In dem gleichen Ton antwortete der Laoner Bischof schon am 27. März 870.<sup>4)</sup> Er gestattete dem Presbyter die Rückkehr, nahm ihn aber noch nicht in das alte Verhältnis auf, bis Hadulfus sich dem Urteil des geistlichen Gerichts unterworfen oder Genugtuung gegeben habe. Er schloss mit dem zweideutigen Wunsch, dass Hadulfus mit der Liebenswürdigkeit des Oheims gewürzt

---

1) Mig.126,S.442 ff.,449 ff.

2) Mig.124,S.985/86,Mig.126,S.280/81

3) Mig.126,S.280/81

4) Mig.124,S.985/86

zurückkehre. Scharf prallten die Gegensätze in einer dritten Frage zusammen.<sup>1)</sup> In dem Dorfe Folembay der Diözese Laon lag eine Kapelle, an der ein Presbyter den Dienst versah. Als dieser wegen schlechten Rufs das Amt aufgeben musste, war dort von dem Patron Siegbert, dem Schwager Hinkmars von Laon, ein Leibeigener Seminatus oder Senatus eingesetzt worden. Der Laoner Bischof hatte nun ~~Ser~~minatus zum Akoluthen geweiht, ohne dass dieser freigelassen war. Deswegen mussten Priester benachbarter Pfarreien in Folembay die Messe lesen. Am 5. Februar 870 schloss nun Hinkmar von Laon die Kapelle um sie mit der Stelle seines Günstlings Haimeradus, der Presbyter in Coucy le Chateau war, zu vereinigen. Die Bewohner von Folembay wandten sich beschwerdeführend an den Reimser Metropolit, dem damit Gelegenheit gegeben war, in die Verhältnisse der Laoner Diözese einzugreifen. Am 27. April 870 teilte der Erzbischof Hinkmar von Laon die Beschwerde mit, zeigte, dass Folembay stets eine selbständige Kapelle gehabt habe, und bat ihn, falls er Seminatus die Priesterweihe erteilen wollte, um Benachrichtigung, damit er den Sklaven freilasse.<sup>2)</sup> Sollte aber der jüngere Hinkmar einen anderen mit dieser Stelle betrauen, so wollten sie beide gemeinsam diesen aussuchen. Schliesslich bewies er dem Bischof, dass er gegen die geltenden kirchenrechtlichen Anschauungen gehandelt habe, als er Siminatus, der nicht freigelassen sei, zum Akoluthen wählte. Schon am 1. Mai 870 antwortete der Laoner Bischof in scharfem Tone.<sup>3)</sup> Mit der Erinnerung an den Jahrestag seiner Gefangensetzung zu Servais begann er sein Schreiben. Dann erklärte er, nichts davon gewusst zu haben, dass Seminatus die Stelle in Folembay verwalte. Durch Siegbert habe er erfahren, dass der Sklave mit Zustimmung des Hadulfus das Amt innegehabt habe. Er habe sich erboten, mit Haimeradus, der den Seminatus in Laon verklagt hatte, wegen Zurückziehung der Klage zu verhandeln. Da aber der Presbyter ablehnend geantwortet habe,

1) Mig.126,S.537/45,Mansi XVI,S.832/38,Mig.124,S.985/94

2) Mig.126,S.537/45,Mansi XVI,S.832/38

3) Mig.124,S 985/94

habe er Siegbert vorgeschlagen, den Klageweg zu beschreiten. Er machte ferner den Oheim auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liege, dass der Metropolit ihm einerseits tadle, den Leibeigenen geweiht zu haben, andererseits aber gestatte, dass dieser nach Erteilung der Freiheit von Seiten des Reimser Erzbischofes zum Priester ordiniert werde. Dieser Widerspruch zeigte deutlich, dass es dem Metropoliten nur darauf ankam, in der Laoner Diözese seinen Einfluss geltend zu machen. Hinkmar von Laon erklärte sich bereit, nach genauer Durchsicht eines Capitulars Ludwigs des Frommen<sup>1)</sup>, das die Ordination von Sklaven behandelte, eine endgültige Antwort zu erteilen. Inzwischen sollen sich aber der Erzbischof jedes Urteils enthalten, der Oheim dagegen schob in einem neuen Schreiben<sup>2)</sup> die ganze Schuld des Streites auf Hinkmar von Laon. Er ging sogar so weit, dass er sich die übliche Devotionsformel am Eingang der Briefe des Bischofs verbat, mit der Bemerkung, dass der jüngere Hinkmar doch nicht danach handle. Der Bischof scheint auf diesem Schreiben, das mit vielen Worten wenig Neues brachte, nicht geantwortet haben. Über die Erledigung des Streites erfahren wir leider nichts. Der Metropolit setzte wohl seine Hoffnung auf die Synode von Attigny, wo neben Verhandlungen zwischen dem Reimser Metropolit und Hinkmar von Laon auch die Streitfragen zwischen Karl und Ludwig dem Deutschen entschieden werden sollten.<sup>3)</sup> Der Laoner Bischof wurde nach Attigny geladen, um bei Beantwortung der Papstbriefe zugegen zu sein. Diese Briefe hatte Hinkmar von Reims schon in Gondreville (November 869) empfangen, ohne sie dem Bischof zu zeigen.<sup>4)</sup> Ausserdem überreichte in Attigny (Mai 870) der Erzbischof seinem Neffen und den anwesenden Bischöfen seine 55 Kapitel-Schrift. Auf<sup>dh</sup> den Briefwechsel mit Hinkmar von Laon in den oben erwähnten Streit-

1) Ansegisi Capit.M.G.Cap.I,S.406 cap.83, Benedicti Capit.M.G.L.L. II,Par.altera,S.56 cp.20

2) Migne 126,S.545/66,Mansi XVI,S 838/55.

3) AnnaL.Bertin.Ed.Waitz,S.109,Böhmer-Mühlbacher Reg.1478 c,Mansi XVI, S.856/64

4) Mig.124,S.1035 D

fragen übergab er den Bischöfen zur Begutachtung. Der jüngere Hinkmar antwortete in einer längeren Gegenschrift, die uns nicht erhalten ist, und legte dann der Synode die Sammlung vor, die er von seinen Clerikern hatte unterzeichnen lassen.<sup>1)</sup> Hierauf liess der Metropolit, der wegen Rheumatismus seinem Neffen nicht selbst entgegentreten konnte, eine Erklärung verlesen. In dieser nahm der Erzbischof auf die "Exkommunikation" Bezug, erläuterte den Zweck seines Capitelwerkes und bat die Synode um ihre Stellung. Falls die Synode ihr zustimme, solle sie den Laoner Bischof zum Gehorsam gegen seinen Metropolitan bringen.<sup>2)</sup> Ausserdem beschloss der Erzbischof, Hinkmar von Laon zu zwingen, das Privileg des Reimser Stuhles durch Unterschrift anzuerkennen. Nach diesem Privileg durfte der Erzbischof von Reims, unbeschadet der Rechte des Papstes, als Primas von niemand als vom Papst gerichtet werden. Keiner der seiner Metropolitanangewalt unterworfen war, durfte fremdes Gericht anrufen. Alle, die ihm den Gehorsam verweigerten, sollte das Anathem treffen.<sup>3)</sup> Besonders mit der letzteren Bestimmung gedachte der Erzbischof den Laoner Bischof in seine Gewalt zu bekommen. Er machte darum grosse Anstrengungen, um den Bischof zur Unterschrift des Privilegs zu veranlassen. Wir haben über ~~den~~ nun folgenden Ereignisse ja einen ausführlichen Bericht Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon.<sup>4)</sup> Aus beiden Berichten soll hier eine einheitliche Darstellung der Vorgänge in Attigny gegeben werden.

Schon als Hinkmar von Laon in Attigny angekommen war, hatte der Erzbischof vor der Tür des Gebäudes, in dem die Verhandlungen stattfanden, die Unterschrift des Bischofs unter das Reimser Privileg gefordert. Er war sogar soweit gegangen, den Zutritt des Bischofs zur Synode von der Unterschrift abhängig zu machen, eine Drohung, die er nicht in die Tat umsetzte. Hinkmar von Laon wies darauf hin, dass er nichts getan habe,

---

1) Mig.126, S.501 C,D.

2) Mansi, XVI, S.856 f., 596 B, Mig.126, S.501 f, 583 A,B.

3) M.G. epist. VI, 2, S.367 f, Jaffé-Ewald 2664

4) Mig.126, S.624/25, Mansi XVI, S.635/636, Mig.124, S.998 f.

was dem Privileg zuwider sei. Er sehe daher auch nicht ein, warum er es noch schriftlich anerkennen solle. Der Bischof berief sich ferner auf pseudo-isidorische Sätze und nahm schliesslich seine Zuflucht zu den Briefen des Papstes, indem Hadrian II. die Reise des Bischofs nach Rom befahl. Aber auch diese Appellation nützte Hinkmar nichts. Hinkmar von Reims liess dagegen alle Mienen springen, um den Bischof zur Unterschrift zu zwingen. Er wusste den König in Hinkmar von Laon ungünstigem Sinne zu beeinflussen. Karl der Kahle erklärte öffentlich, dem Bischof nichts mehr zu glauben. Er drohte bei Verweigerung der Unterschrift Hinkmar schwere staatliche Lasten aufzubürden. Ausserdem hatte er die Leute des Bischofs unter den königlichen Bann gestellt, so dass Hinkmar keine Gewalt mehr über sie hatte.<sup>1)</sup>

Unter diesen Umständen wollte Hinkmar von Laon mit seinem Parteifreund, dem Erzbischof Harduicus von Besançon, die Synode verlassen. Da trat der Erzbischof Frotarius von Bordeaux an den Laoner Bischof heran und sagte, dass Hinkmar nichts zu fürchten habe, wenn er unterschreibe. Auf Einwirken beider Erzbischöfe erklärte er schliesslich, sich zu weiteren Verhandlungen bereit. Diese fanden in einem Zimmer statt, in dem auch der Reimser Erzbischof war. Der Bischof machte seine Unterschrift von der Anerkennung des "Privilegs" der Kirche von Laon abhängig, die der Reimser Metropolit ebenfalls schriftlich geben sollte. Unter dem "Privileg" der Laoner Kirche verstand der Bischof den Kanon 25 des Konzils von Antiochia, der dem Bischof die volle Gewalt über die Kirchengüter zusprach. Frotarius, der die Forderung des Bischofs für billig hielt, erwiderte darauf: "Gewiss, er (Hinkmar von Reims) wird nichts dagegen haben." Zusammen mit einem Anhänger der Episkopalpartei, dem Bischof Anneas von Paris überbrachte der Erzbischof von Bordeaux dem älteren Hinkmar die Kunde, dass der Laoner Bischof unterschreiben wolle. Sie führten darauf Hinkmar von Laon zu seinem Oheim, wo sich der Bischof eine Unterredung unter 4 Augen erbat. Beide Verwandte setzten sich an die Hauswan

---

1) Mig. 124, S. 999 A, 1031 C.

und Bischof Hinkmar äusserte, dass er betreffs der Unterschrift, solange der Oheim Metropolit sei, keine Bedenken habe, wohl aber kämen ihm diese bei einem Nachfolger auf dem Reimser Stuhl. Dem Erzbischof gelang es, die Bedenken seines Neffen zu zerstreuen. Ja, erfreut über die nachgiebige Haltung des Bischofs sagte er ihm soweit als möglich seine Hilfe in kirchlichen Angelegenheiten zu. Merkwürdigerweise hatte Hinkmar von Laon während der Unterredung nichts über die Unterschrift des Reimser Metropoliten unter das Laoner "Privileg" verlauten lassen. Diese Unterschrift galt ihm wohl nach der Versicherung des Fro-tarius für selbstverständlich. Hinkmar von Laon wurde aufgefordert, seine Erklärung, enthaltend das Versprechen des Gehorsams gegen den König und eine Unterwerfung unter das Privilegium des Reimser Stuhles selbst aufzustellen, erbat aber, sie ihm zu diktieren. Der diplomatisch gewandte Vertraute des Metropoliten, Bischof Odo von Beauvais, schrieb die Erklärung auf das Diktat seines Erzbischofes nieder. Hinkmar von Laon sollte sie am nächsten Morgen der Synode unterschrieben vorlegen. Der Bischof wollte jedoch sofort unterschreiben, da er sich fieberkrank fühlte. Bischof Aeneas von Paris bestimmte ihn, die Unterschrift am anderen Morgen zu leisten. Am 16. Juli 870 erklärte Hinkmar folgendes:<sup>1)</sup>

"Ich, Hinkmar, Bischof der Laudunenser Kirche, werde fortan allezeit meinem Herrn Senior, dem König Karl, treu und gehorsam sein, meinem Amte gemäss, wie ein Lehensmann seinem Senior und ein Bischof seinem König mit Recht es sein soll, und verspreche, dass ich dem Privilegium Hinkmars, des Metropoliten der Provinz der Remenser, gemäss den heiligen Kanones und den verkündeten Dekreten des heiligen Stuhles nach bestem Wissen und Vermögen mich gehorsam unterwerfen will." Diese Erklärung verleugnete in ihrem ersten Satz nicht nur die Prinzipien der Episkopalpartei, sondern auch die Anschauungen des Reimser Metropoliten; denn sie erkannte an, dass die Bischöfe Lehnsleute des Königs sind. Wenn sie Hinkmar von Laon unterschrieb,

1) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 109, Mig. 124, S. 999 C., Mig. 126, S. 625 A, 626 D., Mansi XVI, S. 596, B, C, 637 D.

so brachte er das Opfer seiner Überzeugung der Politik, die, wie wir sehen, seit dem Tage von Gondreville darauf ausging, mit dem König in ein besseres Verhältnis zu kommen.

Hinkmar von Laon sandte nun seinerseits durch einen Presbyter des Erzbischofs Harduicus von Besançon folgende Verpflichtung zur Unterschrift an Hinkmar von Reims:<sup>1)</sup> "Und ich, Hinkmar, Erzbischof der Remer, werde Dir, Hinkmar, dem Laudunenser Mitbischof, Dein durch die heiligen Kanones zustehendes Privilegium<sup>m</sup> bewahren und werde Dir, soviel Du auch immer in kirchlichen Angelegenheiten bedarfst, gemäss den heiligen Regeln, die Dir durch Recht geschuldete Unterstützung mit erzbischöflicher Autorität gewähren." Der Bote brachte die Mitteilung, dass der Erzbischof zur Unterschrift bereit sei. Darauf verlas der Laoner Bischof auf der Synode seine Gehorsamserklärung und bekräftigte sie durch Unterschrift. Dann gab ihm der König und der Erzbischof die Hand zur Versöhnung. Als nun der Bischof um die schriftliche Anerkennung seines "Privilegs" bat, verweigerte ihm dies der Reimser Metropolit. Aus der Darstellung der Vorgänge in Attigny geht hervor, dass der Erzbischof dem Laoner Bischof die Unterschrift zugesagt hatte, denn es erscheint ausgeschlossen, dass Hinkmar von Laon selbst bei Berücksichtigung der Notlage, in der er sich zweifellos befand, ohne genügende Zusicherung das Reimser Privileg unterschrieben hat. Hinkmar von Reims hat also falsches Spiel gespielt. Die Meinung von Schroers<sup>2)</sup>, dass die beiden Erzbischöfe Harduicus und Fro-tarius dem Bischof voreilige Versprechungen gemacht hatten, in der Hoffnung, sie beim Reimser Metropoliten nach der Unterschrift des Bischof durchzusetzen, erscheint aus zwei Gründen nicht stichhaltig: einmal war Harduicus Parteifreund Hinkmars von Laon und würde sich daher kaum eine solche Nachlässigkeit zu schulden kommen lassen, da er genau

1) Mig.124, S.999 C, Mig.126, S.502 B,C

2) Schroers S.336, Anm.119

wusste, wie unangenehm solche Fahrlässigkeit seiner Partei werden konnte. und zum anderen stand die Aussage des Presbyters des Erzbischofes von Besançon jeder Verdunkelung des Tatbestandes entgegen. Der Betrug des Erzbischofes bleibt ein dunkler Punkt in seinem Kampf mit Hinkmar von Laon. Nachdem der Laoner Bischof die Unterschrift geleistet hatte, übergab ihm der Metropolit Briefe des Papstes an den König und die Bischöfe.<sup>1)</sup> Hinkmar von Laon sollte sie durchlesen und sich bis zum nächsten Morgen darüber äussern. Hadrian II. forderte in den Briefen, dass Hinkmar von Laon mit 3 Bischöfen zu einer Synode nach Rom komme. Dort sollten die Streitfragen erledigt werden. Er erkannte, dass Hadrian den Fall Rothad wiederholen wollte, und dem musste Hinkmar von Reims entgegenwirken. Wir erfahren nicht, was in Attigny über die päpstliche Forderung verhandelt ist. In einem Brief vom November 870 erklärte der Metropolit dem Papst, dass über die Sendung des Laoner Bischofs und der drei anderen Bischöfe allein der König zu entscheiden habe.<sup>2)</sup> Er verschanzte sich also hinter Karl den Kahlen, den er natürlich im Sinne der Ablehnung des päpstlichen Ersuchens beeinflusst hatte.

Betreffs der Papstbriefe machte nun Hinkmar von Laon dem Oheim nicht nur den Vorwurf, dass er sie zurückgehalten, sondern auch, dass Verschiedenes in diesen Briefen gefehlt habe, wie er an einem anderen Exemplar von ihnen gemerkt habe.<sup>3)</sup> Ein Betrug seitens des Reimser Metropoliten ist hier nicht aufgeschlossen, da ihm, wie wir sahen, jedes Mittel, seinen Gegnern zu schaden, recht war. Schliesslich kamen in Attigny noch verschiedene Streitfälle zur Sprache. Nur wenig hören wir von einem Streit um einen Presbyter Fimus. Der Laoner Bischof sowie der Reimser

1) Es handelte sich um Briefe an den König und die Bischöfe. Mig.124, S.1035 D. Sie sind verloren. Ihr Hauptinhalt ist aus dem Antwortschreiben Hinkmars von Reims zu ersehen.

2) Mig.126, S.185/6

3) Mig.124, S.1035 f.

Erzbischof tauschten Streitschriften aus, die uns leider verloren sind.<sup>1)</sup> Bei den übrigen Verhandlungen handelte es sich um Lehnsstreitigkeiten. Um alle Klagen der Vasallen Hinkmars von Laon aus der Welt zu schaffen, wurde in Attigny ein Gerichtshof eingesetzt, dem die drei Bischöfe Aktard von Nantes, Ragenelmus von Tournai und Johannes von Cambrai angehörten.<sup>2)</sup> Hinkmar von Laon erschien vor dem Gericht nur mit seinem Cleriker Bertharius und einem Laien, da seine übrigen Leute unter Königsbann standen.<sup>3)</sup> Auch Karl der Kahle war anwesend. Über die Verhandlungen haben wir einen ausführlichen Bericht,<sup>4)</sup> Hinkmars von Laon, der uns in das Beneficialwesen des 9. Jahrhunderts einen interessanten Einblick gewährt. Ein Vasall Hinkmars von Laon, namens Ragenardus hatte sich um sein Lehen nicht gekümmert.<sup>5)</sup> Er hatte die Kapelle in seinen Besitzungen verfallen lassen, hatte seinen Wald verkauft und seinen Untergebenen keine Gerechtigkeit angedeihen lassen. Ausserdem war er auch drei Jahre lang nicht zu den Zusammenkünften der Lehensleute gekommen. Ein Laiengericht hatte zu Gunsten des Ragenardus entschieden. Hinkmar von Laon erkannte wohl, wie die neuen Verhandlungen in Attigny zeigten, das Urteil des Laiengerichtes nicht an. Welche Entscheidung in Attigny gefällt wurde, wird uns nicht überliefert. In einem zweiten Fall handelte es sich um einen Lehensmann Grivo.<sup>6)</sup> Der Laoner Bischof erhob vor Eintritt in die Verhandlungen Einspruch gegen sie, da er Entlastungszeugen nicht da hatte. Trotzdem wurde auf Befehl des Königs verhandelt. Grivo sollte mit einem gewissen Beraldus von Aachen aus (März 870) nach Rom gehen. Ehe Grivo auf die Reise ging, suchte er Hinkmar von Laon, der nicht gut auf ihn zu sprechen war, günstig zu stimmen. Grivo sollte nämlich gesagt haben, seine Sendung nach Rom habe nur den Zweck, Geld von ihm zu erpressen. Der Vasall leugnete in Gegenwart des Laoner Bischofs diese Äusserung und erbot sich einen Reinigungseid

1) Mig.126,S.583 A,Mansi XVI,S.596 A

2) Mig.124,S.1031 C,C,Mig.126,S.583 C,Mansi XVI,S.596 C.

3) Mig.124,S.1031 C.

4) ib.S.1031/35

5) ib.S.1031/32

6) ib.S.1032/35

zu schwören. Später leistete er den Missi des Bischofs bewaffneten Widerstand. Schliesslich fand er sich bereit, der Entscheidung des Bischofs sich zu unterwerfen. Er kam aber nicht selbst, sondern schickte einen Verwandten, der in seinem Auftrag erklärte, dass Grivo weder Lehnsman des Bischofs bleiben, noch nach Rom gehen wolle. In Attigny bestritt er alles. Als der König zu Gunsten des Vasalls entscheiden wollte, erhob Hinkmar von Laon wiederum Einspruch, da seine Zeugen fehlten. Hinkmar hatte Erfolg. Die Angelegenheit wurde bis zur Rückkehr des Königs von Senlis verschoben. Bis dahin sollte Hinkmar die fehlenden Zeugen herbeischaffen. Als der Bischof am festgesetzten Tage erschien, waren weder der König noch die drei Bischöfe da, so dass die Sache nicht erledigt werden konnte. Inzwischen hatte sich dank den Intrigen des Reimser Erzbischofes die Lage in Attigny für Hinkmar von Laon verschlechtert. Der Metropolit veranlasste, Nortmann, der längst von dem Erzbischof auf päpstlichen Befehl hätte exkommuniziert werden müssen, auf der Synode zu erscheinen und seine Klage wegen Pouilly vorzubringen.<sup>1)</sup> Der König und Hinkmar von Reims nahmen die Klage an. Der König erklärte dem Bischof, alle Besitzungen zurückzugeben, die er durch Urkunden als Eigentum des Laoner Bistums beweisen könne. Im Gegensatz zu der Willenserklärung des Königs kam dem Bischof ein Gerücht zu Ohren, dass Karl nach Rückkehr von Senlis, Nortmann alle Besitzungen, die zu Pouilly gehörten, überlassen wollte.<sup>2)</sup> Als nun Hinkmar von Laon in Sachen Grivo's den König und die geistlichen Richter nicht antraf, benutzte er dies als Vorwand, nach Laon zurückzukehren, ein Verhalten, das der König und der Erzbischof als "Flucht"

---

1) Mig.124,S.1029 f.

2) Mig.126,S.494 D.

bezeichneten.<sup>1)</sup> Was Hinkmar von Laon gerüchtweise gehört hatte, trat jetzt ein. Der König restituierte nicht nur den Nortmann,<sup>2)</sup> sondern auch anderen Vasallen<sup>3)</sup> des Bischofs ihre Lehen.

Hinkmar von Laon gab als Grund seiner Abreise aus Attigny an, die Furcht, infolge seiner Appellation nach Rom wiederum gefangengesetzt zu werden.<sup>4)</sup> In Wirklichkeit war wohl für ihn ausschlaggebend, dass er einsah, auf der Synode, die ganz unter dem Einfluss des Reimser Metropolitens stand, keine Erfolge mehr verzeichnen zu können. Ausserdem hoffte er, mit dem König, der in Attigny von Hinkmar von Reims ungünstig gegen den Laoner Bischof beeinflusst wurde, endlich bei Verhandlungen in Abwesenheit des Metropolitens zu einer Aussöhnung zu kommen, um damit Karl dem Kahlen gegen Hinkmar von Reims auszuspielen.

Zunächst suchte der Laoner Bischof die Auseinandersetzung mit dem Reimser Erzbischof schriftlich weiterzuführen. In einem Brief vom 2. Juli 870<sup>5)</sup> bat er unter Hinweis auf seine Appellation zu Verberie und Attigny, bei König Karl die Romreise zu vermitteln, da er sonst dem Oheim den Gehorsam kündigen müsse. Mit dieser letzten Bemerkung ignorierte also der Bischof also die Anerkennung des Reimser Privilegs, die er in Attigny schriftlich geleistet hatte. Der Erzbischof griff wiederum zu dem alten Mittel, er bestritt die Appellation des Bischofs.

Auch an den König schrieb Hinkmar von Laon.<sup>6)</sup> In diesem Brief schlug er einen viel persönlicheren Ton an als seinem Oheim gegenüber. Man merkt aus dem Schreiben heraus, dass dem Bischof sehr an einer Verständigung mit Karl lag. Der Bischof entschuldigte sich, dass er - wohl auf königliche Vorladung - wegen Fiebers nicht an den Hof kommen könne, er bat aber trotzdem um die Erlaubnis zur Romreise, die er im Fieber ge-

1) Mig.126,S.496 B,583 C,Mansi SVI,S.580 B, 596 D.

2) Mig.126,S.494

3) Mig.126,S. 494

4) Mig.124,S.1035

5) ib.S.1000,Mig.126,S.505

6) Fragment des Briefes und die Antwort des Königs.Mansi XVI,S.580

lobt habe. Der König machte den Bischof auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liege, dass er wegen Fiebers nicht kommen könne, andererseits aber nach Rom gehen wolle. Er solle erst an den Hof kommen, dann werde er die Erlaubnis zur Reise erhalten.

Hinkmar von Laon sah ein, dass er seine Partei nur zum Ziele führen könne, wenn er schleunigst sich mit Karl dem Kahlen aussöhnte. Mitbestimmend für diesen Entschluss waren auch die Verhältnisse, die in der Laoner Diözese nach Restitution der Lehnsleute, denen der Bischof ihre Lehen entzogen hatte, sich herausgebildet hatten. Sie kehrten sich nicht an die Anordnungen Hinkmars. Der Bischof hatte die Macht über seine Lehnsleute verloren.<sup>1)</sup> So war zu der Niederlage von Attigny eine neue in seinem eigenen Bistum hinzugekommen. Der immerhin entgegenkommende Brief des Königs gab ihm die Aussicht nicht nur auf Besserung in den Zuständen in seiner Diözese, sondern auch auf Erfolg in seinem Kampf für die Interessen der Episkopalpartei. Wir stehen also hier an einem wichtigen Abschnitt in den Auseinandersetzungen des Bischofs mit dem Reimser Metropolit.

Zunächst richtete Hinkmar nochmals am 18. Juli 870 ein Schreiben<sup>2)</sup> an den Erzbischof nach Pontion, wo dieser an einer Synode teilnahm. Er schilderte in dem Brief die Unordnung in seiner Diözese und bat seinen Oheim, beim König für Abhilfe zu sorgen. Erreichte der Erzbischof beim König für ihn freies Verfügungsrecht über seine Besitzungen und Anerkennung der Superiorität geistlichen vor weltlichen Rechts, so wolle er sich mit dem Oheim versöhnen. Wären aber seine Versuche von Mißerfolgen begleitet, so werde er dem König Dienst und Gehorsam kündigen und sich an den Papst wenden. Alle, die jedoch Güter der Kirche ohne Wissen des Bischofs hätten, müsse er eigentlich gemäss der Beschlüsse von Tousy (860) exkommunizieren. Die Drohung, dem König den Gehorsam zu verweigern, ist angesichts der folgenden Ereignisse

---

1) Mig. 126, S. 494

2) ib., S. 494/95

nicht ernst zu nehmen. Die Forderungen des Bischofs waren für den Metropolitener unerfüllbar. In seiner Antwort machte Hinkmar von Reims den Bischof auf die Verhandlungen in Attigny aufmerksam, und vertröstete ihn im übrigen auf die nächste Provinzialsynode, wo über seine Appellation nach Rom eine Entscheidung gefällt werden sollte. Mündlich erklärte der Erzbischof ausserdem dem Laoner Cleriker Bertharius<sup>1)</sup>, wenn Hinkmar von Laon die Drohung der Exkommunikation ausführte, werde er die Massregel aufheben. Dem Bischof von Laon war infolge der Haltung seines Oheims Gelegenheit gegeben, die Verantwortung für das Kommando auf dem Metropolitener zu wälzen.

Anfang September 870 kam der Bischof mit Karl dem Kahlen in Servais zusammen und söhnte sich mit ihm aus.<sup>2)</sup> Er hatte damit das Ziel erreicht, das er seit Gondreville (November 869) verfolgte. Der Erzbischof war vorläufig mattgesetzt. Die Wirkungen der Aussöhnung zeigten sich sofort. Karl der Kahle setzte eine Kommission von drei Hofbeamten ein, die nochmals die Streitfälle untersuchte.<sup>3)</sup> Sie hob die Beschlüsse der drei Bischöfe in Attigny auf und entschied zu Gunsten des Laoner Bischofs. Gegen diesen offenbaren Bruch des kanonischen Rechtes wagte der Reimser Metropolit keinen Einspruch zu erheben. Aber auch Hinkmar von Laon hatte seine pseudo-isidorischen Grundsätze verleugnet, als er das Urteil des weltlichen Gerichtshofes anerkannte. Er hatte dies Opfer im Interesse seiner Partei gebracht. Betreffs Pouilly kam man ebenfalls zur Verständigung.<sup>4)</sup> Man fand folgenden Ausweg, um die streitenden Parteien zufriedenzustellen: Karl der Kahle gab dem Bischof das Gut zurück. Hinkmar belehnte den Sohn Nortmanns mit einigen Besitzungen, die zu Pouilly gehörten. Es ist bemerkenswert, dass der Bischof Pouilly behielt und nicht dem König übertrug, damit dieser es als Lehen verleihe, und ferner, dass Hinkmar und nicht der König den Sohn Nortmanns belehnte.

---

1) Mig.124, S.1041 C

2) Mig.126, S.507, 587 B, Mansi XVI, S.599 D

3) ib., S.507

4) ib., S.185 C

Hinkmar von Laon hatte also in Fragen der Lehen einen vollen Sieg errungen und seine pseudo-isidorischen Ideen durchgesetzt. Dieser Erfolg wurde allerdings reichlich aufgewogen, dadurch, dass er die Erlaubnis zur Romreise nicht erlangte. Vielleicht hat er darum im Augenblick nicht nachgesucht. Als Gegenleistung brachte Hinkmar von Laon dem König das Opfer seiner Überzeugung. Er erneuerte in der Kirchprovinz von Rouen im Beisein seiner Parteifreunde, des Erzbischofes Wenilo von Rouen und des Bischofs Aeneas von Paris, den Lehnseid, den er schon in Attigny geschworen hatte. <sup>1)</sup>

Aber die Freundschaft Karls mit dem Bischof dauerte nicht lange. Sie erhielt einen Stoss, als, infolge der Haltung des Papstes in der lothringischen Frage, sich der König wieder seinem unentbehrlichen Ratgeber, Hinkmar von Reims näherte. Hadrian II. hatte Einspruch gegen die Inbesitznahme Lothringens durch Karl den Kahlen erhoben. In einem Brief an den König und den Reimser Metropoliteten legte er seinen Standpunkt klar. Karl der Kahle dagegen speiste auf dem Reichstag zu Reims (Oktober 870), auf dem sich Hinkmar von Laon in Begleitung des Königs aufhielt, <sup>2)</sup> die päpstliche Botschaft, die das Protestschreiben überbracht hatte, mit leeren Worten ab. <sup>3)</sup> Um den Zorn des Papstes zu besänftigen, schickte der König eine Gesandtschaft mit Geschenken nach Rom. Hinkmar von Reims aber gab dem Papst auf seine Briefe eine scharfe Antwort. <sup>4)</sup> Dieser Umstand brachte den Metropoliteten dem König wieder näher. Der Laoner Bischof sah nun ein, dass die Freundschaft mit Karl dem Kahlen ihm keinen Nutzen bringe. Er begann, sich über die Politik des Papstes, die er während der Freundschaft mit Karl scheinbar nur lau unterstützt hatte, zu orientieren. Seine Schwenkung trat zutage, als er am 13. November 870 ein längeres

1) Mig. 126, S. 575 ff., Mansi XVI, S. 590 f.

2) Mig. 126, S. 587 B, Mansi XVI, S. 580 E, 599 E.

3) Annal. Bertin. ed. Waitz S. 114.

4) Mig. 126, S. 174 ff

Schreiben in sehr scharfem Ton an den Reimser Metropolitener richtete.<sup>1)</sup>  
In blendendem Stil mit grosser didaktischer Gewandtheit suchte er das  
55 Kapitel - Werk des Oheims zu widerlegen. Da er das Werk nur flüchtig  
durchgesehen hatte, konnte er nicht auf Einzelheiten eingehen.<sup>2)</sup>  
Trotzdem vermochte die Schrift des Bischofs mit ihren scharf zuge-  
spitzten Argumenten grösseren Eindruck auf die Öffentlichkeit zu  
machen als die schwerfälligen Ausführungen des Kapitelwerkes.  
In seinem Schreiben wies Hinkmar von Laon zunächst die Anschuldigungen  
des Metropoliten zurück und verteidigte das Recht des Bischofs  
zu exkommunizieren. Den grössten Teil des Schriftstückes nahm die  
Entgegnung auf die kirchenrechtlichen Äusserungen im 55 Kapitel-Werk  
ein. Hinkmar von Laon verfocht die Echtheit und Beweiskraft der pseudo-  
isidorischen Dekretalen; besonders stützte er die interpolierten  
Nicaenischen Kanones, auf die sich auch Hinkmar von Reims in seiner  
Denkschrift gegen Rothad noch berufen hatte.<sup>3)</sup> Der Laoner Bischof  
machte dabei dem Oheim den versteckten Vorwurf, dass er bei Ablehnung  
dieser Kanones die Päpste Marcus, Julius und Felix, die die unechten  
Kanones verteidigten, der Lüge beschuldige. Ferner erörterte er die  
Harmlosigkeit der Appellation nach Rom. Sie diene nicht zur Ent-  
ehrung des Erzbischofes sondern zur Stärkung des Papsttumes, des  
Ursprungs des Episkopats. Dem Einwand des Oheims gegenüber, wonach  
sich Widersprüche finden zwischen den von Hinkmar von Laon angeführten  
und anderen (echten) Papstdekretalen, führte der Bischof aus, dass  
Widersprüche nicht in den Rechtsgrundsätzen, sondern in deren An-  
wendung auf bestimmte Fälle liegen. Das sei aber auch bei den  
Konzilsbeschlüssen der Fall. Er zitierte zum Beweis den Brief des  
Papstes Nikolaus I. an die gallischen Bischöfe in Syachen Rothads  
(865), in dem der Papst die Gültigkeit aller Dekretalen einschärfte.

---

1) Mig. 124, S. 1027/70

2) ib., S. 1052 C

3) Perels N.A. 44 (1928) S. 82, 85 f.

Wenn Papst Hadrian II. von den Äusserungen des Metropoliten in der 55-Kapitel-Schrift höre, werde er sich wohl auch die Worte seines Vorgängers zu eigen machen. Im Übrigen gäbe ja der Erzbischof selbst an, dass es Sitte der Päpste sei, die Worte ihrer Vorgänger zu wiederholen. Wie können also Widersprüche in den Papstdekretalen vorkommen! In einseitiger Auswahl von Rechtssätzen entwickelte dann Hinkmar im pseudo-isidorischen Sinn das Verhältnis zwischen Suffragan und Metropolit. Wir sind darauf oben schon eingegangen. Merkwürdig nahmen sich in diesen Ausführungen die Wiedergabe homiletischer Erörterungen Augustins über Galater VI, 2 aus. Durch diese wollte der Bischof dem Metropoliten zeigen, dass Hinkmar von Reims ihm gegenüber die christliche Nächstenliebe habe vermissen lassen. Hinkmar schloss das Schreiben mit einigen höhnischen Anfragen an den Metropolit. Er erkundigte sich, ob ein Erzbischof auch von gewöhnlichen Bischöfen ordiniert werden könne, ob die Benediktionseformel anders sei, als bei Bischöfen und ob ein Bischof nur vom Erzbischof geweiht werden könne.

Der ältere Hinkmar ging, soweit wie aus dem Fragment seiner Antwort erkennen können,<sup>1)</sup> auf die Angriffe seines Neffen nicht ein, sondern behandelte die Verfehlungen des Bischofs und warf ihm Hochmut und Wissensdünkel vor. Inzwischen waren Ereignisse eingetreten, die für Hinkmar von Laon nicht nur den offenen Bruch mit Karl dem Kahlen zur Folge hatten, sondern auch die Katastrophe des Bischofs herbeiführten. Der Sohn Karls, Karlmann, war im November 870 vom königlichen Hof entflohen und hatte in Belgien und den Provinzen von Reims und Toul einen Aufstand hervorgerufen.<sup>2)</sup> Der Erzbischof von Reims wurde von Karl, der Vienne belagerte, mit dem Schutze des Reiches beauftragt.<sup>3)</sup> Hinkmar von Reims versammelte nach erfolglosen Verhandlungen,<sup>4)</sup> die Karlmann zur Niederlegung der Waffen veranlassen sollten, im Januar 871 die

1) Mig 126, S. 498/501, Flod. M. G. S. XIII, S. 520

2) Annal. Bertin. ed. Waitz. S. 115

3) Flod. M. G. S. XIII, S. 530, 543 f. 508

4) ib., S. 509, 543 f.

Bischöfe in Compiègne, um über die Anhänger<sup>1)</sup> des Prinzen die Exkommunikation zu verhängen. Hinkmar von Laon war vor eine schwierige Frage gestellt. Erkannte er die Exkommunikation an, dann verscherzte er sich die Gunst des Papstes, der für Karlmann Partei genommen hatte. Andererseits musste es zu offener Feindschaft mit dem König kommen, wenn er die Zustimmung zu dem Kirchenbann verweigerte. Der Bischof wählte die Freundschaft mit Papst Hadrian II., dessen Unterstützung er in seinem Parteikampf für wertvoller hielt als die Hilfe Karls des Kahlen, auf dessen Unbeständigkeit er sich nicht verlassen wollte. So stimmte Hinkmar der Exkommunikation nicht zu und verliess Compiègne.<sup>2)</sup> Alle Bemühungen des Reimser Erzbischofs nachträglich die Anerkennung des Bischofes zu erlangen, blieben erfolglos. Anfangs Februar übersandte der Bischof dem Reimser Metropoliteneine kürzere Sammlung von Auszügen aus Pseudo-Isidor, die nochmals seine Appellation in Attigny begründen sollte.<sup>3)</sup> Ferner beschwerte er sich, dass man von ihm auf der Synode von Attigny die Gehrosamsverpflichtung erpresst hatte. Weitere Ausführungen über die Exkommunikation der Anhänger Karlmanns scheinen verloren gegangen zu sein. Auf eine neue Aufforderung des Oheims verweigerte der jüngere Hinkmar die Unterschrift unter den Beschluss von Compiègne, in dem er, ohne den Beweis dafür anzutreten, die dortige Entscheidung der Heiligen Schrift und dem Kanon zuwider erklärte.<sup>4)</sup> Der Erzbischof liess schliesslich am 5. Mai 871 dem Bischof durch seine Cleriker Teudlandus mahnen.<sup>5)</sup> In gereiztem Tone entgegnete darauf der Laoner Bischof.<sup>6)</sup> Er sprach seine Verwunderung darüber aus, dass der Oheim seine Zustimmung wünsche, auf die er doch sonst nichts gebe. Er berief sich ferner auf Kanon 9 von Antiochia. Den Wortlaut des Kanon, dass ein Erzbischof ohne Rat der übrigen Priester nicht handeln dürfe,

---

1) Über Karlmann, der Priester in der Prov. Sens war, konnte nur der dortige Erzbischof die Exkommunikation aussprechen.  
2) Mig.126,S.594 C,Mansi XVI,S.509,543/44.  
3) Mig.124,S.993/1002,Mig.126,S.594 C, Mansi XVI,S.606 B.  
4) Mig.126,S.1069/70-72  
5) Mig.126,S.595 A,Mansi XVI,S.608 D.  
6) Von diesem Brief sind nur Fragmente vorhanden. Mig.126,S.595 B 597 f,Mansi XVI,S.608 E,610.

interpretierte Hinkmar von Laon dahinlautend: "sodass keiner fehle". Schliesslich beklagte er sich darüber, dass er durch seinen Cleriker gemahnt sei. Auf weitere Angriffe des Metropoliten wolle er auf der nächsten Synode Rede und Antwort stehen.

So begünstigte Hinkmar von Laon offen den aufständigen Karlmann. Vielleicht hatte er ihm auch den Rat gegeben, sich nach Rom zu wenden. Der König wie der Erzbischof von Reims unternahmen zunächst nichts gegen den Bischof. Sie dachten auf der Synode zu Doucy eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

#### Kapitel V

Hinkmar von Laon vor der Synode von Doucy (871)  
seine Absetzung, Restitution und sein Tod (879-880).

Karl der Kahle berief für den 5. August 871 eine Reichssynode nach Doucy.<sup>1)</sup> Dort sollte u.a. auch die Angelegenheit Hinkmars von Laon verhandelt werden. Der Bischof erhielt die unter dem 14. Mai 871 datierte Einladung zu dieser Synode durch seinen Erzbischof. In dem Einladungsschreiben wurde angegeben, dass verschiedene Klagen gegen ihn vorgebracht seien, die in Doucy erledigt werden sollten.<sup>2)</sup> Kurz darauf, am 10. Juni 871, stellte ihm der Reimser Metropolit die Anklagepunkte in einer Schrift zu. Gleichzeitig sandte er eine Bittschrift mit, den Laoner Diakon Bertharius betreffend. Dieser hatte sich klageführend an Hinkmar von Reims gewandt und war darauf zum Erzbischof gerufen worden. Hinkmar von Laon jedoch verbot dem Diakon die Reise nach Reims.<sup>3)</sup> Auf die Anklageschrift hin verfasste der Laoner Bischof am 16. Juni 871 eine Denkschrift, in der er schwere Vorwürfe gegen den Reimser Metropolit erhoben. Leider ist sie uns

1) Annal.Bertin.ed.Waitz S.116, Mansi XVI, S.658 ff.

2) Mig.126, S.566 f, Mansi XVI, S.582 C.

3) Mig.126, S.566 D, Mansi XVI, S.582 B. Mig.124, S.1071 C  
M.G.epist.VII,1, S.95

nicht erhalten.<sup>1)</sup> Inzwischen waren Briefe vom Papst Hadrian II. in Reims eingetroffen. Der Metropolit setzte den Bischof am 5. Juli 871 davon in Kenntnis und teilte mit, dass die Briefe in Doucy verlesen werden sollten.<sup>2)</sup> Währenddessen war es zu einem Zwischenfall gekommen. Der König schickte einen Grafen mit Bewaffneten nach Laon, um Untertanen des Bischofes, vielleicht auch ihn selbst, zu verhaften. Die Schuld dieser Leute sollte in Treulosigkeit gegen den König bestehen. Hinkmar von Laon aber setzte sich zur Wehr. Er bewaffnete nicht nur Freie und Colonen, sondern auch Sklaven und leistete den Mannschaften des Königs<sup>3)</sup> erfolgreichen Widerstand. Der Graf musste wieder abziehen. In der folgenden Nacht entflohen die Angeklagten ins Ostfränkische Reich.<sup>3)</sup>

Dieser Überfall erweckte bei dem Laoner Bischof Bedenken für seine Sicherheit. Er bat darum Karl den Kahlen um freies und sicheres Geleit durch Königsboten und Bischöfe, die ihn nach Doucy begleiten sollten.<sup>4)</sup> Den Urheber des Anschlages aber sah Hinkmar nicht in dem König, sondern in Hinkmar von Reims. Zum Beweise seiner Behauptung führte der Bischof in einem Schreiben vom 28. Juni 871 die beiden obenerwähnten Briefe des Metropoliten an den König und Odo von Beauvais an. Die Beschuldigung des Bischofs gegen den Erzbischof von Reims wird eine haltlose Verdächtigung sein, um den Metropolit bei seinen Anhängern in Misskredit zu bringen.

Am 5. August 871 begann die Synode zu Doucy.<sup>5)</sup> Hinkmar von Laon war nicht da. Um den Bischof nochmals zu laden, ging im Auftrag der Synode eine Abordnung unter Führung des Bischofs Hildebold von Soissons mit zwei Clerikern nach Laon. Hinkmar von Laon überreichte der Gesandtschaft einen längere Verteidigungsschrift, die uns leider verloren ist.

Ausserdem erklärte er, an den Papst zu appellieren. Die Appellation

1) Mig.126,S.587 A, Mansi XVI,S.582 C.

2) ib.

3) Mansi,XVI,S.581

4) ib.

5) Die Akten der Synode Mansi XVI,S.658

entband den Bischof nach pseudo-isidorischer Anschauung, als Angeklagter vor der Synode zu erscheinen. Demgegenüber bestanden die Gesandten der Synode auf persönlichem Erscheinen des Bischofs in Doucy, damit er sich dort gegen die Anklagen verteidige. Erst dann könne er nach Rom appellieren. Sie stützten sich also auf den Brauch, wie er bisher bei Appellationen üblich war. Schliesslich liessen sie durchblicken, dass das Nichterscheinen des Bischofs ein Urteil in absentia nach sich ziehen könne. Ausser dem Bischof wurde auch sein Presbyter Aimeradus vorgeladen. Gegen diesen hatten die Bewohner von Folembroy wohl auf Anstiften des Reimser Metropolitens vor der Synode von Doucy Klage erhoben. Als der Bischof nicht auf die nochmalige Einladung hin kam, begann man die Verhandlungen in Doucy. Man wollte damit einen Druck auf den Bischof ausüben, indem die Befürchtung erweckt werden sollte, dass man ihn in Abwesenheit verurteilen wollte. Dazu hätte die Synode nach dem bisher geltenden Recht die Befugnis gehabt.

Zunächst wurden in Doucy die Anklageschriften gegen Hinkmar von Laon vorgelegt. Es waren im Ganzen drei. Je eine des Königs <sup>1)</sup>, des Reimser Metropolitens <sup>2)</sup> und des Laoner Clerus. Von der Anklageschrift des Laoner Clerus erfahren wir nur aus einem Schreiben Hadrians II. <sup>3)</sup> Sie scheint aber noch einige andere Anklagepunkte enthalten zu haben, als die Schriften des Königs und des Metropolitens. Zuerst wurde die Anklage des Königs verlesen. Karl beschuldigte den Bischof der Verleumdung beim Papst im Falle Nortmanns, ferner des Landesverrates, da er mit König Lothar II. verräterische Verbindungen gehabt habe. Die Appellation des Bischofs nach Rom sei hinfällig, da er sie das ganze letzte Jahr bei ihm nicht geltend gemacht habe. Schliesslich erwähnte die Schrift noch den letzten Fall bewaffneten Widerstandes. Die Anklageschrift verrät ganz deutlich, dass Hinkmar von

---

1) Mansi XVI, S. 578 ff.

2) ib., S. 581 ff, Mig. 126, S. 566 ff.

3) Mansi XV, S. 859 B, Jaffé-Ewald 2951

Reims bei ihrer Abfassung Pate gestanden hat. Besonders bemerkenswert ist, dass der Metropolit die Appellation des Bischofs für ungültig erklären wollte, weil sie nicht beim König vorgebracht sei. Dieses Argument bestätigt wieder die Tatsache, dass der Metropolit auf jede Art und Weise die Appellation nach Rom verhindern wollte.

Nach dem Vortrag der königlichen Anklageschrift verlas Odo von Beauvais die Papstbriefe,<sup>1)</sup> damit, wie es in den Synodalakten heisst, der Laoner Bischof den Inhalt nicht leugne. Der Papst wunderte sich in seinem Schreiben, dass Bischof Hinkmar noch nicht in Rom gewesen sei, er machte ihm die Romfahrt erneut zur Pflicht. Ausserdem forderte er, dass der Bischof seinen Metropoliten - jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den römischen Stuhl - den schuldigen Gehorsam entgegenbringe. Mit dieser Forderung wollte wohl Hadrin~~g~~ dem Erzbischof die Romreise des Laoner Bischofs schmählicher machen.

Nochmals wurde Bischof Aktard von Nantes oder Johannes von Cambrai mit 2 Clerikern nach Laon geschickt, um den Bischof zu laden. Hinkmar von Laon verwies wiederum auf seine Verteidigungsschrift, die er der ersten Gesandtschaft der Synode übergeben hatte. Da auch diese Abordnung nichts ausrichtete, wurde Bischof <sup>R</sup>ainelmus von Tournai mit 2 Clerikern nach Laon gesandt. Er hatte wirklich Erfolg. Am 14. August 871 kam Hinkmar von Laon in Doucy an. Er wurde von einer Geleitmannschaft des Königs begleitet. Ausserdem hatte sich der Bischof eine grosse Schar Bewaffneter, die zum Feldzug gegen die Normannen aufgeboten war, mitgebracht. Diese Vorsichtsmassregeln waren durchaus am Platze, da König Karl Laon in weitem Umkreis hatte umstellen lassen, um angeblich eine Flucht des Bischofs mit den Schätzen seiner Kirche zu verhindern. In Doucy bezog der Bischof nach einigen Verhandlungen über das Quartier die für ihn

---

1) Mansi XVI, S. 680, Jaffé-Ewald 2938.

freigehaltene Stätte und liess dorthin sein Gepäck bringen. Er hatte mehrere Schreine mit Kostbarkeiten der Laoner Kirche bei sich. Unter den Schätzen waren besonders zu erwähnen: ein mit Edelsteinen besetztes goldenes Kreuz, das die verstorbene Gemahlin Karls des Kahlen, Irmintrud, der Laoner Kirche geschenkt hatte, und ausserdem ein Kelch, eine Patene von Onyx und ein goldenes Kreuz mit Holz vom Kreuze Christi. Der Grund, weshalb Hinkmar von Laon diese Schätze mit nach Doucy brachte, ist vielleicht darin zu suchen, dass er sie während seiner Abwesenheit vor der Beschlagnahme durch den König beschützen wollte. Diese Annahme gewinnt durch den obenerwähnten Grund für die Absperrung Laons durch königliche Mannschaften an Wahrscheinlichkeit. Weil der König argwöhnte, dass Hinkmar das Kirchenvermögen ins Ausland bringen wollte, beabsichtigte er wohl, dieses zu beschlagnahmen.

Bald nach seiner Ankunft wurde der Bischof vor die Synode berufen. Er fühlte sich durchaus nicht als Angeklagter, da er appelliert hatte und daher nach pseudo-isidorischen Anschauungen nicht Gericht über ihn gehalten werden konnte. Hinkmar reichte darum eine Beschwerdeschrift an die Synode ein. Man wies sie aber zurück, indem man dem Bischof erklärte, er dürfe nach kanonischem Recht keine Klage gegen andre erheben, ehe er sich nicht selbst gerechtfertigt habe. Diese Erklärung zeigte, dass man auf der Synode von vornherein fest entschlossen war, endlich diesen der Metropolitanverfassung gefährlichen pseudo-isidorischen Bestrebungen ein Ende zu bereiten. Dass sich auf der Synode das bisher geltende Kirchenrecht und die pseudo-isidorischen Ideen schroff gegenüberstanden, trat alsbald klar zutage, als Hinkmar von Laon sich weigerte, der Synode Rede und Antwort zu stehen. Er begründete sein Verhalten nicht nur mit seiner Appellation, sondern auch mit der *exceptio spoli*, die infolge der Absperrung Laons durch königliche Truppen Geltung habe. Unzweifelhaft hatte Hinkmar von Laon keine Berechtigung,

---

sich auf die *exceptio spolii* zu berufen. Denn wir hören nicht, dass man das Vermögen des Bistums beschlagnahmt oder gar dem Bischof vertrieben habe.

Es kam zunächst zu Auseinandersetzungen zwischen Hinkmar von Laon und seinem Oheim über das Recht der Appellation. Der Bischof vertrat als Führer der Episkopalpartei selbstverständlich die pseudo-isidorische Anschauung, während demgegenüber der Erzbischof sich auf Kanon 4 von *Sartica* stützte, der eine Berufung nach Rom erst nach dem Urteil einer Synode zuließ. Nachdem man den Bischof in dieser Frage widerlegt zu haben schien, suchte man zu ermitteln, worauf Hinkmar seine Behauptung, dass er spoliert sei, begründe. Aber er verweigerte die Antwort mit dem Bemerkten, man solle seine Cleriker fragen, wer ihn spoliert habe. Erst als der König Bestrafung der Übeltäter in Aussicht stellte und einen Cleriker des Laoner Bischofs zur Antwort aufforderte, da erfuhr die Synode, dass der König selbst der angebliche Übeltäter sei. Karl der Kahle sprang auf diese Beschuldigung hin auf und bezeichnete sie als Lüge; er machte dem Bischof heftige Vorwürfe, weil er trotz des königlichen Verbotes mit dem Aufgebot gegen die Normannen in Doucy erschienen sei. Er habe Befehl gegeben, dass die Mannschaften sofort nach dem Sammelplatz des Heeres abrückten. Eine Schar von 10 - 12 Bewaffneten und dazu die zahlreichen Laoner Cleriker seien durchaus genügend zum Schutze des Bischofs. Ferner klagte der König Hinkmar an, weil er die Laoner Kirchenschätze bei sich habe; er legte den Grund dar, der ihn gezwungen habe, Laon beobachten zu lassen, hob aber hervor, dass im übrigen dem Bischof oder seinen Leuten weder etwas genommen noch ein Leid getan sei. Eine sofort eingeleitete Untersuchung ergab die Richtigkeit der Angaben des Königs. Als besonders erschwerenden Umstand empfand es die Synode, dass Hinkmar von Laon am selben Tage versucht hatte, mehrere Kostbarkeiten seinem Schatzmeister Yrmion zu geben, damit man sie angeblich nicht bei ihm fände. Um allen Verdacht von sich abzulenken und gleichzeitig ein Recht zu haben, die *exceptio spolii* geltend zu machen, er-

klärte sich der Bischof bereit, alle Schätze sowie das Inventarverzeichnis des Laoner Kirchenvermögens, die er bei sich hatte, an den Reimser Erzbischof auszuliefern. Hinkmar von Reims erkannte jedoch die Falle, die ihm sein Neffe stellte, und lehnte ab. Um den Bischof seine Strafwürdigkeit vor Augen zu führen, wurden Kanon 24 und 25 von Antiochia verlesen. Dieser schrieb vor, dass allen Clerikern das Vermögen ihrer Kirche sein müsse, während jede Unterschlagung von kirchlichem Eigentum unter Strafe stellte. Die Verlesung dieser Kanones muss auf den Bischof sichtlich Eindruck gemacht haben, denn er zog das von der Königin Irmintrud geschenkte Kreuz aus dem Mantelbausch hervor und gab es seinem Schatzmeister. Nach diesem Erfolg des Königs forderte Hinkmar von Reims als Vorsitzender der Synode seinen Neffen auf, sich gegen die Anklage zu verteidigen. Der Bischof verweigerte dies, indem er sich wiederum auf einen pseudo-isidorischen Rechtssatz berief, der besagte, dass ein angeklagter Bischof einen Vorsitzenden des Gerichtshofes ablehnen könne, von dem er den Eindruck habe, dass er voreingenommen sei. Mit Recht konnte Hinkmar von Laon darauf verweisen, dass es nicht angängig sei, dass der Erzbischof Richter und Ankläger in einer Person sei. Besonders machte der Bischof dem Oheim zum Vorwurf, dass er auf Veranlassung des Erzbischofes in Servais gefangengesetzt sei, eine Beschuldigung, die Hinkmar von Reims bestritt. Der Metropolit versuchte nun, den Bischof zum Reden zu bringen, indem er ihm in Aussicht stellte, dass der Bischof nach gefällttem Urteilsspruch der Synode appellieren könne. In dem Sinne interpretierte auch der Metropolit die Briefe Hadrianans II., die nochmals verlesen wurden. Hinkmar von Laon lehnte mit Recht diese Interpretation ab. Während Hinkmar von Laon eine Verteidigung dem Metropoliten gegenüber abwies, wandte er sich gegen die Anklage des Eidbruches, die Karl der Kahle, gestützt auf den Lehnseid des Bischofes, erhob. Freilich sind die Gründe, mit denen er sich gegen die Beschuldigung des Königs verteidigte, nach heutigen Rechtsbe-

griffen durchaus nicht stichhaltig. Damals aber liess man es wohl gelten, denn der Bischof erklärte, er habe den Eid nicht auf die Evangelien geschworen und ausserdem sei der Wortlaut ein anderer als der König angebe. Als der König die Behauptung des Bischofs durch Zeugen widerlegte, da forderte Hinkmar von Laon, der sich geschlagen sah, Karl den Kahlen auf, mit nach Rom zu kommen, wenn er ihn anklagen wolle. Da die Synode einsah, dass bei der hartnäckigen Weigerung des Bischofs, Rede und Antwort zu stehen, an eine geordnete Verhandlung nicht zu denken war, erklärte sie ihm einfach auf Grund seiner Worte, Schriften, Dokumenten und Zeugen für überführt. Bei den Vergehen gegen den König handelte es sich im wesentlichen um folgendes: 1. Eidbruch, 2. Widersetzlichkeit, 3. Übertretung der Gesetze, 4. Verleumdung des Königs gegenüber dem Papst, 5. Vergehen wie der Fall Nortmann u.a. Gegen den Metropolitan wurde er für überführt erachtet: der Anklagen des Ungehorsams, der Fälschungen in seiner pseudo-isidorischen Sammlung, wobei die Excerpte aus den Beschlüssen von Tousy und aus einem Brief des Papstes Gregor I. an Theocist gemeint sind, der Verleumdung und vor allem der Nichtachtung des erzbischöflichen Privilegs. Auf dreimalige Aufforderung des Erzbischofs, sich zu verantworten<sup>n</sup>, weigerte sich der Bischof wiederum. Da sammelte der Metropolitan die Vota der anwesenden Bischöfe. Sie lauteten alle auf Absetzung Hinkmars von Laon, vorbehaltlich der päpstlichen Anerkennung des Urteils. Frotarius von Bordeaux schlug sogar das Anathem vor. Die Freunde des Reimser Erzbischofs, Odo von Beauvais und Ragenelmus von Tournai, motivierten ihr Votum mit dem Hinweis auf die pseudo-isidorische Sammlung des Bischofs. Darauf verlas der Vorsitzende, Hinkmar von Reims, den Urteilsspruch der Synode. Er lautete: "Wegen dieser Vergehen, deren Aufzählung folgte, erkläre ich in aller bischöflichen Ehre und Würde für verlustig jeder sakramentalen Pflicht für ledig, vorbehaltlich des Privilegs des Papstes Hadrian, wie die Kanones vo

Sardica entscheiden und die Päpste Innocenz, Bonifaz und Leo es promulgiert haben. Das Urteil wurde von allen anwesenden Erzbischöfen, Bischöfen und bevollmächtigten Clerikern durch Unterschrift bestätigt. Wenn bei den Verhandlungen hauptsächlich die Vergehen des Bischofs gegen den König berücksichtigt wurden, während die "Verbrechen" gegen die geistliche Macht weniger Beachtung fanden, so war dies ein schlauer Schachzug des Reimser Metropoliten. Hinkmar von Reims wollte damit, wie Schrörs richtig gesehen hat,<sup>1)</sup> eine Einmischung des Papstes erschweren und ausserdem das Votum machen Bischofs, der Hinkmar von Laon nahe stand, gewinnen. Es war auch sehr fraglich, ob die Verfehlungen des Bischofs gegen den Erzbischof ausgereicht hätten, um ein Absetzungsurteil von der Synode zu erlangen. Denn darüber muss man sich im Klaren sein, dass die Synode von Doucy ganz unter dem geistigen Einfluss des allmächtigen Reimser Metropoliten stand. Hinkmar von Laon konnte daher mit Recht behaupten, dass einige Bischöfe nur schweren Herzens seiner Absetzung zugestimmt haben.<sup>2)</sup> Die Synode von Doucy bedeutete einen grossen Sieg Hinkmars von Reims und der von ihm vertretenen Auffassung von der Metropolitanstellung. Hinkmar von Reims war der erste und letzte Kämpfer gegen Pseudo-Isidor das ganze Mittelalter hindurch. Nach ihm schwand bald der Einfluss der Metropoliten in Frankreich.

Das Urteil von Doucy hatte ein Nachspiel. Der Bundesgenosse Hinkmars von Laon, Papst Hadrian II., trat als Gegner gegen Hinkmar von Reims und gegen das Absetzungsurteil auf den Plan. Die Synode hatte die Prozessakten mit einem Begleitschreiben durch Bischof Aktard von Nantes nach Rom geschickt.<sup>3)</sup>

In dem Schreiben berichteten die Bischöfe, dass sie für die dauernde Unbotmässigkeit Hinkmars von Laon kein anderes Heilmittel als die Absetzung finden konnten. Es sei nur über einige "Verbrechen" des Bischofs verhandelt worden, weil der König zu einer Unterredung mit Ludwig dem Deutschen nach Maastricht eilen musste. Nur die bürgerlichen Vergehen des Bischofs seien bei seiner Verurteilung

---

1) Schrörs, S.342

2) M.G.epist.VII,1,S.95, Mig.124,S.1072

3) Mansi XVI,S.678 ff.,Mig.126,S.635 ff.

massgebend gewesen. Nicht erwähnt sei unter den Anklagen, dass Hinkmar von Laon Gold, Edelsteine und andere Kostbarkeiten vom Altar seiner Kirche geraubt und nach Aussagen seiner Leute damit Schwertgehänge, Gürtel und Hosenbänder geschmückt und sie seinem Bruder und anderen ergebenen Leuten zum Geschenk gegeben habe. Ferner sei auch in Doucy nicht darüber verhandelt worden, dass der Bischof noch andere Wertsachen der Kirche verschenkt und die Altarkelche für profane Zwecke missbraucht habe. Zum Schluss wünschten die Bischöfe in dem Schreiben eine Bestätigung des Urteils durch den Papst. Sie wollten eine etwaige Erneuerung des Prozesses nur durch Bischöfe benachbarter Provinzen vorgenommen wissen. Der Brief verrät deutlich den Einfluss des Reimser Metropolitens. Vielleicht ist er sogar von ihm selbst verfasst. Besonders die Wünsche, die Erneuerung des Prozesses betreffend, lassen klar erkennen, dass der Erzbischof und seine Anhänger eine Wiederaufnahme des Prozesses vor dem päpstlichen Stuhl verhindern wollten. Diesem Schreiben war ein Brief Hinkmars von Reims beigelegt,<sup>1)</sup> in dem der Erzbischof den Charakter und das ungesetzliche Treiben des Neffen schilderte. Um die Berechtigung des Urteils von Doucy recht eindringlich zu machen, schrieb auch Karl der Kahle an Hadrian II.<sup>2)</sup> Der König ging noch einmal auf einige frühere Ereignisse des Kampfes mit dem Bischof ein und erklärte am Schluss des Briefes, solange er den Thron innehabe, dürfe Hinkmar den Laoner Bischofsstuhl nicht wieder besteigen. In seinem Antwortschreiben nahm Papst Hadrian II. energisch für Hinkmar von Laon Partei.<sup>3)</sup> Er missbilligte die Absetzung, weil man nicht der Appellation Hinkmars stattgegeben habe, und verlangte, dass Hinkmar mit einem Bevollmächtigten Ankläger nach Rom komme, damit er auf einer römischen Synode nach sorgfältiger Untersuchung - dies besonders im Gegensatz zu den Verhandlungen in Doucy - den Prozess kraft päpstlicher Autorität entscheide. Währenddessen solle kein Nachfolger geweiht werden.

---

1) Mansi XVI, S. 682 ff, Mig. 126, S. 641 ff

2) Mig. 124, S. 876 ff

3) Mansi XV, S. 852, Jaffé-Ewald 2945

Die oben erwähnte Erklärung Karls aufgreifend, äusserte Hadrian, solange er lebe, werde er niemals seine Zustimmung zur Verurteilung des Bischofs geben, es sei denn, dass dieser in Rom gerichtet sei. Auf das päpstliche Schreiben hin versammelten sich die Bischöfe und fassten die Antwort <sup>1)</sup> an Hadrian gemeinsam ab. Sie drückten ihr Erstaunen über den Papstbrief aus und glaubten, Hadrian sei zu seinem Protest gegen das Absetzungs-urteil gekommen, weil er wohl wegen Überarbeitung die Akten nicht ge-lesen habe. Sie verwiesen darauf, dass die Aburteilung gemäss der Kanones von Sardica erfolgt sei. Ausserdem hätten sie vom König für den Bischof und jeden einzelnen seiner Cleriker die Erlaubnis erwirkt, nach Rom zu reisen. Sie hätten geglaubt, dass hiervon Gebrauch gemacht würde. Im übrigen lehnten sie es aber ab, einen offiziellen Ankläger nach Rom zu senden, da ja doch nicht alle Zeugen, worunter sich auch eine Frau befinde, die Reise unternehmen könnten. Schliesslich scheitere auch die Ausführung des päpstlichen Wunsches an der Kostenfrage.

Äusserst scharf war die Entgegnung des Königs, die in dessen Namen Hinkmar von Reims abfasste. <sup>2)</sup> Durch die Erklärung, der päpstliche Brief sei erschlichen und trage mit Unrecht den Namen Hadrians an seiner Spitze, wurde es dem Verfasser möglich, die heftigsten Angriffe gegen den Ton des Papstbriefes, der für die königliche Würde beleidigend sei, zu richten. Der Papst könne auch nicht vom König verlangen, dass er, während der Abwesenheit des Bischofs in Rom, dessen Güter verwalte. Wenn der Papst einen Ankläger des jüngeren Hinkmar fordere, so wollte er, wenn möglich selbst kommen. Hoffentlich werde er als "geeigneter" Ankläger zugelassen. Im übrigen versicherte der König Gehorsam gegen den Papst gemäss der Lehre der Alten und der Dekrete der Orthodoxen, dagegen verwerfe er alles, was diesen zuwider von irgend jemand zusammengestoppelt oder erdichtet sei.

1) Mansi XVI, S 569 ff., Vollständiger bei Delalande S. 274 ff.

2) Mig. 124, S. 881, vollständiger bei Delalande S. 273 f.

Mit dieser letzten Bemerkung ist sicher nicht die pseudo-isidorische Sammlung gemeint, denn sie wurde damals für echt angesehen. Auch Hinkmar von Reims benutzte sie in seinen Schreiben. Ebenso wenig lässt sich die Meinung Schrörs halten, dass mit den obigen Worten auf den jüngsten Brief des Papstes, der ja als erpresst behandelt wurde, hingewiesen werden sollte.<sup>1)</sup> Vielmehr ist hier auf Rechtssätze hingedeutet, die im Gegensatz zu der Lehre der alten und den Dekreten der Orthodoxen standen. Mit diesen Rechtssätzen können nur die pseudo-isidorischen Exzerpte Hinkmars von Laon bezeichnet sein, die der Reimser Metropolit öfter als aus dem Zusammenhang gerissen, als sinnentstellend, ja z.T. als gefälscht erklärte.<sup>2)</sup>

Auf die Briefe der Bischöfe und des Königs trat Hadrian II. in seinem Antwortschreiben vom Jahre 872 den Rückzug an.<sup>3)</sup> Er leistete zunächst Abbitte wegen der Schmähbriefe, die ihm während seiner Krankheit entrisen seien. Über den Laoner Bischof habe er inzwischen so schlimmes gehört, dass man es garnicht glauben könne. Da er aber appelliert habe, würde es unpassend erscheinen, ihn von der Romreise abzuhalten. In Rom werde man nach den Akten den Beweis seiner Schuld liefern. Bestehe er dann noch auf seine Appellation, so wolle der Papst ihn durch Legaten nach dem Westreich zurücksenden, damit er dort ohne Restitution abgesetzt werde. Über die Einzelheiten, besonders über das Wann und Wie der Überführung des Bischofs nach Rom, habe er Aktard geheime Weisungen gegeben. Ferner bot der Papst in seinem Brief Karl dem Kahlen die Kaiserkrone an, die er nicht kraft des Erbrechtes Ludwig dem Deutschen oder seinen Söhnen zufallen lassen wollte. So liess Hadrian II. Hinkmar von Laon zu Gunsten der hohen Politik fallen. Ausschlaggebend war wohl auch die Besorgnis des Papstes, dass Karl auf Rat des Reimser Metropolitens die Fränkischen Kirche der päpstlichen Gewalt entziehen

---

1) Schrörs, S. 348

2) Mig.126,S.393 ff., 4440 ff.

3) Mansi, XV,S.857 ff.Jaffé-Ewald 2951

könnte.<sup>1)</sup> Hadrian fehlte eben die Tatkraft seines Vorgängers durchaus. So ist es nicht zu verwundern, dass auch jetzt aus der Sendung des abgesetzten Bischofs nach Rom und seiner dortigen endgültigen Aburteilung nichts geworden ist. Sofort nach seiner Absetzung verteilte Hinkmar von Laon unter seine Verwandten und Anhänger Kirchenschätze und gab ihnen den Rat, ins Ostfränkische Reich zu fliehen, wo sie auf Befehl Ludwigs des Deutschen bei einigen Bischöfen Zuflucht fanden. Der Bischof hatte wohl auch seinerseits auf Unterstützung Ludwigs gehofft. In dieser Erwartung wurde er getäuscht, als Karl der Kahle bei den Verhandlungen in Maastricht (August 871) von Ludwig dem Deutschen die Anerkennung des Urteils von Doucy gegen die Wahl Williberts zum Bischof von Köln erlangte. Die Auslieferung der Anhänger Hinkmars sowie der Kirchenschätze verweigerte der ostfränkische König.<sup>2)</sup>

Hinkmar von Laon lebte zwei Jahre in Verbannung. Er wurde dann gefesselt in schwerer Haft gehalten und schliesslich von dem Grafen Boso von Vienne geblendet.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich geschah die Untat mit Wissen des Königs, der sich durch dieses damals beliebte Mittel von den politischen Intrigen des Bischofs befreien wollte.<sup>4)</sup> Hinkmar von Reims nahm sich des Unglücklichen an und suchte ihm sein Los zu erleichtern.<sup>5)</sup> Inzwischen war Hadrian II. gestorben und Johann VIII. hatte den Stuhl Petri bestiegen.<sup>6)</sup> Als der neue Papst nach der Kaiserkrönung Karls des Kahlen (Weihnachten 875)<sup>7)</sup> den Erzbischof Ansegis von Sens (2. Januar 876) zum päpstlichen Vikar in Westfranken ernannt hatte,<sup>8)</sup> suchte er den Reimser Erzbischof, der bei dieser Ernennung übergangen war, durch Anerkennung des Urteils von Doucy zu versöhnen (5. Januar 876)<sup>9)</sup>. Hinkmar von Reims liess darauf als Nachfolger seines Neffen am 28. März 876

---

1) Noorden, S.291

2) Delalande, S.273, Böhmer-Mühlbacher Reg. 1488 E.

3) M.G.epist.VII,1,S.95, Mig. 124,S.1072 C<sup>2</sup>

4) Mig.124,S.886 C.

5) Flod.M.G.S.S.XIII,S.545

6) Annal.Bertin.ed.Waitz S.121

7) ib.S.127

8) Mansi XVII,S.225,Jaffé-WEwald S.3032

9) ib. S.226,Jaffé-Ewald 3034

Hedenulfus zum Bischof von Laon wählen.<sup>1)</sup>

Noch einmal sollte der unglückliche Hinkmar von Laon und seine Partei einen Triumph über Hinkmar von Reims erleben, als Papst Johann VIII. ins Westfränkische Reich kam und für den 11. August 878 eine Synode nach Troyes berief.<sup>2)</sup> Die Episkopalpartei hielt die Zeit gekommen, die Angelegenheit Hinkmars von Laon aufzurollen. Besonders günstig war für sie der Umstand, dass das Verhältnis zwischen Metropolit und Papst wegen der Wahl Ansegis zum päpstlichen Vikar gespannt war. Als Ziel ihres Vorgehens scheinen die Anhänger Hinkmars sich die völlige Wiedereinsetzung des Bischofs gesteckt zu haben. Auch der Zustimmung des Nachfolgers Karls des Kahlen, Ludwigs des Stammlers, waren sie sicher.<sup>3)</sup> So reichte Hinkmar von Laon eine Schrift an Johann VIII. ein, in der er Klage führte darüber, dass er trotz seiner Appellation an den Papst in Doucy abgesetzt und in Gefangenschaft so grausam behandelt sei. Er flehte deshalb Papst Johann VIII. um Gerechtigkeit und Erbarmen an.<sup>4)</sup> Der Papst nahm die Berufung des Bischofs an. In Troyes wurde dem Abgesetzten und misshandelten Hinkmar von Laon mit königlicher Erlaubnis ein Teil der Bistumseinkünfte zuerkannt. Der Papst gestattete ihm ausserdem, Messe zu lesen.<sup>5)</sup> Völlige Restitution des Bischofs konnte der Papst nicht zulassen, weil er sich damit eine Blöße gegeben hätte, da er zwei Jahre vorher das Urteil von Doucy bestätigt hatte.

Als die Parteifreunde Hinkmars von Laon die Entscheidung des Papstes vernommen hatten, bekleideten sie den geblendeten Bischof, ohne dass es der Reimser Metropolit erlaubt hatte, mit Priestergewändern und führten ihn vor den Papst. Von da gleiteten sie ihn unter Gesang in die Kathedrale, wo der Bischof das Volk segnete. Der Papst traf nun noch weitere Massnahmen zu Gunsten des unglücklichen Bischofs. Er beauftragte

---

1) Mig.126,S.270

2) Annal.Bertin.ed Waitz.S.141,ff.M.G.G.ep.VII,1,S.104/05,107/08

3) " " " " S.144.

4) M.G.epist.VII, 1, S.94 f.,Mig.124,S.1071 f.

5) Annal.Bertin.ed.Waitz,S.144,Annal.Verdast.ed.Simson S.43

Bischof Ottulf von Troyes, für Hinkmar von Laon zu sorgen.<sup>1)</sup>  
Ausserdem liess er eine Kommission von vier Bischöfen unter Vorsitz  
des Reimser Erzbischofes einsetzen,<sup>2)</sup> um das gegenseitige Verhältnis  
zwischen Hinkmar und Hedenulfus zu regeln und die Rechte Hinkmars  
auf die Einkünfte des Bistums festzulegen. Weitgehende Befugnisse  
wurden dem Bischof zuerkannt, obwohl er entgegen einer Nachricht  
nicht völlig restituiert war. So finden wir Hinkmar von Laon  
vor Hedenulfus unter dem Privileg des Klosters Tournus, das wohl  
in Troyes bestätigt wurde, unterzeichnet.<sup>4)</sup> Merkwürdigerweise  
ist auch der Name des Bischofs als "minimus" unter den Akten einer  
Synode von Châlon-sur-Saône, wo 875 betreffs Tournus verhandelt  
war;<sup>5)</sup> doch ist hier der Name Hinkmars wohl erst auf der Synode  
von Troyes hinzugefügt worden, da auch Hedenulfus, der 875 noch  
gar nicht Bischof war, zu den Unterzeichnern gehört.  
Die Restitution Hinkmars hatte zwei Nachspiele. Einmal verspürte  
Hedenulfus bei der in Troyes geschaffenen Lage keine Neigung,  
weiter im Amt zu bleiben.<sup>6)</sup> Unter dem Vorwand, er fühle sich  
schwach und wolle ins Kloster gehen, bat er den Papst, ihn seines  
Amtes zu entheben. Johann VIII. schlug die Bitte ab. Man wäre ja  
sonst in die Verlegenheit einer Bischofsneuwahl gekommen, bei  
der Hinkmar von Laon sicher seine Ansprüche angemeldet hätte. Zum  
andern gaben sich die Anhänger der Episkopalpartei mit ihrem Er-  
folg noch nicht zufrieden. Sie richteten weitere Angriffe und Be-  
schuldigungen gegen den Reimser Metropolit. Sie hofften vielleicht  
jetzt, den allmächtigen Erzbischof für immer zu beseitigen. Hinkmar  
aber konnte sich in einer uns verloren gegangenen Verteidigungs-  
schrift rechtfertigen. Hinkmar von Laon überlebte seinen Erfolg nicht  
lange. Er starb wohl schon 879/80<sup>8)</sup> in dem Bewusstsein, als Führer der

---

1) Flod.M.G.S.S.XIII,S.533

2) ib.S.532

3) Adon.continuatio prima M.G.S.S.II,S.325

4) Mansi, XVII,S.302

5) ib.S.300 E.

6) Annal.Bertin.ed.Waitz,S 144

7) Flod.M.G.S.S.XIII,S.515

8) ib.S.537

Episkopalpartei wenigstens noch einen Triumph über den verhassten Metropoliten davongetragen zu haben, wenn er auch nicht das erreicht hatte, wonach er sich in seinen kühnsten Träumen geseht hatte.

## Kapitel VI

### Hinkmar von Laon und die Rechtsquellen

Wir haben zum Schluss noch die Stellung Hinkmars zu den Rechtsquellen zu untersuchen; denn sie spielten in dem Kampf Hinkmars gegen seinen Oheim die grösste Rolle.<sup>1)</sup> Abgesehen davon, dass Hinkmar eine ganze Reihe dieser Quellen aus den Schriften des Reimser Metropoliten übernahm, kam es ihm gar nicht darauf an, Rechtssätze aus dem Zusammenhang zu reissen und überhaupt nur solche zu zitieren, die seiner Sache günstig waren. Er folgte darin seinem Oheim. Nur einige Beispiele sollen die Handlungsweise des Bischofs näher beleuchten. Aus einem Brief des Papstes Kallist liess er den Satz aus, der den Bischöfen nahe legte, in allen Fällen, die nicht ihre eigene Diözese betrafen, im Einverständnis mit dem zuständigen Erzbischof zu handeln.<sup>2)</sup> Er unterschlug ferner aus einem Brief des Papstes Lucius<sup>3)</sup> die Mahnung, dass die Bischöfe gegen Höhere Gehorsam sein sollten. In dem Kanon 28 des Codex Africanorum canonum<sup>4)</sup> übersah er das Verbot der Appellation nach Rom bei Strafe der Exkommunikation. Ja, man kann dem Bischof den Vorwurf der Textfälschung nicht ersparen. Hinkmar von Reims beschuldigte den Bischof zweimal der Fälschung. Der Laoner Hinkmar hatte sich in seinem Schreiben vom 18. Juli 870 auf die Kanones von Tousy berufen und sie bei dieser Gelegenheit wörtlich angeführt.<sup>5)</sup> Der Reimser Metropolit erklärte sie in dieser Fassung nicht zu kennen.<sup>6)</sup> Besonders richtete sich seine Kritik gegen den 1. Kanon

---

1) vergl. den Anhang

2) Mig.124, S.1055 f. Hinschius S.139 f.

3) Mig.124, S.995 f. Hinschius S. 176

4) Mig.124, S.1058 B Pithoeus S. 137

5) Mig.126, S. 495 f., Mansi XVI, S.601

6) Mig.126, S.500, Mansi XVI, S.602

der die Exkommunikation aller forderte, die ohne Wissen des Bischofs kirchlichen Besitz sich angeeignet hatten. Ausserdem befänden sich Namen von Bischöfen unter den Unterschriften, deren Träger damals das Amt noch gar nicht inne hatten. Da aber gerade in den beiden Fällen, die Hinkmar von Reims berührte, in dem Jahre der Synode von Tousy (860) ein Wechsel der Bischöfe stattgefunden hatte,<sup>1)</sup> so ist es leicht möglich, dass die Nachfolger die Beschlüsse von Tousy nachträglich anerkannt haben. Betreffs der Kanones selbst gab der Laoner Bischof zu, dass er sie nicht in ihrem ursprünglichen Wortlaut angeführt habe. Er erklärte diese Tatsache so, dass die Bestimmungen der Synode zu lang gewesen seien, und dass man daher einfach einen Auszug hergestellt hätte. Die Namen der Bischöfe seien, ohne die Bischöfe selbst zu fragen, darunter gesetzt worden.<sup>2)</sup> Ein solches Verfahren galt damals durchaus nicht als Betrug. Was nun den Inhalt betrifft, so war er offenbar nicht dem kanonischen Recht zuwider. Der Kanon ist sogar im Synodalschreiben inhaltlich enthalten. Es ist daher gar nicht einzusehen, warum die Kanones erdichtet sein sollten.

In einem zweiten Fall lag allerdings der Betrug Hinkmars von Laon klar zu Tage. Es handelte sich um den Brief Gregors I. an Theoctist.<sup>3)</sup> Die Verteidigung des Bischofs auf die Anklage der Fälschung durch Hinkmar von Reims war sehr matt. Am auffälligsten ist jedoch, dass Hinkmar von Laon diesen Brief zweimal in verschiedener Lesart aufführte. Die Frage, ob Hinkmar den Text selbst gefälscht hat oder ob dies von anderer Seite geschehen war, muss offen bleiben. Jedenfalls wurde hier durch den Bischof der Versuch gemacht, diese Fälschung ins Rechtsleben einzuführen. Gehen wir nun näher auf die von Hinkmar benutzten Rechtssammlungen ein. Es fällt auf, dass der Bischof nur wenige Zitate weltlichen Rechts, besonders der Capitularien fränkischer

---

1) Gams S. 502, 589

2) Mig 124, S. 1039 ff

3) ib., S. 1021/22, 1041, M. G. epist. II, S. 296

Könige hat. Er kannte wahrscheinlich die echte Kapitulariensammlung von Ansegis,<sup>1)</sup> sicherlich aber die Fälschung des Benediktus Levita<sup>2)</sup> der wohl die wenigen Exzerpte aus Kapitularien angehörten. Hinkmar führte die Kapitularien mit Formeln ein wie: in libro capitulorum synodalium,<sup>3)</sup> intra plenitudinem capitularicrum domni Caroli ac Ludovici imperatorum,<sup>4)</sup> in Augustorum nostrorum libro.<sup>5)</sup> Aus den Textabweichungen geht hervor, dass Hinkmar eine uns unbekannte Sammlung des Ansegis oder Benediktus Levita benutzte, vielleicht auch hier und da eigenmächtig Änderungen vornahm.

Neben dem spärlichen Gebrauch der weltlichen Rechtsquellen hat Hinkmar ausgiebig das kanonische Recht zitiert. Besonders stehen die unechten Quellen im Vordergrund. Hinkmar kannte die echte Sammlung der Dionysio-Hadriana<sup>6)</sup> und die Fälschung Pseudo-Isidors.<sup>7)</sup> Oftmals werden wir vor die Frage gestellt, aus welcher von beiden Sammlungen Hinkmar exzerpierte. Für die Benutzung der Dionysio-Hadriana sprechen die Canones Apostolorum, die Pseudo-Isidor nicht in seine Sammlung aufgenommen hat, und die Konzilskanones. Allerdings brachte auch Pseudo-Isidor die Konzilskanones, aber Hinkmar von Laon hat sie in seine Schriften aus der Dionysio Hadriana angeführt. Der Beweis für diese Behauptung wird dadurch erbracht, dass Hinkmar 1. den Kanon 5 von Nicäa<sup>8)</sup> nach der älteren Fassung zitierte, die nur die Dionysio-Hadriana fand und dass er 2. den in dem Kapitelwerk des Oheims angeführten 6. Kanon von Chalcedon<sup>9)</sup> fortsetzte. Da Hinkmar von Reims den Kanon höchstwahrscheinlich aus der echten Sammlung hatte, so ist auch das gleiche für Hinkmar von Laon anzunehmen.

---

1) M.G.Capit.I,S 382

2) M.G L.L.pars alt.S.17 ff.

3) Mig.124,S 988 A.

4) ib.,S.1036 C

5) ib.,S.1037 A

6) ed.Pithoeus

7) ed. Hinschius

8) Mig.124,S.984 D,1059 C

9) ib. S.991 A.

Die Kette dieses Beweises wird geschlossen mit den Kanon 28 aus dem Codex Africanorum canonum, welchen Hinkmar mit folgenden Worten einleitete: Africanum decerhet concilium.<sup>1)</sup> Hätte er den Kanon aus Pseudo-Isidor, so musste er ihn als Kanon des Konzils von Niveve bezeichnen.

Neben den Konzilskanones stammen auch einige Papstbriefe aus der echten Sammlung. Es sind dies die Schreiben der Päpste Symmachus an Aeonius,<sup>2)</sup> Bonifatius an die Bischöfe Thessaliens,<sup>3)</sup> Leos an alle Bischöfe<sup>4)</sup> und an die Bischöfe von Vienne<sup>5)</sup> und schliesslich Gregors an Constantius.<sup>6)</sup> Den letzten Brief hat wohl Hinkmar aus den registrum Gregorii entnommen. Der Zusatz zu diesem Schreiben Gregors ist eine Glosse Hinkmars. Der Laoner Bischof war auch der erste, für den die Briefe Nikolaus I. kanonische Autorität hatten. Aus der Periochenangabe ist zu schliessen, dass den Auszügen des Bischofs jener Complex von Briefen zugrunde gelegen haben muss, den das in 12 Periochen eingeteilte Schreiben 98<sup>7)</sup> umschliesst.<sup>8)</sup> Das ex periocha V Nic. p. kann sich jedoch nur auf das erste Stück (n 86) beziehen,<sup>9)</sup> da die Stellen, die den beiden Briefen n 88 und 90 zuzurechnen sind, zur 9. und 10. Perioche gehören. Ausserdem hat sich Hinkmar noch insofern geirrt, als das erste Excerpt nicht zur fünften, sondern zur 4. Perioche zählt. Ferner zitierte Hinkmar den Brief Nikolaus I. an die westfränkischen Bischöfe nach der Restitution Rothads.<sup>10)</sup> Da das Schreiben dem Reimser Erzbischof, dem gegenüber der Bischof den Brief des Papstes anführte, nicht unbekannt sein konnte, so musste es die ~~außer~~ <sup>außer</sup>ordentliche Bedeutung dieses Schriftstückes sein, die Hinkmar zu vollständiger Wiedergabe veranlasste.

1) Mig.124.S.1026 C

2) ib.S.1051 D,1052 A,1053 B,1067 C.

3) ib.S.989/90 (Mig.126,S.542 B)

4) ib.S.1049 A)

5) ib.S.1066 A

6) ib.S.101/2

7) Jaffé-Ewald 2831

8) Perels N.T.39,S.50 f

9) Mig.124,S.1022

10) Sirmond Opp.II,S.625 ff,M.G.epist.VI,2,S.392 ff.Migne (124,S.1053) hat diesen Brief nicht abgedruckt.

Bei einigen dieser Exzerpten muss es unentschieden bleiben, ob sie aus der Dionysio Hadriana oder aus Pseudo-Isidor stammten.

Wir kommen nun zu den zahlreichen Stellen, die Hinkmar aus Pseudo-Isidor exzerpierte. Es fällt auf, dass Hinkmar zahlreiche Textabweichungen hat, im Vergleich zu den Handschriften die Hinschius in seiner Ausgabe benutzte.<sup>1)</sup> Die Frage wird noch schwieriger, wenn man sieht, wie der Bischof bei denselben Auszügen verschiedene Lesarten hat. Besonders auffällig ist dies bei seinen beiden Sammlungen pseudo-isidorischer Stücke. Zwischen den Exzerpten, die Hinkmar sowohl in der kleineren als auch in der grossen pseudo-isidorischen Sammlung hat, bestehen bemerkenswerte Textunterschiede. Die Lösung dieses Problems kann nur darin liegen, dass schon Hinkmar mehrere Handschriften der Fälschung kannte. Da Hinschius nur eine Handschrift aus dem 9. Jahrhundert zur Verfügung stand, so sind die Exzerpte Hinkmars für die Pseudo-Isidor-Forschung besonders wichtig. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn Hinkmar an einigen Stellen den besseren Text hat, als ihn Hinschius in dem von ihm benutzten Handschriften abgedruckt hat. Ein Beispiel, das Meyer<sup>2)</sup> besonders hervorhebt, soll zum Beweise dieser Behauptung dienen. Hinkmar hat in einem Zitat aus Papst Julius . . . et ad eam quasi ad matrem atque apicem, omnes majores Ecclesiae et iudicia episcoporum recurrant, ejusque iuxta terminum sumant sententia<sup>3)</sup> statt iuxta . . . sententia hat Hinschius den schlechteren Text iuxta terminum sumant sententiam.<sup>4)</sup>

Ausser Pseudo-Isidor hat Hinkmar die Capitula Angelramni benutzt, die der Reimser Erzbischof als Canones Gallicanos bezeichnete. Hinkmar von Laon führte diese mit einer Überschrift ein, die uns in dieser Fassung nur hier überliefert ist.<sup>5)</sup> Leider hat der Bischof nur wenige Zitate aus den Capitula Angelramni gebracht. Er schrieb diese Capitula entweder Papst Hadrian I.<sup>6)</sup> zu oder sagte von ihnen, dass sie aus

1) s. Anhang

2) Meyer, S. 220 f.

3) Mig. 124, S. 996 A.

4) Hinschius, S. 459, 25

5) Mig. 124, S. 1006 A

6) ib. S. 983 D.

griechischen oder lateinischen Kanones <sup>1)</sup> stammen. Die Gültigkeit Pseudo-Isidors gründete der Bischof einmal auf eine Äusserung des Papstes Leo I., <sup>2)</sup> der sagte, dass man den Verordnungen seiner Vorgänger über Kirchenämter und Kirchenzucht gehorchen müsse, zum andern auf Papst Gelasius, <sup>3)</sup> nach dem man alle Dekretale und Briefe der Päpste nicht nur annehmen, sondern ehrfurchtsvoll annehmen und ihnen gehorchen solle.

### S c h l u s s

Mit dem Tod Hinkmars von Laon war auch der Kampf der Episkopalpartei zum Abschluss gekommen. Sie hatte nicht erreicht, was sie erstrebt hatte. Im Gegenteil, statt dass die Bischöfe frei und unabhängig wurden, gerieten sie in der Folgezeit immer mehr in die Abhängigkeit des Papsttums, das den alleinigen Vorteil aus Pseudo-Isidor zog. Legen wir uns zum Schluss noch die Frage vor, aus welchen Gründen Hinkmar von Laon ~~keinen~~ Enderfolg zu verzeichnen hatte. Zunächst einmal fand er nicht die nötige Unterstützung von Seiten Papsts Hadrian II., um gegen den mächtigen Reimser Metropolit und König Karl aufkommen zu können. Vor allen Dingen aber war der Misserfolg des Bischofs durch seinen Charakter bedingt. In seinem jugendlichen Übereifer war dem klug abwägenden Oheim ohne Weiteres unterlegen. Neben dem Fehlen der Beharrlichkeit und Zähigkeit eines Rothads war es vor allem die weltliche Gesinnung, die den Bischof in seinem masslosen Ehrgeiz blind machte und ihn manchmal die Grenzen des Erlaubten bei seiner Opposition überschreiten liess. Trotzdem dürfen wir feststellen, dass Hinkmar von Laon, wenn auch mancher Fehler einen Schatten

---

1) Mig.124, S.1014

2) ib.S.1022, M.G.epist.VI,8, S.392 ff.

3) Mig.124, S.1045 C

auf ihn werfen könnte, eine Persönlichkeit war, die an Intelligenz die meisten Zeitgenossen überragte. Nur sein schimpfliches Ende liess den Bischof neben Hinkmar von Reims vollständig verblassen. Das ganze Mittelalter hindurch schien sein Name vergessen zu sein. Möge diese Biographie dazu beitragen, Hinkmar von Laon den Platz in der Geschichte der westfränkischen Karolinger einzuräumen, der ihm zukommt.



A n h a n g .

Die von Hinkmar benutzten Rechtsquellen unter  
Berücksichtigung ihrer Lesarten <sup>1)</sup>.

Quellen des öffentlichen Rechts.

I. Echte Quellen.

1. In Augustorum ~~teorum~~ (Aradius et Honorius) libro :  
Si quis in hoc genus sacri legi - non evadant.  
Item et istud posuistis : Si ecclesias venerabilis privilegia -  
plectatur H.L.S. 614 f = Lig. 1<sup>o</sup> 5, S. 1039. Die Textabweichungen sind  
im Codex Theodosianus ed. Lommsen und Meyer S. 845

II. Unechte Quellen.

Auch solche, die in der Sammlung von Ansegis vorhanden sind, werden  
hier angeführt, da Hinkmar von Laon sie wohl aus Benediktus Levita  
hatte.

1. Cum sit constitutum in primo libro Capitulum synodali tempore  
Augustorum nostrorum a nostris majoribus conservatorum : Ut sine  
auctoritate - expellantur H.L.S. 342 Z. 1<sup>o</sup> - 8 V.U.  
2. Item in ~~re~~ istud contineri : De his, quis sine consensu, -  
sustineant H.L.S. 342 Z. 6 - 3 V.U.

Lesarten : H.L.S. 342 Z. 4 V.U. illud bannum - illum h. B.L.S. 50, 47

III. Ergo Capitulum quot ex Augustorum nostrorum libro..... (De or-  
dinatione servorum) de servorum ordinatione - servanda est  
H.L.S. 343 = A lib I Cap. 82 S. 406 = B.L. lib I  
cap. 10, S.

Lesarten :

| H. L.   | A.  | B. L.   |
|---|---|---|
| 343 Zeile 20 concordari<br>Z. 20 et statutum  | concordare Zeile 19<br>desgl. Z. 19   | desgl. Z. 50<br>id enim statutum<br>Z 51  |
| Z. 25 Si vero avus aut pater  | Si v. q. vel p. Z. 25   | Si v. pater ejus<br>vel mater Z. 57/58.   |
| Z. 28 ignoratum fuerit<br>Z. 35 volurint<br>Z. 17/18 v. u. suffraganei vero<br>illorum exempla illius penes<br>se habeant                                   | Ignoraverit Z. 25<br>velint Z. 35<br><br>desgl. Z. 35   | desgl. Z. 61.<br>desgl. S. 587. 1.<br><br>S. V. exempla secum<br>se h. 4. 6-7.<br>desgl. Z. 10<br>desgl. Z. 12<br>" " " |
| Z. 14 V.U. vel fidelitatis<br>Z. 1 <sup>o</sup> V.U. consequantur<br>Z. 1 <sup>o</sup> V.U. promoveantur<br>Z. 11 V.U. agendum est, quos<br>prae positi.... | Vel coram f. Z. 38<br>consequatur Z. 39<br>promoveatur Z. 39<br><br>4. est, quos laici de familia<br>ecclesiarum ad sacros ordines<br>promovere valuerint. Sed et<br>de his, quos prae positi....<br>Z. 40/41 | desgl. Z. 13/15.  |

<sup>1)</sup> Werke Hinkmars von Laon Sirm. Opp. II = H. L.  
Benediktus Levita h. S. Capit. L. L. II = B. L. Ansegis h. S. Capit. I = A.  
Dionysio - Adriane ed Pitheous = D. F. Pseudo-Isidor ed Hinschius = Hin.  
Zeile = Z non esse = v. o., von unten = v. u.



7. Sardianense concilium ad papam Julium inter reliqua scripsit : optimum valde sacerdotes H.L.S. 603 = Lensi III, S. 40.

8. Leo in epistola ad universos episcopos per universas provincias constitutos : a) ad rithunder - vinculis abstrahatur H.L.S. 344 = sig. 126, S. 54 B. = D.H. S. 31 f.

Die Lesarten werden hier nicht angegeben, da dieses Stück Hinkmar aus einem Schreiben Hinkmars von Reims abgeschrieben hat.

b) epistolam papae Leonis ad Anastasium Thessalonicensem episcopum directam : non enim necessarium - offitio H.L.S. 350 = D. I S. 41.

c) Leo ad Anatolium Constantinopolitanum episcopum : qui sicut in kalix sussione - postatur H.L.S. 345 = Leo L. ad Baller Tom I S. 1278 Zeile VI - Zeile IV v.u.

d) Papa Leonis demonstrat ( ad episc. prof. Viennensem ) : 1 Ordinationem - contentus H.L.S. 340 = Leo L. ad Baller. Tom. I S. 639.

Lesarten : Zeile 70 v.u. ord. sibi singuli - e. sibi, ut ante iam diximus, singuli Zeile 639 z. 69. <sup>7)</sup> nam omnium ecclesiarum - non sinam H.L.S. 340 = Leo L. S. 340/41.

Lesarten : S. 640 z. 1615 D.u. hortantur, ut ea quae - H. et obtestamur et affectione congrua commoneamus, ut ea quae S. 641 Zeile 23

S. 640 z. 1<sup>o</sup> v.u. defendimus, sepe vobis - E. quod potest forsitan ad depravandos vestras sanctitatis animas hilarius pro suo more ventiri sepe vobis. Zeile 12, 14.

" " " 11 " " per vestras s. - p. nostras s. z. 14

" " " 9 " " enim - etiam z. 18

" " " 8 " " reverentia - diligentia z. 20

Mit enim divinae cultus religionis - consisteret H.L.S. 640/41 = Leo M. I S. 638

Lesarten : S. 641 z. 1 salvator, ad..... - S. instituit, ut veritas, quae antea legis et prophetarum praecoenio continebatur, per apostolicam tubam in salutem universitatis aereque signa scriptum est : In omnes terras ex ivis nonus eorum et infines orbis terrae verba eorum. Sed huius numeris sacramentum ita dominus ad..... Verum hanc - placeamus H.L.S. 641 = Leo L. S. 634.

Lesarten : Zeile 11 E. subditum - N. se S. Zeile 11.

9. Papa Bonifatius episcopis per Thessalicam constitutis H.L.S. 600, 93 = sig. p. l. 20 Seite 777 B. Non aliquid - concessa

Lesarten : Seite 823, Zeile 1 s. Romanus, sedem eius fuit - s. deum eius sit B. 6 Zeile 12 et qui videret - cum v. B. U

10. (Gelasius) iter de capre : Post quingentos annos - damnatus sit H.L. S. 575 sp. P = Thiel I S. 287 f.

Lesarten : L. 14 Sanctus - vel s. Zeile 3

L. 15 " Flaw - vel s. P. Zeile 4

L. 16 damnati cum s. synodo, qui eodem - d. s. a. s. Orientis non potuerunt esse damnati, consequenter est etiam sine synodo qui eodem S. 6

11. Symmachus papa ad Leonum episc.

a) quanta enim vicariis - dissolvantur H.L.S.604 = Thiel I S.655.  
quia ad ipsam - quae gesserit H.L. S.604 - 5 = Thiel I S.655.

Lesarten : S.624 x.p v.u. quia ad ipsam sacrosanctam religionem -  
huc accessit, quod haec si eveniat sententiarum varietas  
ad ipsam sacros. catholicam relig. Z.76 v.u.  
Z.1 v.u. nisi universa perpetua sint quae semel a domini  
sacerdotibus statuntur - nisi u. qua a dom. sac. sero stat.  
perpetua sint Z.54 v.u.  
S.625 Z.1 v.o. quod ita contingere - qu. alias e. Z.45 v.u.  
Z " " 1 successores actibus - successor decessoribus  
Z.3 v.u. act.

b) Symmachus papa ait : roborando - gesserunt H.L. S.651 - Thiel I. S.61

Lesarten : Z.11 v.u. faciant ..... gesserunt, faciat .... gesserit Z.2 B.

c) Symmachus papa testatur : ad Trinitatis - sacerdotum H.L.S.641 =  
Thiel I. S.655.

Lesarten : Z.15 v.u. unum esse - u. sit Z.10 v.u.

12. Gregorius ad Constantium Aedonensem episc de Pompeo episc.  
Nunc igitur - confessio H.L. S.352 = L.G. ep. II S.246.

Lesarten Z.21 v.o. quae decuit - qua d. Z.1  
Z.26 " " satis idonea - idonea 6  
Z.27/28 eliceret - exiceret (eliceret) Z.7  
Z.30 asseruit - asserit Z.9 .Der Schlusssatz von certe -  
subscriptio ist Glosse.

13. Experiencia V Nicolai papae praesentis Adiani papae decessoris  
Michaeli Gregorum imperatori directa : Decretalis autem - increpand  
H.L.S.374 Sp.1 = L.G. epist. VI, 480 n.88.

Item ibi de Chalcedonensis concilii - voluit H.L.S.374 Sp.12 = L.G.  
ep. VI, 470 n.88.

Item ipse sumpto Gelasio - mendacium H.L.S.374 Sp.2 - S.376 Sp.1  
L.G. ep. VI S.480 n.88.

" " volumus - appellandus H.L.S.376 Sp.1 - 2 Sp.2 L.G. ep. VI, 2  
S.486 n.90.

" " praelati Judicium - demerito H.L.S.376 Sp.2 L.G. ep. VI, 2  
S.486 n.90.

" " sicut ex apostolica - absolvi H.L.S.376 Sp.2 = L.G. ep. VI  
2 S.486 n.90.

b) Epistola generalis ad omnes archiepiscopos et episcopos Galliarum  
directa H.L. S.622 ff. = L.G. ep. VI, 2 S.392 ff.

II. Epist. Aschinasellen, die über mich von Ninkmar von Leon nach

Paucis - Isidor citari non debent.

1. Africanum concilium..... quo ait ad locum H.L. S.612

Africanum concilium et papam Coelestinum scripsit sua in epistola ad  
locum. H.L.S.625 = D.H. S.174, Nink. S.315.

Nam ut aliqui - reperire

Lesarten a nobis transmissa - G.M. per eandem tr. D.H. Sp.2 Z.1 v.u.,  
H.L.S.612 X.5 v.u. Nink Z.21  
" 625 " 17 v.o.

S.1 papa Innocentio .... episcopis per Macedoniam..... grave potuit-  
fr. Mericini H.L. S.626 = D.H. S.204 Sp.1, Nink S.315 Sp.1.  
Lesarten S.626 v.o., D.H. 204 potuit - episcopis H.L.S.626.



6. Ed papa Eleutherus testatur : qui fratres - non operatur, fratres  
autem - dissipabitur  
H.L.S. 336, Min S. 107 R. 6  
5-5, 13.  
7. Unde papa Victor inquit: a) audivimus - publicantur H.L.S. 335/6 =  
Min S. 108 S. 10/15.

Lesarten. S. 336 Z. 6 v.o. veniat - veniet Z. 11 (Ann. 10).  
" 336 " 6 " " judiciali - judicialis Z. 15

b) Ex epistola Victoris papae Theophilo Alexandrino S. 347 Sp. 1, 357 Sp. 2-  
358 Sp. 1  
Min S. 108 Z. 10-109 Z. 21.

| H.L.S. 347 Sp. 1                     | S. 357 Sp. 2 -<br>S. 358 Sp. 1  | Min                                    |
|--------------------------------------|---------------------------------|--|
| Z. 8 v.o. veniat                     | 357 Sp. 5 v.u. desgl.           | veniet Z. 11 (Ann. 10)                 |
| Z. 19 " " diffinire                  | 358 Sp. 1 Z. 6/7 v.o.<br>desgl. | definire Z. 16.                        |
| Z. 26 " " retractare                 | Z. 9 v.o. retractari            | desgl. Z. 20.                          |
| " 28 " " agit                        | " 17 desgl.                     | agit Z. 21.                            |
| " 28/29 " in l. eius                 | " 17 in eius l.                 | desgl. Z. 21.                          |
| " 38 in oculis                       | " 26 desgl.                     | in caelo Z. 25 Ann. 11                 |
| " 38/40 et quaecunque -<br>in oculis | fehlt                           | et quaecunque - in<br>oculis Z. 25/26. |
| Z. 9 v.u. penes                      | Z. 30 desgl.                    | penes S. 28.                           |
| Z. 7 " " fratres                     | Z. 32 "                         | frater Z. 29 Ann. 26                   |
| Z. 5/4 " violari                     | Z. 35 violare                   | desgl. Z. 30 Ann. 26.                  |

8. Ex epistola Zephyrini papae Aegyptiis directae, quae f. decimus sextus p.p.  
nuntiatur est enim - restaurantur H.L.S. 368 Sp. 12 = Min S. 133 Z. 18/29

Lesarten : Z. 11 v.u. pr. sed - sed pr. Z. 12.  
" 10 " " sic. n. exp. - sit n. et e. Z. 20.  
" 5 " " habeant - pro habeant Z. 20.  
" 1 " " ecclesias - in ecclesiis Z. 24 (Ann. 16)  
" 1 " " recipere - recipi Z. 24 (Ann. 17)  
Sp. 2 Z. 1 v.o. et tum dem - et dem Z. 25

9. In sulcanto beato papa Callisto : a) nullus ergo - respondeat H.L.S. 356  
= Min S. 156 Z. 20/22.

Lesarten : Z. 27 v.u. n. sine f. - n. nisi f. Z. 21

b) Ex epistola Callisti papae et omnes Galliarum urbium episcopos, quae f.  
decimus septimus p.p. H.L.S. 347 Sp. 2, 357 Sp. 1.  
Callistus papa et omnes galliarum urbium episcopos rescripsit.....  
H.L. Seite 658.

| Z. 358  | S. 347                             | S. 357             | Min .                                    |
|---|------------------------------------|--------------------|--|
| Sp. 1 Z. 10 v.u.<br>m. prius                        | Z. 5 v.o. desgl.                   | desgl. Z. 26 v.u.  | n. autem primates<br>Z. 5 (Ann. 8).      |
| Sp. 1 Z. 9<br>Parochian                             | Z. 6 " " Parochianus               | desgl. Z. 25 " "   | parochian Z. 5<br>(Ann. 10).             |
| Z. 8 aut al. de<br>eius parochia                    | Z. 7 " " v l al. eius<br>parochias | desgl. Z. 25 " "   | aut al. de parochi<br>his Z. 6 (Ann. 11) |
| Z. 76 iudicare<br>aliquid                           | Z. 28 desgl.                       | desgl. Z. 24 " "   | dijudicare ali-<br>quid vel Z. 4         |
| Z. 5 observant                                      | Z. 10 desgl.                       | desgl. Z. 25 " "   | observatur Z. 7                          |
| Z. 4 ab ep. et                                      | Z. 10/11 ab ep. et                 | desgl. Z. 25 " "   | ab ep. vel Z. 5<br>(Ann. 15)             |
| Sp. 2 Z. 8 et vel. Z. 18 et vel e.<br>omnium comper |                                    | et vel e. e. Z. 20 | et n. e. e. Z. 10<br>(Ann. 17)           |
| Z. 11 improvincialium                               | Z. 25 desgl.                       | desgl. Z. 16       | provincialium<br>Z. 14 (Ann. 22)         |

9) Item urde supra de priuatis et metropolitanis H.L.S. 347/8, 358/9 Hin S. 139, 2.20/140 Z. 5. Scripsit etiam prae fatus papa Callistos in alio capitulo de hac eadem re ad locum sic H.L.S. 633

| 347/8                                       | 358/9                            | 633               | Hin                          |
|---|----------------------------------|-------------------|------------------------------|
| Z. 9 v.u. cooperantes                       | Z. 5 v.u. desgl.                 | Z. 17 v.u. desgl. | cooperatores Z. 25 (Ann. 98) |
| Z. 21 <sup>m</sup> " iudicari aut disponi   | Z. 16 " " desgl.                 | Z. 13 " " desgl.  | i. v. dis. Z. 33             |
| 9.348 Sp. 1 Z. 10 v.o. quis sponam noscimus | Z. 7 " " desgl.                  | Z. 8 " " desgl.   | quia et esp. uxor Z. 34.     |
| Z. 15 adulterata                            | Z. 9 " " adultera                | Z. 6 " " desgl.   | desgl. Z. 36.                |
| Z. 16 fug est illi                          | 359 Sp. 1 Z. 3 v.o. fug illi est | -----             | f. illi est S. 140 Z. 1      |
| Z. 20 sociandus Z                           | Z. 4 sociandum                   | -----             | sociandus Z. 2               |
| Z. 23 per se                                | Z. 7 desgl.                      | -----             | pro se Z. 3.                 |

10). In decretis libris Lucii papae ab metropolitanis episcopus qu. f. vicesimus tertius p. P.  
 a) Si quo metropolitanis - et vocum H.L.S. 348 Sp. 1 359 Sp. 1 Hin S. 176 Z. 8 - 11.  
 Linkar idest mehrere Bände aus  
 b) Similiter autem auctoritate - dedit Hin S. 176 Z. 19/20.

11. Ex decretis Eusebii papae : Ouesergo - Constantio V.C. con H.L.S. 360 Sp. 3 Hin S. 237 Z. 10 - 238 Z. 19  
 Lesarten : 3.360 Sp. 2 Z. 5 v.o. fuerint - fuerunt Z. 11 Ann. 8  
 Z. 11 scriptis - scripturis Z. 14  
 Z. 15/16 qu. s. esse rebus ex spoliatis - qu. esse r. s. exp. Z. 16  
 Z. 19 vocari - vocare Z. 17.  
 Z. 19 / 20 in aliquid ind. - in aliquo ind. Z. 17.  
 Z. 24 nisi - sic Z. 19 Ann. 18.  
 Z. 30 vocari - conuocari Z. 20  
 Z. 33 iudicari - diiudicari Z. 23 Ann. 98  
 3.363 Sp. 1 Z. 9 v.o. saecularibus - saeculi S. 238 Z. 7  
 " " Z. 19 " " in inuicem - inuicem S. 12  
 Z. 20 veritatem - veritate Z. 12 (Ann. 12)  
 Z. 27 in edificationem - in edificatione Z. 16 Ann. 15  
 Z. 34 Constantis - Constante Z. 19

12). Ex excerptis quibusdam synodalibus postis sancti Siluestri papae in quibus capitulo primo ita continetur : Temporibus Siluestri - et reliqua d. L. S. 619 ... Hin 9.448 Z. 1/5

Lesarten : Z. 1<sup>o</sup> v.u. I. Siluestri - I. sancti S. X. 5  
 Z. 10 " " regulariter - regulari Z. 4 (Ann. 3)  
 Z. 4 " " et reliqua findet sich nicht bei Hinckius. Es soll wohl ansetzen, dass hier mehrere Forts ausgelassen sind. Linkar fñt fort  
 Post quae et subtitur : eodem quoque tempore - episcopus Hin 9.448 Z. 7/10

Lesarten : Z. 7 v.u. in Nicena - in Nicena Z. 8  
 Z. 7 " " factus - factus Z. 9 Ann. 8  
 Z. 7 " " exocatione - uocatione Z. 9

13) Marcus apostolicus sedis antistes qui ita scripsit Athanasio et universis Aegyptiarum episcopis inquit : De capitularum - fratres tuos H.L.S. 619/9 Hin. 9.448 Z. 11 22 - 484 Z. 20.

Lesarten : 3.619 Z. 21 v.u. veritate et numero - verum Z. 20  
 Z. 1 " " cui - quibus Z. 20  
 " 619 " 1 v.o. significantis - significantis Z. 23 Ann. 15

- 2.3 testificasti sunt - testificaverunt Z.28
- " 4 sed ut nos - sed nos Z.27.
- " 6 providente - praevidente Z.28
- " 8 persistat - persisteret Z.30 Ann. 18
- " 8 itaque - ita Z.30
- " 9 in sanctae nostrae sp.s. serinio - in sancto n. et sp.s. serinio Z.31
- " 16 per S. - per sancti Z.30.

14). In decretalibus Julii papae de metropolitanis episcopis qu. f. tricesti-  
mus sextus p. P.

a) Quoniam s. Romanam ecclesiam - perficiant H.L.S. 348/9, 359 Sp. 1/2,  
Hin S. 459 Z. 21 - 460, Z. 5.

| Locution: | 348/9                                       | 359                               | Hin                            |
|-----------|---|-----------------------------------|--------------------------------|
|           | 348 Sp. 1 B. 1 v. u. primatem               | Sp. 1 Z. 17 v. u. deagl. primatum | Z. 21                          |
|           | " 2 " 1 v. o. ut sicut                      | " 1 " 18 " " et sicut deagl.      | Z. 22.                         |
|           | " 3 " " ipsius n.                           | " 1 " 14 " " suo nomi-            |                                |
|           |   |                                   | na deagl. Z. 23                |
|           | " 9 iuxta... sen-                           | " 1 " 8 " " deagl.                | iuxta... sententiam            |
|           | tentia                                      |                                   | Z. 27 (Ann. 21).               |
|           | " 10 ex eis decer-                          | " 1 " 7 " " "                     | ex his d. decerni              |
|           | ni debere                                   |                                   | Z. 28                          |
|           | " 21 et quae                                | " 2 " 5 " " "                     | et ex quae S. 460 Z. 2         |
|           | " 28 placite                                | " 7 " 7 " " "                     | placite Z. 3 Ann. 18           |
|           | Hinknar f. art fort, mit ; si quis - honore | H.L. Seite 348 Sp. 2,             | 349 Sp. 2.... hin S. 460 Z. 20 |

b) Item eisdem decretis, quae sumptit ex Niceno concilio H.L. Seite 348/9  
359 Sp. P = hin S. 467 Z. 20 - 468 Z. 2

| Locution: | 348/9                   | 359 | Hin                          |
|-----------|-------------------------|-----|------------------------------|
|           | Z. 21 v. u. quoties     |     | quoties Z. 31                |
|           | " 9 comprouincialibus   |     | provincialibus Z. 27 Ann. 32 |
|           | " 5 per v. uos -        |     | eius Z. 28                   |
|           | " 3 audit               |     | agit Z. 30                   |
|           | S. 348 Sp. 1 Z. P v. o. |     | definire Z. 22               |
|           | diffinire               |     |                              |

c) Item post pauca : Nullus episcopus - poterit H.L.S. 349 Sp. 1, 359 - 60 -  
Hin S. 468 Z. 25 - 49.

| Locution : | 349 :                     | 359 :                        | Hin :       |
|------------|---------------------------|------------------------------|-------------|
|            | Z. 15/16 eius episcopi v. | eius v. 359 Sp. 2 Z. 1 v. u. | deagl. Z. 7 |

d) Item ex eisdem : quod neq alius - debet H.L.S. 350 Sp. 1 = Hin. S. 468 letzte  
Seite bis 469 Z. 9.

|           |                                     |              |
|-----------|-------------------------------------|--------------|
| Locution: | Z. 7 eocl. primates - eocl. vel pr. | S. 468 I. 2. |
|           | Z. 12 eorumque - eorumque           | S. 469 Z. 5  |
|           | Z. 15 consentur - consentus         | Z. 5         |
|           | Z. 28 Christianorum - christianorum | Z. 5         |
|           | Z. 21 et ipse eorum - et e. 2. 2    |              |

e) et post pauca : salve apostolicae ecclesiae - iudicatur H.L.S. 350 Hin.  
S. 469, Z. 15/21 Perels H.L.  
44, S. 22, 26.

|            |                               |               |
|------------|-------------------------------|---------------|
| Locution : | Z. 20 infantes - infantes     | Z. 20 Ann. 18 |
|            | Z. 20 primates - primates     | Z. 21 Ann. 18 |
|            | Z. 40 pontificem - pontificem | Z. 21         |

Item ex eisdem : placuit - negetur H.L.S.360, Min.S.470 S.34.

Lesarten : Z.45 major aut - auct.m. Z.4

Si quis metropolitanis - vox audiat H.L.7.360, Min.S.470 Z.5- 19

Lesarten : Sp.8 Z.3 eor omnium - e. omni Z.10 Ann.8

Z.11 ad proprias parochias - ad p. pertinet par.Z.14

et post pauca : primates - divinitas H.L. Seite 360, Min.S.470/1

Lesarten: Z.28 damnationem discernimus id circo - dampnat id circo Z.28

" 40 inseruimus - inserimus S.471 Z.3 Ann.5

S.41 fac. praed. Synod. - praed. e. f. Z.34.

Z.45 sedis serinio - sed. ecclesiae ser. Z.6

Z.47 dicere - dixisse Z.7 Ann.4

Ex epistola Julii papae, quae fuit rescripta Eusebio, Theognio, Theodore  
de Berinto et reliquis orientalibus episcopis culpans eos, quod Atha-  
nasia et Paulum, easteroque sequaces eorum, absque sedis apostolicae  
consultu damnare, et a propriis sedibus pellere contra canonicam prae-  
sumptis auctoritatem : de curat - timuistis H.L.S.365 - 68, Min.S.464-467.

Lesarten: 365 Sp.8 Z.17 v.u. non renuitis - n. renuitis S.464 Z.11 v.u.

" 11 " " quaedam tumultuosa indiscepel - t. ind. Z.9 v.u.  
(Ann.8).

" 7 " " in evincibilia - in evitabilia Z.6 v.u. Ann.10

" 6/5 " divinae providentiae - divinam providentiam  
Z.6 v.u. Ann.10.

" 4/5 " speris possint evanuari - a. deprehensa p. ev. Z.5

" 5 " contrario - et contra Z.5 v.u.

364 " 1 " B. defacto - defuncto S.465 Z.2 v.o.

" 15/16 " comp. mult. e., nobis m. Z.5 v.o.

" 21 v.u. super deus p. - a. deus p. Z.15 Ann.10.

" 14/15 " quemadmodum deum noscunt, ut - qu. qui est innocens,  
ut... Z.17.

" 11 regularum - regulariter Z.11 v.u. Ann.16.

" 9 vacationum, videntes - convocationem videntes  
Z.10 v.u. (Ann.17)

Sp.8 " 19 v.o. irratione - ratiocinatione Z.7 v.u.

" 24 " " cunctaque - cuncta Z.5 v.u. Ann.16.

" 20 v.u. in Antiochia - in Antiochian S.466, Z.1 Ann.1.

363 " 1 " 5 v.o. ut vos - ut nos Z.11.

" 7 " " affectu - effectu Z.15.

" 7 " " reprehensionem - reprehensione Z.15.

" 9 " " aut ab ign. - ab ign. Z.14 Ann.10

" 16 " " rep. suas prop. - rep. p. S.17

" 25 " " obtemperantiam - temperantiam Z.21.

" 19 v.u. XV Id. - quinto decimo Iulend. S.10 v.u.

" 19 " " impositus - impositus Z.7 v.u.

Sp.8 " 3 " e. damnare, aut - damnare eos, aut S.467 Z.1

" 5 " " omnia vos - quae omnia vos Z.8

Item ex eodem : nemo - nequissimus H.L.S.364 Sp.8, Min.S.470 Z.10/20.

Lesarten: Z.16 v.o. sustinuit - sustinet S.20 Ann.16.

Et hoc patet : quod omnia - damnatione H.L.S.365 / 8, Min.S.471/2.

Lesarten: Z.29 v.o. non p. cum. - non cum p. Z.11.

" 20/20 Episto. restitit episcopi settorum videlicet vestrorum rest.  
Z.11/16.

" 25 v.o. inventio - ad inventio Z.15.

" 26 " " Antiochiae - Antiochia Z.16

Da sich das Folgende bei Hinkmar doppelt findet, so werden die beiden Stellen zusammen mit Pseud-Isidor verglichen.

365/66

613

Hin.

Z. 15 v.u. non recte  
" 14 " " dederit  
" 11 " " expl. dem.  
" 9 " " sum occiderent  
" 1 " " de muro sporta

Z. 22 v.u. desgl. non bene Z. 22 Anm. 13.  
Z. 22 v.u. desgl. dedit Z. 28 Anm. 15.  
" 20 " " desgl. expl. nobis dem. Z. 24.  
" 19 " " sum ut occ. sum occ. id. Z. 25.  
" 15 " " de m, in sp. desgl. Z. 29.

46. Sp. 1 Z. 25 v.o. in Veteri quam " 14 " " desgl. tax in v. testam. quam in  
in Novo Testamento novo Z. 31.  
Z. 8 mors s. e. uog K. e. uog s. desgl. Z. 6 v.u.  
Z. 15 corpus occ. occ. e. Z. 3 v.u.  
Z. 15 et anim. / anim. ?  
Z. 22 dno. tal. tal. d. S. 473 Z. 2 v.o.  
Z. 28 hinc s. sedis hinc s. sedi Z. 2 Anm. 2.  
Z. 28 conc. ad. rest. o. et iudicis a. o. rest. 24  
Z. 30 fac. pat pr. ne pr. Z. 6 Anm. 4  
Z. 31 absque dan abs. sua d. Z. 7

n) Iter ex subsequentibus iudices - custodes H.L. Seite 366, Hin. S. 473 - 4.

Lesarten : S. 366 Sp. 2 Z. 11 v.u. quae, ut pr. est - qui ut pr. Z. 17 (Anm. 14)  
" 367 " 1 " 5 v.o. in saepe d. - in saepe iam d. Z. 9 v.u. (Anm. 17)  
" 17 " " o. ut - o. vel cedere, ut Z. 6 v.u. (Anm. 26)  
" 27 " " deus autem in e. - d. autem videt in o. Z. 2 v.  
" 6 o.u. exp. quid - exp. quod Z. 12

n) Illorum quae in epistola Julii designantur capitulorum numerus iste reperitur H.L. S. 620, Hin. S. 467 Z. 17/19.

Lesarten : Z. 10 v.o. VIII et - VII que Z. 18 (Anm. 16)  
" 10 " " L - LI Z. 18  
" 10 " " LVII - LVIII Z. 19.

o) praerisit enim haec : Tales enim insidiatores - percipiant H.L. S. 621, Hin. S. 467.

Lesarten : Z. 2 v.o. Tales enim ins. - T. ins. Z. 11 Anm. 7  
Z. 4 quas nos o. - que o. Z. 12 Anm. 9.

15). Felix ante suorum digestionem capitulorum ita praerisit v incipiamus - institutis H.L. S. 620, Hin. S. 465.

Lesarten : Z. 19 v.o. saneto P. ap. - s. ap. P. Z. 4.  
Z. 22 " " Charitate fr. sunt impositae - fr. sunt carit. in pos. Z. 7  
Z. 25 " " P. quas tam Z. 8.  
Z. 24 " " in hac sancta sede const. sunt pon. - in hac sede c. p. Z. 9 (Anm. 5).

b) et sic per sequitur : Lesarten : Z. 28 v.o. Synodaliibus - Synodali Z. 14.  
Z. 28 Institutis - instatutis Z. 14.

c) Ex capitulis sanctissimi Archi episcopi Felicis ex alienens Synodo sumptis H.L. S. 360 / 1 Hin. S. 465 / 6.  
Si priuatus - rogantur.

Lesarten : S. 361 Sp. 1 Z. 1 v.o. p. minime - p. familiariter n. Z. 26.  
" 2/3 ad synodum canonicos conuocent - conuocatum non  
infra augustis tempora con. con. Z. 27/

Si quis episcoporum - respondeat suis H.L. S. 361 Sp. 1, 345 - 46 letet ex  
Hinkmar folgenderrassen eius.....decernente beato Felix papa praecedentibus  
scoribus eius Julii Papa, et Lucio, Calixto, Leptyrine, Victore, Iniceto, Hygino  
Iusto et Alexandro et successoribus demase, Gelasio et Adriano.

v) Et Papa Felix..... Quiescite - potuissent H.L.S.337, Hin.S.489/90.

- Lesarten: Z. 10 desiderant - desiderant S.420 S.8 ( Anm.9).  
 " 12 spirituali - spiritali Z.4  
 " 15 inquit - ait Z.6  
 " 15/16 dilectionem - delectionem Z.7.  
 " 17 esse cogn. - se esse cogn. Z.12 Anm.11 H.48 = H.L.Seite 367.  
 " 18 traditum - contraditum Z.10. = H.L.S.367.  
 " 28 erit illis - erunt illi Z.18 Anm.18  
 " 30 magis p.o.on. - magis p.o.Z.21  
 " 33 praeteriret - praeteriret Z.24  
 " 34 aud.ad dom. preveniet - ad deum p.aud.Z.25.  
 " 15 b.u.consiliium - consilium Z.31 Anm.26.  
 " 14 v.u.spiritualiter - spiritaliter Z.32.  
 " 13 v.u.Paulus - Beatus P.Z.34 = H.L.S.367.  
 " 13 preveniens - preveniens Z.34.(ad monens H.L.Seite 368 Sp.Z.14 v.u.)  
 " 11 v.u.parduremus - perduremus Z.35 Anm.26  
 " 16

16). Scripsit enim Stephanus archi episcopus cum tribus conciliis sic domi-  
no beatissimo - pro te H.L.Seite 623/4, Hin.S.501 Z.5/24.

Lesarten: Z.3 v.u.dilicere v.gr. - gr.dilicere m.Z.10.  
S.574 Z.9 v.o.pro his - his Z.21 Anm.18.

17). Damasus papa ex sua ita et locum rescripsit epistola: Scitis - auctori-  
tate H.L. S.584, Hin.S.502/03.

- Lesarten: S.58 v.o.verb.vera - vera,verb. Z.25.  
 Z.27 quae - qui Z.26.  
 Z.36 et tibi el.reg.coel. - tibi et el.coel.reg.Z.27  
 Z.25 v.u.praepulsa - felix Z.31.  
 Z.21 v.u. consultis - consultis Z.33 Anm.26.

Das Folgende findet sich auch H.L.Seite 338,339,624.: Discutere - auctoritate  
Ninkrar leitet Seite 337 ein Damasus episcopus, qu. f. tertius Felicis II. suc-  
cessor et fuit tricesimo nonus p.P. scripsit ad Stephanum archi episcopum de  
archiepiscopis, qui facile damnare volunt episcopos diceno..... und H.L.  
S.338 Damasus papa edocens testatur:

| H.L.Seite 338.                 | H.L.S.350         | H.L.Seite 624                                 | Hin. |
|--------------------------------|-------------------|---|------|
| Z.25 v.o.et sur.               | Sp.1 Z.28/9 v.o.  | Z.20 v.u.et sur. desgl.Z.3 v.u.               |      |
| Z.26 v.o.metropolitani eo sur. | Z.10 desgl.       | Z.19 metropolitano metropolitanos<br>Z.4 v.u. |      |
| Z.28 querelas                  | Sp.2 Z.3 v.o.dgl. | Z.17 et causarum desgl.S.503 Z.1              |      |
| Z.29 huius sanctae sedis       | Z.45 desgl.       | Z.17/18 huius sedis H.Sanc.sed."o             |      |
| Z.31 ratum                     | Z.9 desgl.        | Z.14 catholicum desgl.Z.4.                    |      |
| Z.31 nisi in legitima          | Z.10 desgl.       | Z.14 desgl. fehlt Z.4 A.4.                    |      |

e) Et papa Damasus universi episcopis per Italiam constitutis scripsit:  
Relatum - licet H.L.Seite 357/8 Hin.S.519/20.

- Lesarten: S.357 Z.4 v.u.corrigi - corrigere Z.28.  
 Z.3 liceat - fehlt Z.28.  
 Z.3 quae - nisi Z.29.  
 S.358 Z.2 v.o.datu - clari Z.34  
 Z.3 perscrutari - scrutari Z.35  
 Z.7 quia - quoniam Z.38.  
 Z.10 ullum - ulla Z.1 v.u.  
 Z.10 eorum acta esse - eor.esse S.590 Z.1/R.  
 5

18. Ex decretis Coelestini papae: Nulli auctoritate - frangatur H.L.Seite 368  
/9 Hin.S.561.



Lesarten:

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Z. 373  | Z. 617   | L. G. epist. 11  | lin.   |
| Z. 38/4 v. u. anathematizatus fuerit  | -----  | Z. 29 anathematizatus  | desgl. Z. 7 u. verit                                       |
| Z. 24/20 aut contra ea, quae sup anathemate prohibita sunt praesurperit   | -----  | fehlt  | fehlt.   |
| Z. 18 se constituant  | Z. 21 v. u. se existant  | Z. 23 desgl.   | desgl. Z. 3  |
| Z. 18 per hoc abs.  | Z. 21 per hoc nec abs.   | Z. 24 desgl.   | desgl. Z. 3  |
| Z. 15 aestivant   | Z. 20 desgl.   | Z. 25 existant   | desgl. Z. 74   |
| Z. 14 quia per or. desp.  | Z. 19 quia desp. per or.   | Z. 26 quia p. or. desp.  | quia desp. p. o. Z. 2                                      |
| Z. 17 et unde fallere verit orat.   | Z. 18 et unde se f. v. or.   | Z. 26 ut unde se f. v. or.                                       | ut unde v. f. se or. Z. 23.                                |
| Z. 9 v. u. iace aut predicare audent  | Z. 17 desgl.   | Z. 28/29 haec quae praes dixerunt capitula aut predicare audent. | desgl. Z. 7/c.   |
| Z. 9 taciti   | Z. 16 tacita   | Z. 29 taciti   | desgl. Z. 8.   |
| Z. 8 - 4 v. u. terra procul dubio hos anathematizatus et ego et omnes catholici episcopi et de universa Ecclesia una veritati contraria sentiunt et contraria loquuntur | Z. 10/14 t. eos et ego et omnes cath. episc. et quae universalis Ecc. anathematizatus quia veritati contraria et con. loquuntur. | Z. 30 t. hos procul dubio et anathematizatus et anathematizatus  | t., hoc procul dub. et anathematizatus et anathematizatus. |

Capitula Anglorum.

1. Die Handschrift in folgender Fassung findet sich nur bei Hinkmar H. S. 360 Sp. 10. Ex Græcis - principum = Hin. S. 757 dann folgt a papa Adriano Infiltrare locutione urbis episcopo pro latis. Eine weitere Handschrift hat ausserdem noch quæ pro sui negotii causa ageretur (s. leger) an anderer Stelle sagt Hinkmar: et papa Adrianus longe post papam Innocentium eius Petrique successor cum aliis quam plurimis prodecessoribus ac successoribus, ut pro omnibus causa compendii uno utar, ita constitutio inquit sui H. L. Seite 338.

a) Canon 4: Nullus metropolitanus - confirmatur H. L. Seite 338, 362, 373, Hin. S. 762 Z. 5 - 9.

Lesarten:

|                         |                   |                   |                    |
|-------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| 538                     | 360               | 373               | Hin.               |
| Z. 19 v. o. episcopus   | Z. 9 v. u. desgl. | Z. 7 v. o. desgl. | fehlt Anm. 8 Z. 6. |
| Z. 21 " irritas         | Z. 5 irrita       | Z. 10 " irritas   | Z. 8.              |
| Z. 25 " clerice. suorum | 1 desgl.          | Z. 16 clericorum  | desgl. Z. 11.      |

b) Iter ex supra scriptis capitulis Sancta synodus - jure potest H. L. S. 373/3, Hin. Seite 758/9.

Lesarten: Z. 9 v. o. quae deinceps propter - qu. pr. Z. 18  
 Z. 11 " in eo. indistentur - eo. indifferenter Z. 19  
 Z. 17 " exandere - exandari Z. 21 (Anm. 19)  
 Z. 21 " a canonibus - in e. Z. 22.

Lesarten: Z. 22 v.o. vocare - convocare Z. 24  
 Z. 24 " in eo - in ea Z. 24.  
 Z. 24 " in quo - in qua Z. 25

Das Folgende Nammi - respondeat findet sich auch H.L.S. 368 Sp. 9. Hinkmar  
 leitet dieses Stück mit folgenden Worten ein: Item ex Graecis et Latini.  
 canonibus:

Lesarten: S. 368 Sp. 9 Z. 8 v.o., S. 372 vrb. Z. 23 v.u. suis rebus fuerit - Z. 24  
 s.f.r.  
 " " Z. 13 " " Z. 18 v.u. pristinum - pristino Z. 25.  
 " " Z. 14 " " " 18 " honorem - honore Z. 27.  
 " " " 15 " " " 17 " quas insidiis - qu. abs ins. S.  
 ----- " " 16 " 759 Z. 1 ~~759 Z. 1~~ ~~759 Z. 1~~  
 dei reding - red. Z. 1 ~~759 Z. 1~~  
 H.L.S. 368 Sp. 9  
 Z. 16.  
 " " " 16 " " " 15 " nec conu. - conu. Z. 2.  
 " " " 20 " " " 18 " cogatur - cogatur Z. 3 Anm. 6.  
 ----- " " 2 " honorabiliter - ab honorabili  
 consilio Z. 5, H.L.S. 368 Sp. 9 Z.  
 25.  
 " " " 24/25 " " 8/7 " stat. pristino redd - st. redd  
 Z. 6.

Lesarten : H.L.S.346 Z.9 v.o., 361 Sp.1 Z.17 v.o. *fr.certare - fr.vel cedere*  
Hin.S.485 Z.2 v.u.

Iter ex subsequentibus H.L.S.361, Hin.S.487 : *primates - roboratur.*

Lesarten: Z.26 v.o. *illi et non alii sunt - illi est non al. sunt.* Z.1<sup>o</sup> Ann.1<sup>o</sup>.

Iter ex eisder : *quamquam - in obliis* H.L.S.349 Sp.1 - 361 Sp.1<sup>o</sup> Hin.S.488/9.

|                            |     |                         |                                       |
|----------------------------|-----|-------------------------|---------------------------------------|
|                            | 349 | 360                     | Hin.                                  |
| Z.21 v.u. <i>diffinire</i> |     | Z.18 v.u. <i>desgl.</i> | <i>definire</i> Z.21.                 |
| Z.10 et in obliis          |     | Z.4 <i>desgl.</i>       | <i>in terra et in obliis</i><br>Z.27. |

Lann fügt Hinkrar die Kapitelzahl ein: *Capitulo 50* H.L.S.361 Sp.1 Las Folgende findet sich auch H.L.S.346: *Quoties episcopis - caelorum.*

|   |   |   |                              |   |
|---|---|---|------------------------------|---|
|   | H.L.S.346                               | H.L.S.349   | H.L.S.361/F                  | Hin.                                      |
| Z.14 v.o. <i>per pere</i>   |   | Z.7 v.o. <i>desgl.</i>                                      | Z.14 v.o. <i>desgl.</i>      | <i>per peram</i> S.489<br>Z.1 v.o.        |
| Z.14 v.o. <i>sed et it ipsum</i>  | Z.8 v.o. <i>sed ips.</i>                |   | Z.14 v.o. <i>sed id ips.</i> | <i>desgl.</i> Z.4.                        |
| Z.19/20 <i>in eorum unionem</i>   | Z.20 <i>desgl.</i>                      |   | Z.26 <i>desgl.</i>           | <i>in eorum unionem</i><br>Z.7 ( Ann. 7 ) |
| Z.21 <i>singulos suis</i>   | Z.22 <i>singulis suis</i>               | Z.28/29 <i>desgl.</i>                                       |                              | <i>suis singulis</i><br>Z.8.              |
| Z.21 <i>eccliesis</i>   | Z.25 <i>eccliesias</i>                  | Z.29 <i>desgl.</i>  |                              | <i>eccliesias</i> Z.8                     |
| Z.18 v.u. <i>his et</i>   | Z.15 v.u. <i>his enim et</i>            | " 9 v.u. <i>desgl.</i>                                      |                              | <i>desgl.</i> Z.16.                       |
| Z.18 v.u. <i>quamplurimis</i>   | Z.15 v.u. <i>plurimis</i>               | " 9 v.o. <i>quampl.</i>                                     |                              | <i>desgl.</i> Z.16                        |
| Z.13 v.u. <i>solum atque pres omnibus pres. factus prin-</i><br><i>ceps</i> | Z.24 v.u. <i>s. pres. rbnatus prin.</i> | S.369 Sp.1 Z.23 v.o. <i>s. atque pres om. pres f. prin.</i> |                              | " " 21                                    |

Ex Epistola sanctissimi archiepiscopi Felicitis et eius sancti concilii Ithanasio et universis Aegyptiorum Thebaidorum et Lybcorum episcopis rescripta, in qua consultationibus eorum, quae super episcoporum persecutionibus et accusationibus direxerunt canonice respondetur : non ita - viterit H.L.S.367 Sp.2, Hin.S.488 Z.8/11.

Lesarten : Z.23 v.o. *voc. venerit - v.o.e. et* Z.9 Ann.6  
Z.27 *et " se - et* Z.11 Ann.9

Iter ex eodem : *tam enim - existunt* H.L. Seite 367 / 8, Hin.S.490 Z.8/20.

Lesarten : Z.20 v.u. *se agn. - se esse agn.* Z.9.  
Z.2 v.u. *erunt illis - erunt illi* Z.18 ( Ann.18 ).  
S.369, Sp.1 Z.7 v.o. *nam eius pcc. - magis pcc. on* Z.21.

Nt post pauca : *Non enim - V. Cl. consa.* H.L.S.368 Sp.12, Hin.S.490 - 1.

Lesarten: Z.10 v.o. *spiritualiter - spiritaliter* Z.7 v.u.  
Z.14 v.o. *admonense - preveniens* Z.5 v.u.  
Z.17 v.o. *perduratus - perdurantes* Z.1 ( Ann.28 ).  
Z.27 v.o. *illis - eis* S.491 Z.2.  
Z.28 v.u. *Christiani - Tertius chr.* Z.3.  
Z.19 v.u. *suo. statuta - suo. nostris, videlicet predecessoris statuta* Z.7 ( Ann.7 ).  
Z.17 v.u. *nobis n. - n. nobis* Z.8.  
Z. 8 v.u. *vobiscum sunt - vobis comissi sunt* Z.14.  
Z. 2 v.u. *per dominum - p. eundem dom.* Z.18  
Sp.2 Z.1 *Patri gloria - p. et gl.* Z.17 ( Ann.17 )  
Z. 3 -5 *Idibus Februarii, Agria et Juliano V.V.G.G. consa. - Idus Febr. Ag. et Jul. viris clarissimis consulibus* Z.18.